

*Überreicht vom Verfasser* 

Sonderdruck aus:

ZUR GESCHICHTE DER  
JUDEN IM DEUTSCHLAND  
DES SPÄTEN MITTELALTERS  
UND DER FRÜHEN NEUZEIT

HERAUSGEGEBEN VON  
ALFRED HAVERKAMP

REDAKTION: ALFRED HEIT



ANTON HIERSEMANN · STUTTGART

1981



*Mit herzlichsten Grüßen und allen  
guten Wünschen auf ein frohes Festtage  
und ein reiches Jahr Ihr A. Haverkamp*

## Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte

ALFRED HAVERKAMP, TRIER

I. Forschungsstand und Fragestellung, S. 27; II. Chronologie und Verlauf der Pogrome, S. 35; 1. Chronologische Abfolge der Judenverfolgungen, S. 35; 2. Ausbreitung der Pest und Ausbruch der Pogrome, S. 38; 3. Die Rolle der Geißler, S. 43; 4. Pogrome an Sonn- und Feiertagen, S. 46; 5. Pogrome an Freitagen und Samstagen (Sabbattagen), S. 50; 6. Pogrome an anderen Werktagen, S. 59; 7. Verlaufstypen der Pogrome, S. 59; III. Schichtenspezifische Verhaltensweisen bei den Pogromen?, S. 61; IV. Politische Rahmenbedingungen und Motive, S. 68; 1. Einzelbeobachtungen, S. 68; 2. Typologische Zuordnung: Reichsstädte und Territorialstädte, S. 77; 3. Die Verhaltensweisen der «feudalen» Gewalten und Karls IV., S. 85; V. Zusammenfassung, S. 91.

### I. Forschungsstand und Fragestellung

Die Judenverfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts stellen sicherlich den tiefgreifendsten Einschnitt in der Geschichte des deutschen Judentums von den Anfängen der Ansiedlung bis zur nationalsozialistischen «Endlösung» dar. Dies gilt auch trotz der Tatsache, daß die Juden in den Jahren 1348–1350 nicht in allen Siedlungen des deutschen Reichsgebietes verfolgt worden sind und auch dort, wo sie verfolgt wurden, teilweise flüchten oder sich auf andere Weise der Ermordung entziehen konnten. Damals wurde erstmals die weitere Existenz der Juden in der Geschichte des westlichen Mitteleuropa in Frage gestellt und damit eine Situation geschaffen, wie sie in dieser räumlichen Reichweite erst wieder knapp ein halbes Jahrtausend später vorlag. Es sind dies zugleich jene Jahre, die in der neueren Forschung vornehmlich für das westliche Mitteleuropa insbesondere unter sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten als Epochenscheide zwischen den demographischen, wirtschaftlichen und insgesamt urbanen Expansionsbewegungen des hohen Mittelalters und den in dieser Hinsicht erheblich langsamer verlaufenden, stagnierenden oder sogar regressiven gesamtwirtschaftlichen Vorgängen der folgenden anderthalb Jahrhunderte gewertet werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Für den Überblick über die neuere Diskussion vgl. U. DIRLMEIER, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert) (Abhdlg. der Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., Jg. 1978, 1. Abhdlg.), Heidelberg 1978, S. 13–18; unter einem regionalen Aspekt s. auch A. HAVERKAMP, Studien zu den Beziehungen zwischen Erzbischof Balduin von Trier und Karl IV., in: Kaiser Karl IV., 1316–1378, Forschungen über Kaiser und Reich, hg. v. H. PATZE (Sonderabdruck der Aufsätze aus «Blätter für Deutsche Landesgeschichte», Bd. 114, 1978) Neustadt/Aisch 1978, S. 463–503, ferner J. KERSHAW, The Great Famine and Agrarian Crisis in England 1315–1322, in: Past and Present 59, 1973, S. 3–50 u. A. R. BRIDBURY, The Black Death, in: The Economic History Review, 2. ser. 26, 1973, S. 577–592.

Im folgenden nehme ich eine Untersuchung wieder auf, für die ich an anderem Ort bereits eine erste Skizze versucht habe: Der Schwarze Tod und die Judenverfolgungen von 1348/1349

Als wesentliche Ursache, in jedem Fall aber als Katalysator dieses «krisenhaften Charakters des europäischen Spätmittelalters» werden die Pestseuchen betrachtet, die in demselben Zeitraum um die Mitte des 14. Jahrhunderts weite Gebiete Süd- und Westeuropas heimgesucht haben. Nach neueren Schätzungen dürften diesem Pestzug insgesamt wohl mindestens ein Drittel der Bevölkerung zum Opfer gefallen sein<sup>2</sup>. Neben den Judenverfolgungen und der Pest bilden die Geißlerzüge die dritte Extremerscheinung, die sich in Mitteleuropa auf das Jahr 1349 konzentriert. Sie stellt zweifellos eine der größten Massenbewegungen in der Geschichte des deutschen Mittelalters dar, wenn sie nicht überhaupt als die Bewegung bezeichnet werden muß, die bis dahin innerhalb des deutschen Reichsgebiets die meisten Menschen zu religiösen, nicht von der kirchlichen Hierarchie getragenen und partiell sogar scharf gegen sie gerichteten Handlungen mobilisiert hat<sup>3</sup>.

Wie die Geißlerzüge so steht auch die *strages judeorum* um die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht nur in einem zeitlichen, sondern auch in einem kausalen Zusammenhang mit dem Ausbruch der Pest beziehungsweise mit der Angst aller Bevölkerungsgruppen und -schichten vor der *pestilentia permaxima*. Schon aus diesem Grunde ist es verständlich, daß unter den erwähnten Extremerscheinungen die *maxima pestilentia seu mortalitas hominum*, die in den zeitgenössischen Quellen auch als *mortalitas communis* charakterisiert wird<sup>4</sup>, in der bisherigen Forschung die größte Aufmerksamkeit gefunden hat.

---

im Sozial- und Herrschaftsgefüge deutscher Städte, in: Fragen des älteren Jiddisch, Kolloquium in Trier 1976, hg. v. H.-J. MÜLLER u. W. RÖLL (Trierer Beiträge, Aus Forschung und Lehre an der Universität Trier, Sonderheft 2), Trier 1977, S. 78–86. An einige Passagen dieser für Historiker weniger leicht zugänglichen Publikation wird sich der vorliegende Aufsatz ohne besonderen Hinweis mehr oder weniger eng anlehnen.

<sup>2</sup> Vgl. als Orientierung über die neuere Forschung B. ZADDACH, Die Folgen des schwarzen Todes (1347–1351) für den Klerus Mitteleuropas (Forsch. zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 17), Stuttgart 1971; Ph. ZIEGLER, *The Black Death*, London 1969, ferner E. LE ROY LADURIE, *Un concept: l'unification microbienne du monde (XIV<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècles)*, in: Schweiz. ZG 23, 1973, S. 627–694, zuletzt mit zahlreichen bibliographischen Angaben N. BULST, *Der Schwarze Tod. Demographische, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347–1352. Bilanz der neueren Forschung*, in: Saeculum 30, 1979, S. 45–67.

<sup>3</sup> Vgl. R. KIECKHEFER, *Radical Tendencies in the Flagellant Movement of the Mid-Fourteenth Century*, in: *The Journal of Medieval and Renaissance Studies*, n. s. 4, 1974, S. 157–176; ZIEGLER, *Black Death* (wie Anm. 2), besonders S. 86 ff.; G. SZÉKELY, *Le mouvement des flagellants au 14<sup>e</sup> siècle, son caractère et ses causes*, in: *Hérésies et sociétés dans l'Europe pré-industrielle 11<sup>e</sup>–18<sup>e</sup> siècles*, hg. v. J. LE GOFF (Civilisations et Sociétés 10), Paris 1968, S. 229–238 (mit anschließender Diskussion, S. 239–241); M. ERBSTÖSSER, *Sozialreligiöse Strömungen im späten Mittelalter, Geißler, Freigeister und Waldenser im 14. Jahrhundert* (Forsch. z. mittelalterlichen Geschichte 16), Berlin 1970, ferner die Ausbreitungskarte in: *Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart*, hg. v. H. JEDIN, K. S. LATOURETTE, J. MARTIN Freiburg, Basel, Wien etc. 1970, S. 65 mit den Literaturangaben S. 48\* (Artikel v. J. FEARNES) u. schließlich St. JENKS, *Eine Prophezeiung von Ps.-Hildegard von Bingen. Eine vernachlässigte Quelle über die Geißlerzüge von 1348/49 im Lichte des Kampfes der Würzburger Kirche gegen die Flagellanten*, in: *Mainfränkisches Jb.* 29, 1977, S. 9–38.

<sup>4</sup> Für diese Kennzeichnungen der Pest s. Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko) 1 A 5799: *mortalitas communis* vom 26. März 1354, s. HAVERKAMP, *Studien* (wie Anm. 1), S. 468, vgl.

Es ist jedoch unbestritten, daß die Pogrome der Jahre 1348–1350 nicht allein durch den Ausbruch der Pest und ihre Begleitumstände verursacht worden sind. Hierfür genügt ein Hinweis auf die früheren Judenverfolgungen und -vertreibungen, die in West- und Mitteleuropa vor allem seit dem 11. Jahrhundert erfolgt sind. Unter den überlokalen Judenverfolgungen im engeren deutschen Reichsgebiet sei an die Pogrome des Jahres 1298 erinnert, die in zahlreichen Orten Frankens, der Oberpfalz, Hessens und Thüringens unter der Initiative eines gewissen Rindfleisch wegen einer angeblichen Hostienschändung durch Juden gewütet haben<sup>5</sup>. Ebensowenig lassen sich Naturkatastrophen für die als «Armleder»-Pogrome bezeichneten Judenverfolgungen auch nur als auslösendes Moment ermitteln. Diese letzteren Verfolgungen, die in verschiedenen Phasen zwischen 1336 und 1338 in Franken, im Mittelrheingebiet und im Elsaß die meisten Judengemeinden unmittelbar bedrohen und viele heimsuchen, werden hauptsächlich von niederen Adligen und bäuerlichen Gruppen getragen und finden teilweise ebenfalls unter der städtischen Bevölkerung Unterstützung. Neben religiösen und wirtschaftlichen Motiven sind sie mindestens partiell auch durch territorialpolitische Gegensätze beeinflußt, wie sie besonders deutlich in der Verhaltensweise des Grafen Walram von Sponheim gegenüber den Juden in Kirchberg faßbar werden<sup>6</sup>. Adlige waren übrigens auch an den Pogromen des Jahres 1338 in Niederbayern mit dem Zentrum Deggendorf beteiligt, wo wiederum – ebenso wie etwa gleichzeitig im österreichischen Pulkau – der Vorwurf einer angeblichen Hostienschändung erhoben wurde<sup>7</sup>.

---

ferner S. 475 von 1351 und 1355 u. u. Anm. 156, BULST, Der Schwarze Tod (wie Anm. 2); K. LECHNER, Das große Sterben in Deutschland 1348–1351, Innsbruck 1884, ND Walluf b. Wiesbaden 1974, S. 6–9; R. HOENIGER, Der Schwarze Tod in Deutschland, Ein Beitrag zur Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts, Berlin 1882, ND Walluf b. Wiesbaden 1973. Zusammenstellung von Quellenbelegen in: J. F. BÖHMER, Regesta Imperii VIII: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, aus dem Nachlasse von J. F. BÖHMER hg. u. ergänzt v. A. HUBER, Innsbruck 1877, ND Hildesheim 1968, S. 534 f.

<sup>5</sup> Vgl. *Germania Judaica*, Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hg. v. Z. AVNERI, 2 Teile, Tübingen 1968, S. XXXIV f. mit Karte über die Ausbreitung der «Rindfleisch-Verfolgung» am Ende des 1. Halbbandes.

<sup>6</sup> Vgl. a. a. O. mit S. 203 f. u. 700, ferner aus marxistischer Sicht S. HOYER, Die Armlederbewegung – ein Bauernaufstand 1336/39, in: *ZfG* 13, 1965, S. 74–89 mit Diskussion H. MORTK – S. HOYER, ebda. S. 694–697; hingegen K. ARNOLD, Die Armlederbewegung in Franken 1336, in: *Mainfränkisches Jahrbuch* 26, 1974, S. 35–62, weiterführend vor allem der überzeugende Nachweis der Identität des «König Armleder» aus der ersten, fränkischen Phase mit Ritter Arnold von Uissigheim d. Jüngeren, der wenige Jahre zuvor vom Grafen von Wertheim wegen Geleitsbruchs verbannt worden war. Zur wirtschaftlichen Situation vgl. St. JENKS, Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis 1349, in: *VSWG* 65, 1978, S. 309–356, 317 ff., A. HAVERKAMP, Die Juden in der spätmittelalterlichen Stadt Trier, in: *Verführung zur Geschichte, Festschrift zum 500. Jahrestag der Eröffnung einer Universität in Trier*, Trier 1973, S. 90–130, S. 116 ff. Neue Aspekte konnte die Zulassungsarbeit meines Schülers L. SCHWINDEN, Die Judenverfolgungen des «Armleder» (1336/1339) im Herrschafts- und Sozialgefüge deutscher Landschaften, aufzeigen.

<sup>7</sup> *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 57–59, 157 f., 807; vgl. K. GEISSLER, Die Juden in Deutschland und Bayern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (*ZbLG*, Beiheft, Reihe B, 7) Mün-

Daß bei diesen früheren Pogromen wie auch bei der Judenverfolgung zur Zeit des Schwarzen Todes neben den religiösen Vorurteilen und Vorbehalten auch wirtschaftlich begründete Aversionen und Raubgier innerhalb der christlichen Bevölkerung, die vielfach bei den Juden verschuldet war, wirksam wurden, gehört in dieser allgemeinen Formulierung ebenfalls zum Gemeingut auch der jüngeren Forschung. Die wirtschaftlichen Motive der Judenverfolger werden in zeitgenössischen Quellen über die Pogrome um die Mitte des 14. Jahrhunderts deutlich genug hervorgehoben. So sieht einer der Fortsetzer der Erfurter Chronik die großen Geldsummen, die *barones cum militibus, cives cum rusticis* den Juden schuldeten, als die Ursache der Judenverfolgung an, während er den Vorwurf der Trinkwasservergiftung gegen die Juden mit großer Skepsis referiert<sup>8</sup>. Auch Fritsche Closener, der im Jahre 1362 in seiner Heimatstadt Straßburg – wo er als Priester, aus einer angesehenen Familie stammend, gewirkt hat – seine Chronik abschloß, läßt an der Gewichtigkeit dieses wirtschaftlichen Motivs keinen Zweifel: Nach der Schilderung der Judenverbrennung in Straßburg, dem Bericht über die Annullierung der Schuldscheine und über die Verteilung des jüdischen Barvermögens durch den unmittelbar zuvor eingesetzten Stadtrat an die Handwerkerzünfte bemerkt der der Zünften keineswegs günstig gesonnene Closener sarkastisch: *daz (nämlich das Vermögen der Juden) was auch die vergift die die Juden dote*<sup>9</sup>. Jakob Twinger von Königshofen präzisiert diese Aussage in seiner etwa ein halbes Jahrhundert später verfaßten Chronik dahin, daß die Guthaben der reichen Juden bei den «Landesherrn», womit hauptsächlich die Landadligen gemeint sind, die Ursache ihrer Verbrennung gewesen seien<sup>10</sup>. Auch der Dominikaner Heinrich

---

chen 1976, S. 223 f.; G. KROTZER, Der Judenmord von Deggendorf und die Deggendorfer «Gnad», in: W. P. ECKERT u. E. L. EHRlich (Hgg.), *Judenhaß – Schuld der Christen?! Versuch eines Gesprächs*, Essen 1964, S. 309–327.

<sup>8</sup> *Cronicae S. Petri Erfordensis Continuatio III*, in: *Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV*, ed. O. HOLDER-EGGER (SS rer. Germ. in us. schol. 42) Hannover u. Leipzig 1899, S. 380: Nach der Schilderung der Pogrome und der Selbstverbrennung der Juden ruft der Verfasser den Juden nach: *Requiescant in inferno!* und fährt dann fort: *Eciam dicitur ipsos fontes et Geram Erphordie intoxicasse nec non allecia, ita ut nemo ipsa in quadragesima comedere vellet, nec aliquis civium de dicioibus cum aqua coquere permetteret. Si verum dicunt, nescio. Sed magis credo fuisse exordium calamitatum eorum magnam et infinitam pecuniam, quam barones cum militibus, cives cum rusticis ipsis solvere tenebantur.*

<sup>9</sup> Fritsche Closener, *Straßburger Chronik* (Chroniken der deutschen Städte, Bd. 8: Die Chroniken der oberrheinischen Städte, Straßburg Bd. 1, ed. E. HEGEL) Leipzig 1870, ND Göttingen 1961, S. 130: *An der mittewoche swür man den rot, an dem dünrestage swür man in deme garten. an deme fritage ving man die Juden, an deme samestage brante man die Juden, der worent wol uff zwei tusent alse man abtete. wele sich aber woltent lon toufen, die lies man leben. es wurdent ouch vil junger kinde von dem für genomen uber irre müter und irre vetter wille, die geteufet wurdent. waz man den Juden schuldig waz, daz wart alles wette, unde wurdent alle pfant und briefe die sie hettent uber schulde wider geben. daz bar güt daz sü hettent daz nam der rot und teiletet under die antwerg noch marczal. daz was ouch die vergift, die die Juden dote.*

<sup>10</sup> Jakob Twinger von Königshofen, *Chronik 1400 (1415)* (Chroniken der deutschen Städte, Bd. 9: Die Chroniken der oberrheinischen Städte, Straßburg Bd. 2, ed. E. HEGEL), Leipzig 1870, ND Göttingen 1961, S. 763 f., in Anlehnung an Fritsche Closener, jedoch mit der folgen-

von Herford (gest. 1370) hält die großen Reichtümer, die Adlige, aber ebenso Arme und Bedürftige und die Schuldner der Juden an sich reißen wollten, für den eigentlichen Grund der grausamen und unmenschlichen Ermordung der Juden in Deutschland, wobei er eine Parallele zu dem Schicksal der Templer sieht; den Vorwurf der Brunnenvergiftung bezeichnet er entsprechend als ungerechtfertigt<sup>11</sup>.

Neben der Angst vor dem «großen sterbote», die die religiösen Gefühle in breiten Bevölkerungskreisen mobilisierte, neben den jahrhundertlang tradierten Vorurteilen innerhalb der christlichen Bevölkerung gegen die jüdische Minderheit, der die Vergiftung der Brunnen beziehungsweise des weiteren Trinkwassers vorgeworfen wurde, und neben den wirtschaftlichen Agressionen gegen die allgemein als reich angesehenen Juden, die auf die den Christen verbotene risikoreiche Geldleihe gegen Zins abgedrängt worden waren – neben diesen insgesamt unstrittigen Bedingungsfaktoren werden in der freilich keineswegs intensiven Forschung über diese Pogrome zur Zeit des Schwarzen Todes auch noch besondere Gegebenheiten im Herrschafts- und Sozialgefüge der deutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts als wesentlich, ja sogar als entscheidend angeführt.

Primäre Ursache der Judenverfolgungen während des Schwarzen Todes seien die sozialen Konfliktsituationen in den deutschen Städten gewesen. Die Pest und die Geißlerzüge hätten diesen sozialen Konflikten nur zum Ausbruch verholfen und sie zu scharf antijüdischen Reaktionen ausgerichtet. Dieses schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahr-

den Abweichung: *das gelt was ouch die sache, davon die Juden gedötet wurdent: wan werent sü arm gewesen und werent in die landesherrn nüt schuldig gewesen, so werent sü nüt gebrant worden. do nu dis güt geteilet wart under die antwerg, so gobent etliche ir teil an unser frowen werg oder durch got, noch ires bibters rote.* Im nächsten Abschnitt berichtet er über die Wiederezulassung der Juden im Jahre 1368, ihre Vertreibung im Jahre 1388 und – mit deutlicher Kritik – über die Erpressung von 20 000 Gulden von den Juden durch die Stadt im Jahre 1386. «Landesherrn» verwendet Jakob Twinger im Sinne von Herrschaftsinhabern, in erster Linie von höheren Adligen (siehe Belegstellen nach Glossar, a. a. O., S. 1111).

<sup>11</sup> Henricus de Hervordia, *Liber de rebus memorabilibus sive Chronicon*, ed. A. POTTHAST, Göttingen 1859, S. 280: *Item hoc anno Judei per Theutoniā pluresque provincias alias universi cum mulieribus et parvulis ferro vel igne crudeliter et inhumaniter absumuntur, aut propter divitias eorum copiosissimas, quas plerique et nobiles et alii pauperes et indigentes vel etiam eorum debitores usurpare querebant; quod verum esse credo, sicut de templariis dictum est; aut propter aquarum invenenationes per eos, ut asserunt quam plurimi, et fama communis est, nequiter et malitiose factas ubique terrarum; quod verum esse non credo, quamvis ille fame fidem preberet pestilentia, que tunc in mundo sevissime, non tamen ubique continue, sed quandoque quasi in ludo scacorum, subvolando de loco uno, in quo sevierat, per medium sine contagio ad tertium sevitura pertransiens, et forte post ad medium rediens, quasi eligendo grassaretur; ad loca quoque que per hospites non fuerunt communiter accessibilia, non pervenire dicebatur, quasi illa per toxicum non essent vitiata. Toxicum autem illud Judei, ut dicebatur, et per se et per cristianos ad hoc conductos a se per mundum diviserunt ...* Vgl. ferner HÖNIGER, *Der Schwarze Tod* (wie Anm. 4), S. 42–44 mit Hinweis auf die Stellungnahme der nach 1383 verfaßten Konstanzer Weltchronik (*Eine Constanzer Weltchronik aus dem Ende des 14. Jahrhunderts*, ed. Th. von KERN, Freiburg 1868, S. 229): *das ir der maist tail sey verbrant borden durch irsz gūcz willen.*

hunderts begründete Interpretationsschema<sup>12</sup> wird auch noch in dem maßgeblichen Standardwerk der neueren Forschung, in der Einleitung zum zweiten Band der *Germania Judaica* von 1968, referiert: Die Lage der Juden in den deutschen Städten habe sich bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts verschlechtert, da seit dieser Zeit die Handwerker in den Städten gegenüber dem bisher vorherrschenden «Patriziat und den Stadtherren» «erstarkt» seien und «Anteil an der Stadtherrschaft» gefordert hätten: «die Juden wurden in diesen Klassenkampf hineingezogen. Das Proletariat haßte die Juden aus religiösen und wirtschaftlichen Gründen, und zudem sah es in ihnen Verbündete der herrschenden Geschlechter». Entsprechend wird den «herrschenden Patriziern» auch bezüglich der Ereignisse von 1348/50 allgemein unterstellt, daß sie keineswegs davon überzeugt gewesen seien, die Juden hätten durch Vergiftung der Quellen und Brunnen die Pest verursacht, wie dies die durch die drohende Pest erregten «breiten Volksschichten» den Juden vorgeworfen hätten. Diese unterschiedliche, ja gegensätzliche Auffassung zwischen dem Patriziat – das auch als «Klasse» bezeichnet wird, «auf die sich die Juden im allgemeinen verlassen konnten» – einerseits und den «breiten Volksschichten» andererseits habe 1348/49 «tatsächlich in Basel und Straßburg zu einem Umsturz, zu einem Eintritt der Handwerker in den Rat – und zur Verbrennung der Juden» geführt. «An anderen Orten wieder versuchten die Patrizier, das Volk durch Opferung der Juden zu beschwichtigen und auf diese Weise ihre Herrschaft zu bewahren»<sup>13</sup>.

Wie stark diese Sicht in der älteren Forschung verankert ist<sup>14</sup> und auch auf neuere Darstellungen eingewirkt hat, kann hier nicht ausführlicher belegt werden. Darauf stützt

---

<sup>12</sup> Vgl. etwa die von HÖNIGER, *Der Schwarze Tod* (wie Anm. 4), S. 103 zustimmend referierte Stellungnahme: «Der Judenbrand . . ., bei dem es hauptsächlich auf eine Vernichtung der Schuldbriefe ankam, ist eine Geldkrise barbarischer Art, eine mittelalterliche Form dessen, was man heutzutage soziale Revolution zu nennen pflegt» (nach W. G. F. ROSCHER, *Die Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik* (zuerst: 1875), in: DERS., *Ansichten der Volkswirtschaft vom geschichtlichen Standpunkte*, 2 Bde., Leipzig u. Heidelberg 1878 II, S. 321–354, S. 339). HÖNIGER hebt noch hervor, daß die «Schrecken der nahenden Pest» «die schon längst unsicheren Schranken, die den Juden vor der Mißgunst und dem Haß der Menge schützten», niedergerissen hätten: «und wo Fürsten und Stadtherren für ihre Schutzjuden einzutreten suchten, da richteten sich die Drohungen gegen sie selbst . . . oder es wurde gar, wie in Basel und Straßburg von dem an Selbsthilfe gewöhnten Zünftlergeschlecht mit Gewaltacten gegen den Stadtrat vorgegangen» (a. a. O., S. 102 f.). E. WERUNSKY, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*, 2 Bde. in 3 Abt., Innsbruck 1880, 1882, 1886, ND New York 1961, II, 1, S. 258 sieht in den «Judenverfolgungen von 1348–1351 ein Stück sozialer Revolution» und betont wenig später (a. a. O., S. 263): «Es kann demnach kein Zweifel obwalten, daß der bewußte Gegensatz des Pauperismus und Kapitalismus den Hauptanstoß zur damaligen Judenverfolgung gegeben hat».

<sup>13</sup> *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. XXXVI–XXXIX. Vgl. auch I. ELBOGEN u. E. STERLING, *Die Geschichte der Juden in Deutschland, Eine Einführung* (Bibliotheca Judaica) Frankfurt 1966, S. 59 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Anm. 12. Das erwähnte Deutungsschema wird von E. KELTER, *Die Juden in der deutschen Wirtschaftsgeschichte*, in: Festschrift Adolf Zycha, Weimar 1941, S. 551–588 in einem scharf antisemitischen Sinne verwendet, indem die Juden sogar für die Konflikte zwischen dem Patriziat und den Handwerkern verantwortlich gemacht werden: «Zu einem be-

sich auch noch D. Andernacht in seinem ansonsten instruktiven Aufsatz über die Verpfändung der Frankfurter Juden. In der Tatsache, daß «die Vorlage der aufständischen Zünfte an den Rat 1355» «in ein Pergament mit hebräischer Schrift» «eingebunden ist», sieht er einen «Beweis, daß die Zünfte am 24. Juli» (1349), «dem Tage des Judenmordes, ihrer Obrigkeit in den Rücken gefallen sind»<sup>15</sup>. Erwähnt sei etwa nur, daß auch die kurze Bemerkung von F. Seibt in seiner jüngst erschienenen Biographie über Karl IV. sich diesem Interpretationsmuster zuordnen läßt, wenn er formuliert: «Wie der Hexenwahn, so zählt auch der Judenwahn erst zu den Exzessen der spätmittelalterlichen Welt; eine Schattenseite des Aufstiegs von Unterschichten zur politischen Handlungsfähigkeit»<sup>16</sup>. Entsteht der Anklang hier eher aus einer elitären Position, so ist der weitreichende Gleichklang auch noch der neueren marxistischen Forschung mit diesem Interpretationsmuster weiter nicht verwunderlich, auch wenn diese mittlerweile auf die Anwendung des Klassenbegriffs für die städtische Gesellschaft des späteren Mittelalters verzichtet hat. Zitiert sei dafür beispielhaft W. Mägdefrau in seiner 1977 erschienenen Abhandlung über den «Thüringer Städtebund im Mittelalter», in der er den Pogrom in Erfurt ausführlich behandelt: «Die Judenverfolgungen des Mittelalters waren eine spezifische, besonders extreme Form sozialer Bewegungen . . . Die Judenverfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren in letzter Konsequenz eine Auseinandersetzung zwischen Gläubigern und Schuldnern, die durch den religiösen Gegensatz noch verschärft und deren Charakter mit religiös-abergläubischen Mitteln verhüllt wurde . . .». Der Erfurter Stadtrat sei «aus Furcht vor den aufgebrachten Bürgern» nicht nur seiner Judenschutzpflicht nicht nachgekommen, er habe sogar «die soziale Mißstimmung in der Stadt absichtlich gegen die Juden» gelenkt, «um damit der Bürgeropposition gegen das Ratsregiment den Wind aus den Segeln zu nehmen . . . Insofern handelte es sich um komplizierte, mehrschichtige soziale und politische Auseinandersetzungen»<sup>17</sup>.

In einem derartigen Erklärungsmodell, das sich im wesentlichen auf die innerstädtischen Konflikte konzentriert, ist es nicht verwunderlich, daß die weiteren politischen Vorgänge dieser Jahre, soweit sie über den engeren lokalen Bereich in die Territorial- und Reichsgeschichte hinausgreifen, zumeist nur am Rande berührt werden. Diese Ver-

---

trächtlichen Teil – das ist die wichtige sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Feststellung, die hier gemacht werden kann – hat das Judentum den schweren Gegensatz zwischen dem Patriziat und dem zünftlerischen Handwerk und Kleinhandel während des Hoch- und Spätmittelalters hervorgerufen oder doch verschärft; zu einem erheblichen Teil sind also nicht nur die reinen Judenaustreibungen und -unruhen, sondern auch die Zunftaufstände und die dadurch bedingten bedeutenden wirtschaftlichen Schäden, Entwicklungshemmungen und sozialen Spannungen während des Mittelalters auf das Judentum zurückzuführen» (S. 572).

<sup>15</sup> D. ANDERNACHT, Die Verpfändung der Frankfurter Juden 1349, Zusammenhang und Folgen, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Heft 53, 1973, S. 5–20, S. 8. Vgl. etwa auch W. VOLKERT, Die Juden in der Oberpfalz, in: Zs. f. bayr. LG 30, 1967, S. 161–200, 165: «Es waren offensichtlich von den untersten Volksschichten ausgehende Ausschreitungen, die von den herrschenden Kreisen nicht eingedämmt werden konnten.»

<sup>16</sup> F. SEIBT, Karl IV., Ein Kaiser in Europa 1346–1378, München 1978, S. 196 f. mit Anm. 413 (S. 420).

<sup>17</sup> W. MÄGDEFRAU, Der Thüringer Städtebund im Mittelalter, Weimar 1977, S. 178 f., vgl. ERBSTÖSSER, Sozialreligiöse Strömungen (wie Anm. 3), besonders S. 55.

fahrensweise ist – wie hier nur angedeutet werden kann – auch eine Folge der deutschen Stadtgeschichtsforschung mit ihrer vorwiegend lokalgeschichtlichen Ausrichtung<sup>18</sup>, der auch die Erforschung der Juden eingeordnet ist. Zudem ist die Geschichte der Juden in der deutschen Mediävistik jahrzehntelang aus leicht erkennbaren Gründen weit- hin ausgeklammert worden. Soweit sie überhaupt behandelt wurde, blieb sie einer Spezialdisziplin mit starker rechtsgeschichtlicher Orientierung überlassen<sup>19</sup>. Für unser Thema hat F. Graus im Jahre 1974 die Forschungssituation zutreffend charakterisiert: «Die Pogrome» um die Mitte des 14. Jahrhunderts «sind in der Literatur oft erwähnt; eine brauchbare Analyse steht aber m. W. noch aus»<sup>20</sup>. Es wäre mehr als vermessen, im Rahmen einer kleineren Studie diese «brauchbare Analyse» vorlegen zu wollen. Es soll nur versucht werden, die Diskussion über diese tiefgreifende Erscheinung, in der in weiten Landschaften vornehmlich des westlichen Mitteleuropa viele Menschen unter mehr oder weniger aktiver Beteiligung großer Bevölkerungskreise ermordet, verfolgt oder vertrieben wurden, wieder aufzugreifen in dem Bewußtsein, daß in diesem menschlichen Handeln und Leiden wohl immer ein unaufklärbarer Kern erhalten bleiben wird.

Im folgenden beschränke ich mich auf drei Schwerpunkte. Im ersten Teil soll eine etwas weiter ausgreifende Skizze der Ereignisgeschichte geboten werden. Hierbei interessiert vor allem die bisher fast gänzlich vernachlässigte Chronologie der Pogrome, was den schon von der früheren Forschung beachteten Zusammenhang mit der Pestseuche wie auch mit den Geißlerzügen einschließt. Angesichts der eher dürftigen Quellenangaben über den Verlauf und die Motivation der Judenverfolgung erscheint es aussichtsreich, dafür den Zeitpunkt der Pogrome als Indiz heranzuziehen. Auf diese Weise ist es bei den genau datierten Aktionen gegen die Juden wenigstens in einigen Fällen möglich, den Einfluß religiös-kultischer Faktoren, des Brauchtums wie auch anderer Ereignisse und Vorgänge näher zu bestimmen, als dies bis jetzt gelungen ist. Auf dieser Grundlage soll die bereits aufgeworfene Kernfrage erörtert werden, ob das Verhalten der städtischen Führungsgremien wie auch der weiteren Bevölkerung im Vorfeld der Judenverfol-

---

<sup>18</sup> Vgl. A. HAVERKAMP, Die «frühbürgerliche» Welt im hohen und späteren Mittelalter, Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: HZ 221, 1975, S. 571–602 mit Hinweisen auf neuere Tendenzen, ebenso R. KIESSLING, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, Überlegungen zur Problemstellung und Methode anhand neuerer Arbeiten vorwiegend zu süddeutschen Beispielen, in: Zs. f. bayr. LG 40, 1977, S. 829–867. Als systematisch erarbeitete Übersicht über die ältere Forschungsgeschichte vgl. A. HEIT, Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem, in: Die alte Stadt 4, 1978, S. 350–408.

<sup>19</sup> Vgl. auch die Überblicke über die neuere deutschsprachige Literatur bei W. SCHRECKENBERG, Das Judentum in Geschichte und Gegenwart, in: GWU 23, 1972, S. 40–115 und die Literaturberichte zur Stadtgeschichte in Bll. f. deutsche Landesgeschichte mit den wenigen Hinweisen auf mediävistische Beiträge. Eine vorzüglich kommentierte Bibliographie vornehmlich der Nachkriegsforschung bietet G. KISCH, The Jews in Medieval Germany, A Bibliography of publications on their legal and social status, 1949–1969, in: Revue des études Juives 130, 1971, S. 271–294; nützlich auch: Bibliographical Essays in Medieval Jewish Studies, The Study of Judaism, 2 Bde., New York 1972 u. 1976.

<sup>20</sup> F. GRAUS, Ketzerbewegungen und soziale Unruhen im 14. Jahrhundert, in: Zs. f. hist. Forsch. 1, 1974, S. 3–21, 10 mit Anm. 19.

gungen und während der Pogrome durch die jeweilige soziale Zugehörigkeit der daran durch Abwehrmaßnahmen oder durch antijüdische Handlungen Beteiligten bestimmt war. Waren also die Verhaltensweisen gegenüber den Juden sozialspezifisch festgelegt? Abschließend möchte ich noch auf die Frage eingehen, wieweit die überlokalen politischen Vorgänge, die auf der Ebene der Reichs- und Territorialgeschichte für die Zeit der Pogrome charakteristisch sind, unmittelbar oder doch mittelbar auf die Judenverfolgungen eingewirkt haben.

## II. Chronologie und Verlauf der Pogrome

Zunächst also zur Chronologie und zu den wichtigsten Verlaufsformen der Pogrome. Wie schon R. Hoeniger vor knapp 100 Jahren zutreffend beobachtet hat, gingen die Judenverfolgungen in der Regel den Geißlerzügen und dem Ausbruch der Pest an den jeweiligen Orten voraus. Derselbe Autor hat ebenfalls bereits festgestellt, daß die spätere Geschichtsschreibung schon im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts dazu neigte, die Reihenfolge in der Weise umzukehren, daß die Pogrome wie auch die Geißlerfahrten im Gefolge des Pestausbruchs an dem Verfolgungsort erscheinen<sup>21</sup>. Die Judenverfolgungen wurden so in einen weitaus engeren Kausalzusammenhang mit Massenphänomenen gebracht, an denen darüber hinaus noch Auswärtige wesentlich beteiligt gewesen sein sollen.

### 1. Chronologische Abfolge der Judenverfolgungen 1348–1350<sup>22</sup>

Solothurn	1348 NOV
Zofingen, ö. Solothurn (Gefangensetzung)	1348 NOV
Bern	1348 NOV
Stuttgart	1348 NOV
Landsberg/Lech	1348 NOV

<sup>21</sup> HOENIGER, *Der Schwarze Tod* (wie Anm. 4), S. 43 ff.; MÄGDEFRAU, *Thüringer Städtebund* (wie Anm. 17), S. 168 f.

<sup>22</sup> Die Übersicht berücksichtigt nur jene Verfolgungen, die zeitlich näher bestimmbar sind (Die auf den Tag datierten Verfolgungen sind am Rande durchnummeriert). Die Angaben stützen sich – sofern nicht besonders vermerkt – auf die jeweiligen Ortsartikel in *Germania Judaica II* (wie Anm. 5), die freilich mehrfach korrigiert werden mußten. Die Bezeichnungen der Fest- und Feiertage sind entnommen: *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, entworfen von H. GROTEFEND, 10. Aufl. hg. v. TH. ULRICH, Hannover 1960. Die mit \*\* versehenen Wochentage werden in einer Ordnung Erzbischof Balduins von Trier als Feiertage mit strenger Arbeitsruhe aufgeführt, *Nova Alamanniae*, I. Teil in zwei Hälften, hg. v. E. E. STENGEL, Berlin 1921 u. 1930, I, 2, Nr. 924, S. 598–600. Diese Zusammenstellung dürfte einige Besonderheiten der Diözese Trier aufweisen, sie besitzt jedoch wegen ihrer zeitlichen Nähe (datiert zwischen 1310–1353) eine besondere Aussagekraft. Nicht berücksichtigt werden konnten lokal gebundene Feiertage, wie Kirchweih- und Patronatsfeste. Zur Forschungssituation über die arbeitsfreien Wochentage vgl. DIRLMEIER, *Untersuchungen* (wie Anm. 1), S. 129–134. Die mit \* gekennzeichneten Verfolgungstage sind nach Ausweis von H. GROTEFEND, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 2 Bde., Hannover 1891–1898, ND 1970, II hohe Feiertage in der zugehörigen Diözese.

Kaufbeuren	1348 NOV	
Memmingen	1348 NOV	
Burgau	1348 NOV	
1) Augsburg	1348 NOV 22	Samstag
Nördlingen	1348 Ende NOV/Anfang DEZ	
2) Lindau	1348 DEZ 6	Samstag Nikolaus *
3) Reutlingen	1348 DEZ 8	Montag Empfängnis Mariens <sup>23</sup>
4) Haigerloch	1348 DEZ 13	Samstag
5) Horb	1348 DEZ 20	Samstag
6) Esslingen	1348 DEZ 27	Samstag Joh. ev. **
Kolmar (Colmar/Haut-Rhin)	Zw. 1348 DEZ 27 u. 1349 APRIL 30	
Heidelberg	1348 vor Ende des Jahres	
Oberehnheim (Obernai/Bas-Rhin)	1348 Ende/1349 Anfang	
Freiburg im Br. (Gefangensetzung)	1349 JAN 1	Donnerstag Circ. dni. **
7) Ravensburg	1349 JAN 2	Freitag <sup>24</sup>
Konstanz (Gefangensetzung)	1349 JAN 4	Sonntag 8. Innoc.
8) Basel	1349 JAN 9 oder 16 oder 17 <sup>25</sup>	jeweils Freitag oder Samstag
9) Buchhorn	1349 JAN 12	Montag
10) Feldkirch	1349 JAN 21	Mittwoch
11) Meßkirch	1349 JAN 21	Mittwoch
12) Speyer	1349 JAN 10 oder 24 <sup>26</sup>	Samstag
13) Freiburg im Br. (Verbrennung)	1349 JAN 30 <sup>26a</sup>	Freitag

<sup>23</sup> In GROTEFEND, *Zeitrechnung II* (wie Anm. 22) ist «Conceptio Marie» in der Diözese Konstanz – im Unterschied zu den meisten anderen deutschen Bistümern – nicht als besonderer Feiertag ausgewiesen. Es ist jedoch zu beachten, daß in Reutlingen die dortige Marienkirche eine hervorragende Rolle spielte, obwohl sie nicht Pfarrkirche war (vgl. die Hinweise in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, VI. Band, Baden-Württemberg, Stuttgart 1965, S. 551). Zum Fest Empfängnis Mariens vgl. auch LThK.

<sup>24</sup> In *Germania Judaica II* (wie Anm. 5), S. 677 mit Anm. 19 nach Heinricus de Diessenhofen (*Fontes rerum Germanicarum*, hg. aus dem Nachlaß J. F. BÖHMERS von A. HUBER, IV. Band, Stuttgart 1968, ND 1969, S. 70 falsch zum 4. Januar datiert: *Et primo cives in Ravensburg iiii non. ianuarii cremabant Judeos in castro ad quod confugerant ut a rege Karolo protegerantur ibidem, cuius familiam post cremationem cives incarcerationant.*

<sup>25</sup> *Germania Judaica II* (wie Anm. 5), S. 53 mit Anm. 41, datiert nach Mathias von Neuenburg irrtümlich zu «9. und 16. (oder 16. und 23.) Januar 1349»; die Daten zum 16. oder 23. Januar beziehen sich vielmehr nach derselben Quelle auf die Ereignisse in Freiburg i. Br., die eine Woche nach jenen in Basel stattgefunden haben sollen (vgl. unten Anm. 26a mit anderer Datierung zum 30. Januar). Nach Heinrich von Diessenhofen (wie Anm. 24), S. 70 sind die Juden in Basel – mit Ausnahme der Kinder, die von den *cives* zur Taufe geführt wurden – jedoch am 17. Januar 1349, also an einem Samstag – verbrannt worden.

<sup>26</sup> Diese Datierung in Abweichung von *Germania Judaica II* (wie Anm. 5), S. 779. S. den Beitrag von E. VOLTMER unten S. 104 mit Anm. 32.

<sup>26a</sup> Auch die bei Mathias von Neuenburg, *Chronik* (wie Anm. 40), S. 266, 423, 535, genannten Verfolungsdaten am 16. oder 23. Januar fallen auf einen Freitag.

14) Ulm	1349 FEB 11	Freitag
15) Überlingen	1349 JAN 30	Mittwoch
16) Straßburg	1349 FEB 14	Samstag
Meißen, Mgt., u. Thüringen, Lgt. (Beginn der Verfolgungen)	1349 FEB 15	Sonntag Exurge <sup>27</sup>
Meißen	1349 zw. FEB 15 u. MÄRZ 7	
Arnstadt/Gera	1349 ab FEB 15	
Gotha	1349 ab FEB	
Hagenau	1349 vor FEB 16	
17) Mengen	1349 FEB 16 <sup>28</sup>	Montag
18) Burgdorf (Schweiz)	1349 FEB 16/17	Montag/Dienstag
19) Saulgau	1349 FEB 19	Donnerstag
20) Schaffhausen	1349 FEB 21 <sup>29</sup>	Samstag
21) Zürich	1349 FEB 21 <sup>29</sup>	Samstag
22) St. Gallen	1349 FEB 23	Montag
23) Dresden	1349 FEB 24	Dienstag Matthias <sup>**</sup>
Naumburg a. d. Saale	1349 nach FEB 27	
24) Worms	1349 MÄRZ 1	Sonntag Invoc.
25) Konstanz (Verbrennung)	1349 MÄRZ 3	Dienstag
26) Baden/Limmat	1349 MÄRZ 18	Mittwoch
27) Rheinfeldern (vorher Gefangennahme)	1349 MÄRZ 18	Mittwoch
28) Erfurt	1349 MÄRZ 21	Samstag
29) Mühlhausen (Thüringen)	1349 MÄRZ 21	Samstag
30) Fulda	1349 MÄRZ 22	Sonntag Letare
Braunschweig	nach 1349 MÄRZ 27	vor 1351 MÄRZ
Bruchsal	nach 1349 APRIL 1	
Deidesheim	nach 1349 APRIL 1	
Landau	nach 1349 APRIL 1	
Rottweil	1349 vor APRIL 6	
Schwäbisch Hall	1349 vor APRIL 9	
31) Meiningen (Gefangennahme und Erschlagung)	1349 APRIL 10	Karfreitag
Nordhausen	1349 vor APRIL 13 <sup>30</sup>	
Heilbronn	1349 vor APRIL 14	
32) Würzburg	1349 APRIL 20 oder 21 <sup>31</sup>	
		Montag od. Dienstag

<sup>27</sup> Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 532, Anm. 14; Annales Veterocellenses (minores), ed. G. H. PERTZ, MG SS 16, Hannover 1859, S. 41–47, 45 zu 1349: *in crastino Valentini interfecti sunt omnes Iudei in terra Misnensi et in Thoringia*. Die Nachricht muß in dieser allgemeinen Formulierung eingeschränkt werden, s. zum Beispiel die aus anderen Quellen gut bezeugten späteren Pogrome in Mühlhausen und Erfurt. Vgl. unten S. 39 mit Anm. 38.

<sup>28</sup> Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 537 nach Heinrich von Diessenhofen falsch datiert zum 17. Februar 1349.

<sup>29</sup> A. a. O., S. 741 mit Anm. 24 beziehungsweise S. 947 mit Anm. 41 nach Heinrich von Diessenhofen (wie Anm. 24), S. 70 falsch datiert zum 22. Februar.

<sup>30</sup> Vgl. unten Anm. 39.

<sup>31</sup> Die Datierung ist von H. HOFMANN, Die Würzburger Judenverfolgung von 1349, in: Mainfränkisches Jb. 5, 1953, S. 91–114, erschlossen worden, der jedoch den 21. April 1349 nennt (S. 108). Vgl. unten S. 44 f. mit Anm. 54.

33) Radolfzell	1349 APRIL 30	Donnerstag
34) Breslau	1349 MAI 28	Donnerstag
Friedberg	1349 nach JUNI 5	
Gelnhausen	1349 zw. JUNI 5 u. 27	
Rothenburg ob der Tauber	1349 zw. JUNI 28 u. SEPT 29 <sup>32</sup>	
35) Meiningen (Verbrennung)	1349 JULI 17	Freitag
36) Frankfurt a. M.	1349 JULI 24	Freitag
Oppenheim	1349 nach JULI 24	
Koblenz	1349 nach AUG 12	
37) Mainz	1349 AUG 23	Sonntag
38) Köln	1349 AUG 23/24	Sonntag/Montag
		Bartholomäus **
Trier	1349 vor AUG 30 <sup>33</sup>	
39) Konstanz (Verbrennung)	1349 SEPT 10	Donnerstag <sup>34</sup>
40) Aarau	1349 SEPT 18	Freitag <sup>35</sup>
41) Diessenhofen	1349 SEPT 18	Freitag
42) Winterthur	1349 SEPT 18	Freitag
Wetzlar	1349 zw. SEPT 18 u. NOV 27	
43) Krems	1349 SEPT 29	Dienstag Michael *
44) Nürnberg	1349 DEZ 5	Samstag
Halle/Saale	1350 zw. FEB 6 u. 1351 SEPT 21	
45) Eger	1350 MÄRZ 25	Gründonnerstag
Dortmund	1350 JUNI	
46) Wildeshausen	1350 JUNI 21	Montag
47) Minden	1350 JUNI 21	Mittwoch
Görlitz	1350 vor JULI 25	
Lüneburg	1350 AUG 19?	Donnerstag? <sup>36</sup>

## 2. Ausbreitung der Pest und Ausbruch der Pogrome

Die chronologische Übersicht unterstützt nochmals die Beobachtung, daß die Judenverfolgungen keineswegs in einer festen zeitlichen Beziehung zum Vordringen der Pestseuche, das hauptsächlich in räumlichen Zusammenhängen erfolgt, stehen. Bei der Aus-

<sup>32</sup> Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 708, datiert die Verfolgung zwischen dem 28. Juni und dem 29. September 1349 mit einer sehr vagen Vermutung für einen genaueren Termin am 27. August (Donnerstag). Neuerdings hat L. SCHNURRER, Die Reichsstadt Rothenburg im Zeitalter Karls IV. 1346–1378, in: Kaiser Karl IV., 1316–1378, Forschungen über Kaiser und Reich (wie Anm. 1), S. 563–612, 590 f. die obige Eingrenzung bestritten: Der Pogrom ist demnach auf die Zeit nach dem 29. September 1349 zu datieren (vgl. unten S. 80 mit Anm. 222).

<sup>33</sup> Vgl. HAVERKAMP, Juden (wie Anm. 6), S. 123 f.

<sup>34</sup> An diesem Tag wurden jene Juden, die noch von der ersten Verbrennung (3. März) ausgenommen worden waren, auf dieselbe Weise ermordet.

<sup>35</sup> Aarau, Diessenhofen und Winterthur gehören zu jenen ansonsten namentlich nicht weiter bekannten habsburgischen Orten, deren Juden von den Beauftragten Herzog Albrechts zunächst vor den Verfolgungen geschützt worden waren, vgl. unten Anm. 40.

<sup>36</sup> Die Monats- und Tagesangaben werden erst sehr spät – im 18. Jahrhundert – genannt, vgl. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 499 mit Anm. 25 f.

breitung der Pogrome sind hingegen deutlich große regionale Sprünge festzustellen. Schon im November 1348 greift die Judenverfolgung von der nördlichen Schweiz bis nach Stuttgart und Augsburg über<sup>37</sup>. Noch auffälliger sind die Vorgänge im Februar 1349, als zu den Pogromen, die bis dahin im wesentlichen auf den südwestdeutschen Raum mit gewissen Ausweitungen in den weiteren Süden begrenzt waren, mit den seit dem 15. Februar einsetzenden Verfolgungen in der Markgrafschaft Meißen und in der Landgrafschaft Thüringen mit Arnstadt, Gotha, Meißen und Dresden eine neue Verbreitungsinsel hinzukommt. Sie weitet sich im Laufe des Monats März in diesem Einflußgebiet des Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen noch stärker aus: hierfür ist vor allem auf die gleichzeitig am 21. März erfolgten Pogrome in der Reichsstadt Mühlhausen und in der Stadt Erfurt, die dem Erbstift Mainz zugehörte, hinzuweisen<sup>38</sup>. In einem Brief des Markgrafen und Landgrafen Friedrich des Ernsthaften, der sich spätestens ab Mitte Februar selbst für die Vernichtung der Juden in seinem Herrschaftsgebiet eingesetzt hat, an die Reichsstadt Nordhausen – angeblich vom 2. Mai 1349 – wird ausdrücklich berichtet, daß zu diesem Zeitpunkt bereits alle Juden im Herrschaftsgebiet dieses Landesherrn auf dessen Veranlassung hin wegen angeblicher Brunnenvergiftung verbrannt worden waren<sup>39</sup>.

Ebenso auffällig ist das Phänomen der relativ späten Judenverfolgungen in den habsburgischen Orten Winterthur und Diessenhofen wie auch in den benachbarten *oppida ducis Austriae* vom September 1349 in räumlicher Nähe zu den ersten, mittlerweile schon etwa 10 Monate zurückliegenden Verfolgungen. Wie Heinrich von Diessenhofen zuverlässig berichtet, mußten sich damals auch der Herzog beziehungsweise seine *iudices* endgültig dem Druck der umliegenden *civitates imperii* beugen. Er sah sich nun gezwungen, seine bisher *in comitatibus Phirretarum et Alsacie et Kyburgensi* gegen Verfolgungen geschützte 330 Juden verbrennen zu lassen, was am 18. September, einem Freitag, vollzogen wurde<sup>40</sup>.

<sup>37</sup> Zu Augsburg vgl. unten S. 57.

<sup>38</sup> Vgl. oben Anm. 27. Zu Mühlhausen vgl. unten S. 56 f., 76, zu Erfurt S. 53 ff.

<sup>39</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 591; MÄGDEFRAU, Thüringischer Städtebund (wie Anm. 17), S. 169 f.; nach der späteren legendenhaften Überlieferung soll der Pogrom am 5. Mai erfolgt sein, nachdem die Juden auf Veranlassung des markgräflichen Beauftragten Heinrich Schnotze, Vogt zu Salza, vom Rat zum Feuertod verurteilt worden sein sollen. Vgl. auch S. NEUFELD, *Die Juden im sächsisch-thüringischen Gebiet während des Mittelalters. II. Vom «schwarzen Tod» (1348) bis zum Ausgang des Mittelalters*, Halle a. d. S. 1927, S. 8. Nach dem Wortlaut der Urkunden Karls IV. vom 13. April 1349 waren damals die Juden von Nordhausen ebenso wie jene von Mühlhausen bereits *irslagen*. Darin erhält Graf Heinrich von Hohnstein (Sondershausen) alle Güter der in beiden *des reichs steten* erschlagenen Juden. Ferner überträgt der König diesem und noch den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg (Arnstadt) das Recht, sich mit den Tätern an Stelle des Königs zu einigen, die Forderungen der Juden einzutreiben und dort wieder Juden anzusiedeln. (MG Const. IX, Nr. 252 f., S. 194, vgl. auch Nr. 250 f., Regesten; UB der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, bearb. v. K. HERQUET, Halle 1874, Nr. 1012–1015, S. 510–512).

<sup>40</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 205 mit Anm. 34, S. 164 und 910 (hier fehlerhafte Angaben), s. Heinrich von Diessenhofen (wie Anm. 24), S. 16–126, 70 f.: *XIIII vero kal. octobris cremati sunt Iudei qui in castro Kyburg reservati fuerunt numero CCCXXX,*

Auf diese gänzlich unterschiedlichen Verhaltensweisen des Markgrafen von Meißen einerseits und des Herzogs von Österreich andererseits ist noch zurückzukommen. Daß dabei politische Motive eine wesentliche Rolle gespielt haben, geht schon aus dem geschilderten Vorgehen des habsburgischen Herzogs zur Genüge hervor. Dieser hat auch im Herzogtum Österreich mit Erfolg versucht, die Juden zu schützen. Nur in Krems, wo viele Juden am Michaelstag 1349 von den Judenverfolgern aus der Stadt und dem Umland ermordet worden sind, hat sein Schutz wenigstens partiell versagt. Immerhin konnten sich einige Juden auf die Stadtburg flüchten, deren Besatzung wenig später zusammen mit Söldnern auf Geheiß des Herzogs gegen die Judenverfolger eingesetzt wurde<sup>41</sup>.

Fügen wir zunächst noch einige Beobachtungen an, die sich aus der Chronologie der Ereignisse aufdrängen. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Ausbruch der Pest und dem Pogrom in einer Stadt ist bisher nicht nachzuweisen. Nur in Frankfurt am Main folgte die Pest schon wenige Wochen nach der Judenverfolgung vom 24. Juli 1349<sup>42</sup>. Für die Motivation der Judenverfolgungen sind derartige zeitliche Konnexen

*collecti de Wintertur et Diessenhoven ac aliis oppidis ducis Austrie, qui ipsos defendebat. Sed civitates imperii ipsos nequaquam ulterius sustinere volebant, unde et duci Austrie Alberto, qui suos Iudeos in comitatibus Pbirretarum et Alsacie et Kyburgensi defendebat, scripserunt: ut aut ipse eos per suos iudices cremari faceret, aut vel ipsi eos per iusticiam cremarent. Sed dux per suos iudices mandavit eos cremari. Et ultimi cremati fuerunt XIII kal. octobris ut supra.* Ferner S. 74: *Per Austriam vero Stiriam ac Karinthiam per dominum Albertum ducem Austrie omnes Iudei defensi fuerunt ...* Zu den anderen habsburgischen Orten vgl. Die Chronik des Mathias von Neuenburg, ed. A. HOFMEISTER (MG SS n.s. IV) Berlin 1924–1940, S. 269, 425, 537. Zu Aarau s. Germania Judaica II, S. 2; zu Mellingen (Aargau) a. a. O. 533. Zu Ensisheim (Oberelsaß) – einem weiteren habsburgischen Zufluchtsort der Juden, die dort jedoch wohl schon vor dem 18. September 1349 ermordet worden sind – a. a. O., S. 212 mit Anm. 22. Die Juden von Rheinfelden waren von habsburgischen Beauftragten *causa defensionis* in die untere Burg von Baden/Limmat geführt worden, wo sie jedoch bereits am 18. März erschlagen und verbrannt worden sind. Am selben Tag geschah dies den Juden in dem ebenfalls habsburgischen Baden/Limmat, während die Juden in dem derselben Herrschaft unterstehenden Radolfzell etwa sechs Wochen später ermordet wurden; vgl. a. a. O., S. 47, 699, 673; Diessenhofen (wie oben, S. 70). In den habsburgischen Orten Burgau, Mengen, Saulgau und Schaffhausen fanden die Pogrome schon früher (im Nov. 1348, am 15., 17. und 21. Febr.) statt, ohne daß Diessenhofen hierfür über ähnliche Abwehrmaßnahmen des Herzogs berichtet (s. Germania Judaica II, S. 145, 537, 739, 741). Derselbe Verfasser erwähnt die Interventionen Herzog Albrechts zugunsten der Juden jedoch schon bei der Gefangensetzung und anschließenden Folterung einiger Juden in Zofingen zum November 1348. Als die Konsuln der Stadt gegen Ende des Jahres erneut Anklage gegen die Juden wegen Brunnenvergiftung erhoben – was zur Hinrichtung von zwei Juden und einer Jüdin führte – wurden die übrigen Juden *ad mandatum domini Alberti ducis Austrie, qui eos defendi mandavit*, verschont. Dies habe aber nur wenig genutzt, denn innerhalb des folgenden Jahres seien alle Juden getötet worden, die der Herzog auf seinen Burgen gehalten habe (Diessenhofen, S. 69 f.).

<sup>41</sup> Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 454, 638 ff., vgl. unten S. 46 f.

<sup>42</sup> Annales Francofurtani, 1306–1358, ed. J. F. BÖHMER (Fontes rerum Germanicarum, Bd. IV, Stuttgart 1868, ND 1969, S. 395, datieren den Ausbruch der Pest in Frankfurt in den

ohnehin wenig aussagekräftig, denn der Ausbruch der Pest war unberechenbar; entscheidend war nur die auch durch diese Heimtücke der Seuche bestärkte Angst. Aufschlußreicher für die Argumentationsweise jener Judenverfolger, die den Vorwurf der Brunnenvergiftung gegen die Juden erhoben, ist ihr Verhalten in jenen Fällen, in denen zwischen der Judenverfolgung und dem Ausbruch der Pest schon mehrere Monate verstrichen waren. Diese Situation ergab sich für die politischen Führungsschichten in den oberrheinischen Orten und Städten, in denen – wie in Basel, Straßburg, Schlettstadt, Konstanz und anderen – die Pogrome schon im Januar oder Februar 1349 stattgefunden hatten und wo die Pest erst Ende Juni/Anfang Juli auftritt<sup>43</sup>. Aus den überlieferten und eindeutig datierten Schreiben der Stadt Schlettstadt an die Führungsgremien von Frankfurt und Mainz vom 30. Juni 1349 – zu einem Zeitpunkt also, an dem in den adressierten Städten noch keine größeren Judenverfolgungen stattgefunden hatten<sup>44</sup> – wird deutlich, daß sich diese Städte nun in erster Linie gegen jene Juden wandten, die sich den früheren Pogromen durch die Taufe entzogen hatten<sup>45</sup>. Offenkundig um den

---

August 1349; Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 269, 425, 537; vgl. R. HOENIGER, Der Schwarze Tod (wie Anm. 4), S. 20.

<sup>43</sup> A. a. O., S. 18 f.

<sup>44</sup> Wohl im ersten Viertel des Jahres 1349, sicher vor dem 6. April sind *judensleger* ... vor der stat zu Meintze aufgetreten. Nach dem Sühnevorschlag der Schiedsrichter – darunter auch Bürger aus Worms und ein Bürgermeister aus Speyer – vom 17. Juni 1349, sollen Erzbischof Heinrich von Virneburg und Kuno von Falkenstein, der Verwalter des Erzstifts Mainz, der Stadt Mainz für die von den *juden sleger* verursachten *schaden und smacheit* 4000 Pfund Heller zahlen. Zur Abdeckung dieser Summe sollen sie der Stadt einen *grozen Turnos* zu Ehrenfels an dem Zolle gewähren (dazu vgl. HAVERKAMP, Studien, wie Anm. 1, S. 479 f.; ed. St. A. WÜRDWEIN, Nova subsidia diplomatica ..., Bd. VI, Heidelberg 1785, ND 1969, Nr. 142, S. 333–337). Die «Judenslager» sind also offenkundig im Auftrage oder doch jedenfalls im Interesse der wittelsbachischen Parteigänger Heinrich von Virneburg beziehungsweise Kuno von Falkenstein gegen die Stadt Mainz tätig gewesen, so daß auch der Konnex mit dem Thronstreit, in dem Gerlach von Nassau auf der Seite Karls IV. stand, außer Frage steht. Allem Anschein nach konnte die Stadt Mainz damals diesen reichs- und territorialpolitisch motivierten Angriff, der wohl auch antijüdische Stimmungen nutzen wollte, noch vor den Stadtmauern abwehren. Dies entspricht auch dem Hinweis des Mathias von Neuenburg (wie Anm. 40), S. 268: *Duces autem Austrie et Moguntini tenuerunt suos* (nämlich ihre Juden). In seiner Urkunde vom 6. April 1349 verpflichtet sich Erzbischof Gerlach von Nassau u. a., sich «mit den Rheingauern sowie den andern Leuten des Erzstifts, die zur Schande und zum Schaden von Mainz zusammen mit den Judenschlägern vor Mainz zogen», nicht auszusöhnen, «bevor der Stadt für das erlittene Unrecht Genugtuung geleistet sei» (s. R. DERTSCH, Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz. Regesten, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Bd. 20, Teil 2, Mainz 1963, Nr. 1397, S. 195). Zur späteren Verfolgung vom 23. August s. u. S. 45 mit Anm. 55, S. 49 mit Anm. 75.

<sup>45</sup> Nach Heinrich von Diessenhofen (wie Anm. 24), S. 72, sollen alle getauften Juden in Konstanz geächtet worden sein. Als Grund wird die Selbstverbrennung einer Konstanzer Familie, die sich während der Ermordung der übrigen Juden (am 1. März 1349) hatte taufen lassen, angegeben. Bei dieser Tat, die in der Nacht vom 2. zum 3. April geschah, seien gut 40 Häuser in der Konstanzer Mordergasse durch das Feuer vernichtet worden. Ein anderer getaufter Jude habe sich außerhalb der Stadt in einer Hütte verbrannt: *Ex predictis autem in-*

Vorwurf der Brunnenvergiftung bei den nur noch wenigen überlebenden Juden aufrechterhalten zu können, beschuldigte man nun auch Christen, im Auftrage von Juden – insbesondere von reichen Juden – das Gift verbreitet zu haben. So hat auch die Stadt Straßburg wohl im Juli 1349 – im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausbruch der Pest – sechs Personen zum Tode verurteilt und verbrannt, die angeblich von Juden zur Vergiftung der Quellen, Brunnen und anderer Gegenstände angestiftet worden seien. Dieser Anklage werden in erster Linie Christen ausgesetzt, die – wie der *cristanknecht* . . . *Peter Birrin*, ein *wildewortzener* nebst dessen Frau und Sohn oder auch ein gewisser *Gotzbecke, machet lebeküchen mit vier antlitz* – auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit und sozialen Stellung als «outsider» galten<sup>46</sup>. Die Stadt Basel gibt etwa gleichzeitig in

---

*cendiis orta fuit indignacio magna contra Judeos tempore crematione baptizatis. Unde omnes proscripti fuerunt, qui tunc temporis existiterant baptizati* (vgl. unten Anm. 83). In Basel setzte der Rat am 4. Juli 1349 – *an sant Ulrichstag*, einem Sabbat – vier Juden auf die Folter und richtete sie; zuvor waren dort alle *alte getöften juden* gefangengesetzt worden. Bis zum 18. Juli 1349 wurden in derselben Stadt einige getaufte Juden verbrannt: s. die beiden Schreiben der Stadt Basel an Straßburg vom 4. und 18. Juli 1349, Urkundenbuch der Stadt Straßburg, V. Bd.: Politische Urkunden von 1332–1380, hg. v. H. WITTE und G. WOLFRAM, Straßburg 1896, Nr. 209, S. 196 f.; Nr. 212, S. 198 f.; vgl. A. STEINBERG, Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters, Zürich 1902, S. 133 f.

<sup>46</sup> UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 173, S. 162: Schreiben der Stadt Köln an Straßburg über die dem Kölner Stadtrat von Straßburger Bürgern berichtete Hinrichtung der sechs Brunnenvergifter; ohne Jahreszahl, in der Edition zweifellos falsch zum 10. August 1348 datiert (Regest ist irrig). A. a. O., Nr. 208, S. 195 f. (Schlettstadt mit demselben Wortlaut an Mainz und Frankfurt): . . . *Wissent waz hier nach stat geschriben von der vergifte wegen, da mitte die juden umbe giengent, die wile sù lébtent, und ouch cristenlûte sider har von iren wegen hant getan, wie sù gerne due cristanbeit verderbtent, daz wir daz alles vûr gantze warheit vernommen hant . . . Wir vingent ouch einen cristanknecht, hies Peter Birrin; der verjach, daz er viertzeben wuste, die umb mit der gift giengen, die welt da mitte zû verderbende, die ouch cristan werent . . . Den selben knecht hant wir verbrant . . . Zu Rapoltzwilr wart ein wildewortzener gefangen und sin wip und ouch sin sun mit ime. Der seite, daz ir vil in dem lande werent, die mit der gift umbe giengent, und gab sinen sun ouch schuldig daran und sin wip, daz sù ouch wol da mitte wuste. Ouch rûgte er mit namen einen, heisset Heintze von Nûrenberg, und einen, heisset Gotzbecke, machet lebeküchen mit vier antlitz, daz die ouch schuldig an der getete siend. Abschließend wird die Aussage des *wildewortzener* noch – mit geradezu diabolischer Raffinesse auf die Lage der Juden in Mainz abzielend – ergänzt: *Er seite ouch, daz ein jude gesessen ze Mentze, heisset Moyses und ist ein grosser jude, ein richer, der richtet sù alle usz mit der vergift und gibt inen ouch daz gût, daz sù ez tûgent. Daz sprechen wir bi unserm eyde . . .* In der gleichen Rolle wird ein *kristen knecht* in dem Schreiben der Stadt Breisach an die Stadt Würzburg vom 23. Januar (1349) erwähnt, der damals jedoch freigesprochen wurde (s. HOFMANN, Würzburger Judenverfolgung, wie Anm. 30, S. 99). Vgl. ferner UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 184, S. 167 (höchstwahrscheinlich in den Sommer 1349 zu datieren) und die in Anm. 47 erwähnte Urkunde über getaufte Juden und das weitere Schreiben von Basel an Straßburg vom 18. Juli 1349, UB Straßburg V (wie oben), Nr. 212, S. 198 f.; Mathias von Neuenburg (wie Anm. 40), S. 268; Heinrich von Diessenhofen (wie Anm. 24), S. 74; Annales Matseenses, ed. W. WATTENBACH, MG SS IX, Hannover 1851, ND 1968, S. 829 f. mit dem Hinweis, daß dem Verdacht, derartige Vergiftungen vorgenommen zu haben, sogar *generosi et honesti* ausgesetzt wurden.*

einem Brief an die Stadt Straßburg das von einem *cristenman* auf der Folter erzwungene Geständnis wieder, er habe das Gift, das er in viele Brunnen im Lande und in der Stadt Basel getan habe, von einer *begine* aus Kolmar erhalten. Mit der Begine wird die Angehörige einer religiösen Bewegung verdächtigt, die etwa eine Generation zuvor in Basel noch der offenen, mit den Beschlüssen des Konzils von Vienne legitimierten Verfolgung ausgesetzt gewesen war: sie konnte relativ leicht unter Häresieverdacht gestellt werden. Damit werden wiederum – wie schon bei den Judenverfolgungen unter den Pastorellen in Aquitanien im Jahre 1320 – mit den Juden auch bestimmte christliche Außenseitergruppen der Brunnenvergiftung beschuldigt<sup>47</sup>. Damals waren es die Aussätzigen<sup>48</sup>. Diese werden übrigens meines Wissens einmal auch im Zusammenhang mit den Pogromen des Jahres 1349 erwähnt. In einem leider undatierten Schreiben der Stadt Frankfurt an Würzburg wird der Vorwurf der Brunnenvergiftung nicht nur gegen Juden erhoben: *Auch wurden uns ander cristen leute beruget und aussetzige leute, dy man darumb hat angegriffen und uber sy gericht. Dy bekant hant, das sye dy brunnen an manchen enden entreinigt haben und das dy juden in darumb gelont haben, und haben auch die gieft getragen gen Hessen und gein Fulde und das land umb*<sup>49</sup>.

### 3. Die Rolle der Geißler

In den zeitgenössischen Quellen wird nirgends strikt behauptet, daß die im Sommer 1349 im südwestdeutschen Raum auftretenden Geißlerzüge auf jene zweite Welle der Verfolgungen, die sich gegen die überlebenden wie auch gegen die getauften Juden richtete, direkt eingewirkt haben. Die Tätigkeit der Geißler, die in Straßburg und wohl auch im weiteren oberrheinischen Gebiet um den 8. Juli 1349 einsetzte und dort mehr als ein Vierteljahr andauerte, steht hier wie auch an anderen Orten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ausbruch der Pest. Die Stadt Straßburg hat die Geißler, die in der Stadt aus verschiedenen Orten des Mittelrheins und des weiteren südwestdeutschen Raums eintrafen, wie auch die *geischeler* unter den eigenen Bürgern zunächst mit Geldgeschenken und anderen Leistungen unterstützt, wie auch aus den überlieferten Stadt-

<sup>47</sup> UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 209, S. 197 vom 4. Juli (1349). Vgl. B. DEGLER-SPENGLER, Die Beginen in Basel (1. Teil), in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 69, 1969, S. 5–83, 25 ff. und A. PATSCHOVSKY, Straßburger Beginenverfolgungen im 14. Jahrhundert, in: DA 30, 1974, S. 56–198. Im Jahre 1350 wird in Erfurt, wo vom Juli 1349 bis zum Februar 1351 auch die Pest wütete, s. Cronica (wie Anm. 8), S. 381 (die Verbrennung des Begarden erfolgt am 3. August), ein Ketzerprozeß gegen einen *Begarden* Konstantin geführt wurde. Vgl. Geschichte Thüringens, hg. v. H. PATZE u. W. SCHLESINGER, II, 2, Köln-Wien 1973, S. 124 und MÄGDEFRAU, Thüringischer Städtebund (wie Anm. 17), S. 175; zur Diözese Würzburg vgl. JENKS, Prophezeiung (wie Anm. 3), bes. S. 17 f.

<sup>48</sup> Vgl. die Angaben in dem Beitrag von Fr. GRAUS oben S. 26 mit Anm. 133; J. M. VIDAL, La poursuite des lépreux en 1321, in: Mélanges de littérature et d'histoire religieuse, Paris 1899, I, S. 483–518.

<sup>49</sup> HOFMANN, Würzburger Judenverfolgung (wie Anm. 30), S. 100. Das Schreiben fährt fort: *Auch haben dy selben leut bekant, das ir noch wol viertzig sein, dy dye gift in allen landen umb tragen und by brunnen eintreinigen* (datiert vom Herausgeber zu: 1349 nach Januar 23).

rechnungen hervorgeht<sup>50</sup>. Nach dem Zeugnis Fritsche Closeners wurde man ihrer jedoch bald überdrüssig. Die laikale, mit antihierarchischen Tendenzen versetzte Bewegung rief vor allem den Widerstand der «Pfaffen» und des Straßburger Bischofs hervor<sup>51</sup>. Eine antijüdische Ausrichtung der Geißler ist hier jedoch nicht erkennbar<sup>52</sup>. Auch für das erste Auftreten der Pogrome im thüringisch-sächsischen Raum, wo die Geißler schon seit dem April 1349 auftauchen, läßt sich ein Zusammenhang mit den Geißlern nicht nachweisen, zumal in dieser Region in mehreren Städten ja schon im Februar und März Pogrome durchgeführt worden sind. In Nordhausen ist eine Aktivität der Geißler nicht bezeugt. Die Stadt Erfurt ließ ihre Tore vor den Geißlern, die in dieser Großlandschaft offenbar eine schärfere antiklerikale Richtung vertreten haben, schließen<sup>53</sup>. In Würzburg ist der Pogrom vom 20./21. April ebenfalls schon mindestens 10 Tage vor der Ankunft der Geißler vorgenommen worden. Nicht Angst vor den Geißlern wurde für das Schicksal der Würzburger Judengemeinde entscheidend; beachtenswert ist wohl eher, daß nach dem Zeugnis Michaels de Leone am 19. April – und erneut zwei Tage später – durch einen Frosteinbruch fast alle Weinreben in Franken vernichtet worden sind. Jedenfalls erfolgte der Pogrom auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung, in der die Juden zum Tode verurteilt worden waren<sup>54</sup>. Ein engerer Handlungszusammenhang von Geißlerzug

---

<sup>50</sup> In Auszügen ediert bei H. KAISER, Die Strassburger Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts, in: ZGORh 85 (NF 46), 1933, S. 373–384, 383 zum Jahre 1349: *Item von vanen und crützen den geischelern unsern burgern IIII [3½] lib. Item den geischelern allensamt gemeinlich XX guldin etc. Item von Schiffen die geischeler uber rin zu furende. Porro von Geischelern geschenkt . . . Item den Geischelern von Pforzheim V guldin. Item den von Villingen, von Wißenburg, von Landawe, von Winheim, von Coblentz, von Heilbrunnen, von Keiserstul, von Spire, von Franckenfurt, von Basel, von Mentze etc. mehr oder weniger, auch in folgenden Wochen occurrunt expensae etc.*, vgl. CLOSENER, Chronik (wie Anm. 9), S. 119.

<sup>51</sup> A. a. O., S. 104–120, besonders 119: *Dise geischelfahrt weret langer danne ein vierteil jores, daz alle woche etwie manig schar kam mit geischelern. darnoch mahtent sich frowen uf und furent ouch after lande und geischeltent sich. donoch furent junge knaben und kint ouch die geischelfart. donoch woltent die von Strasburg nit me gegen in sturmen (zu Ehren läuten) und woltent in ouch keine stüre geben zu kertzen und zü fanen. man wart ir ouch also müde, daz man sü nüt me also gedichte zü hüse lüt als man in bette getoen. sus gerietent sü als unwert werden daz man lutzel abte uff sü bete . . .*; vgl. zu den Geißlern im Erzstift Trier HAVERKAMP, Juden (wie Anm. 6), S. 123.

<sup>52</sup> Die von Closener ausführlich referierten Geißlerlieder nennen die Juden nicht. Erwähnt werden nur die *armen wücherere*, die eine Mark für ein Pfund leihen. Anschließend werden jene Sünder aufgeführt, die gegen das Fastengebot am Freitag und gegen die Sonntagsruhe verstoßen etc., so daß offenbar christliche Wucherer gemeint sind (CLOSENER, Chronik, wie Anm. 9, S. 110 f.).

<sup>53</sup> Cronica (wie Anm. 8), S. 380; MÄGDEFRAU, Thüringischer Städtebund (wie Anm. 17), S. 174; Geschichte Thüringens II, 2 (wie Anm. 47), S. 123; ERBSTÖSSER, Religiöse Strömungen (wie Anm. 3), S. 24.

<sup>54</sup> HOFMANN, Würzburger Judenverfolgung (wie Anm. 31), S. 111: «Um der Vernichtung durch die Geißler zu entgehen, zünden die Würzburger Juden ihr Viertel an und stürzen sich selbst in die Flammen, 1349 IV 21. Zehn Tage später ziehen die Geißler in Würzburg ein.» Vgl. entsprechend Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 932 unter Berufung auf HOFMANN;

und Judenverfolgung soll nach der älteren Literatur in Frankfurt, Mainz<sup>55</sup> und Köln<sup>56</sup> bestanden haben. Nach den eingehenden Untersuchungen von Erbstösser ist aber selbst in diesen Fällen ein stärkeres Einwirken der Geißler auf die Pogrome nirgendwo gesichert, selbst nicht in Frankfurt, wo jedenfalls die Geißler nicht an dem eigentlichen Pogrom beteiligt waren<sup>57</sup>.

Die aktive Beteiligung oder gar Initiative der Geißler an den Judenverfolgungen erweist sich somit in allen Fällen, die eine nähere Überprüfung zulassen, als unzutreffend. Die später verfaßten Berichte über eine derartige Rolle der Geißler sind demnach im allgemeinen als ein bequemer Rechtfertigungsversuch zu werten, mit dem die Grausam-

neuerdings auch P. HERDE, Probleme der christlich-jüdischen Beziehungen in Mainfranken, in: Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 40, 1978, S. 79–94, besonders 91 f., der ohne Kenntnis der neueren Literatur weiterhin von einer «engen Verknüpfung» der Judenverfolgungen «mit der Flagellanten-Bewegung» spricht. Die bei HOFMANN zitierten Quellen einschließlich der späteren Überlieferungen (Lorenz Fries, Zimmern und der Zeitgenosse Michael de Leone) erwähnen eine derartige Auswirkung oder gar Tätigkeit der Geißler nicht. Michael de Leone betont – wie HOFMANN auch noch konstatiert – vielmehr, daß der Selbstverbrennung der Juden ein Gerichtsurteil vorangegangen war: *Deinde cum incole Herbipolenses iudeos ibidem, propter reatum intoxicationis Christianorum per Judeos perfidos hinc et inde effecte, diutius sustinere non possent, ipsi Iudei Herbipolenses suas domos ibidem de mane incenderunt et se ipsos ac sua combusserunt in eis, per sententiam quidem in iudicio seculari ibidem propterea condempnati ad mortem* (a. a. O., S. 94; ähnlich auch noch Lorenz Fries, a. a. O., S. 93). Auch das Schreiben der Stadt Frankfurt an die Stadt Würzburg (a. a. O., S. 100) erwähnt keineswegs eine antijüdische Haltung der Geißler. Vielmehr soll gemäß diesem Bericht einer der Geißlerbrüder an dem durch Juden vergifteten Brunnenwasser gestorben sein. Zu dem Frosteinbruch s. Michaelis de Leone annotata historica, ed. J. F. BÖHMER, Fontes rer. Germ., Bd. I, Stuttgart 1843, ND Aalen 1969, S. 476: *Anno ... (1349 IV/19 u. 21) tempore aurore et ante ortum solis vineta quasi omnia in Franconia et alibi per combustionem frigoris perierunt* (im unmittelbaren Anschluß an die Nachricht von der Judenverfolgung).

<sup>55</sup> Vgl. zutreffend Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 517 mit Anm. 64 und oben S. 41 mit Anm. 44. Nach Mathias von Neuenburg (wie Anm. 40) waren damals zwar Geißler in der Stadt Mainz angekommen, die Übergriffe des *populus* gegen die Juden entstanden jedoch aus Anlaß eines Raubes (Beutelschneiderei: *ex abscisione burse*). Der *populus* habe geglaubt, daß die so entstandene Unruhe sich gegen die Juden gerichtet habe: *ecce omnis populus irruit in Iudeos ...* Auch nach den etwa zeitgenössischen Annales Francofurtani (wie Anm. 42), S. 395, handelte es sich um einen tumultuarisch verlaufenden Pogrom, der hier an einem Sonntag oder doch an einem hohen Feiertag stattfand.

<sup>56</sup> Mit Recht schon zurückhaltend Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 433 mit Anm. 140.

<sup>57</sup> ERBSTÖSSER, Sozialreligiöse Strömungen (wie Anm. 3), S. 56 f. Die Ausführungen in Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 244 f. und bei ANDERNACHT, Verpfändung (wie Anm. 15), S. 11 f. entfernen sich in dieser Hinsicht weit von den lapidaren Aussagen der zeitgenössischen Quellen, auf die schon I. KRACAUER, Die Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150–1824) Bd. I, Frankfurt am Main 1925, S. 37 ff. hingewiesen hat (vgl. oben Anm. 42 u. unten Anm. 114). Die späteren Quellen mit ihren phantasiereichen Ausschmückungen, die den Geißlern und den Juden selbst alle Schuld an dem Pogrom zuschieben und die Bürger entlasten, verdienen eine eigene Untersuchung, die über antijüdische Haltungen in der jeweiligen Entstehungszeit dieser Quellen Aufschlüsse geben könnte.

keiten der Pogrome auf Fremde abgewälzt werden konnten. Die Geißler waren dafür besonders geeignet, standen sie doch spätestens seit dem Herbst 1349 unter Häresieverdacht, auf den sich auch die späteren Inquisitionen gegen die Kryptoflagellanten stützten. Schon seit ihrem ersten Auftreten hatten die Geißler vielfach das Mißtrauen der kirchlichen Amtsträger hervorgerufen<sup>58</sup>.

Ohne die Flagellanten ausdrücklich zu nennen, bedienen sich die Konsuln von Breslau des günstigen Rechtfertigungsmittels in einem Brief vom 5. Juni 1349 an ihren Stadtherrn Karl IV., der kurz zuvor bei Eltville seinen Konkurrenten Günther von Schwarzburg zur Resignation gezwungen hatte und damit wieder einen größeren Handlungsspielraum besaß. In diesem Schreiben macht der Stadtrat Auswärtige, Verbannte (*exules*) und Unbekannte für die Ermordung der Breslauer Juden, die am 28. Mai erfolgt war, verantwortlich. Wegen einer Feuersbrunst, die die Stadt verwüstet habe, hätte der Rat, der 1347 von Karl IV. gegen Überlassung des Besteuerungsrechts erneut mit dem Schutz der königlichen Juden betraut worden war, diesen Vorgang nicht verhindern können. Tatsächlich aber sind im Jahre 1351 – nachdem sich der König und die Stadt schon längst über den Nachlaß der Juden geeinigt hatten – *eczlich burger unde myttewoner, die eczliche juden erszlagen hatten*, in königlichem und städtischem Bann<sup>59</sup>. Damit soll eine Beteiligung von Auswärtigen an der Breslauer Judenverfolgung nicht gänzlich bestritten werden<sup>60</sup>.

#### 4. Pogrome an Sonn- und Feiertagen

Für eine entscheidende Rolle von ortsfremden Gruppen an den Pogromen zur Zeit des Schwarzen Todes sind nur wenige überzeugende Belege anzuführen. Dazu gehört der von der Stadt Mainz erfolgreich abgewehrte Angriff der Judenschläger, die freilich einem klar erkennbaren politischen Ziel dienten<sup>61</sup>. Wesentlich von Leuten aus der näheren Umgebung getragen war offenkundig die Judenverfolgung im niederösterreichischen Krems. Diese Tatsache dürfte wohl auch damit zusammenhängen, daß der Pogrom am Michaelstag stattgefunden hat und damit an einem kirchlichen Feiertag, der oft mit Kirchweihfesten verbunden war und in ländlichen Gebieten als Erntefest eine besondere Bedeutung besaß. In einem derartigen Anlaß könnte ein Grund für die Beteiligung der

<sup>58</sup> Vgl. die Anm. 3 angeführte Literatur; für die Aufforderung des Papstes Clemens VI. vom 20. Oktober 1349, gegen die für Christen und Juden gefährlichen Geißler mit allen Mitteln vorzugehen, s. MG Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, IX. Band, bearbeitet v. M. KÜHN, Weimar 1974–1978 (im folgenden: MG Const. IX), Nr. 609, S. 477 f.

<sup>59</sup> Vgl. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 331 mit Anm. 45; besonders M. BRANN, Geschichte der Juden in Schlesien, II. von 1335–1400, in: Jahresbericht des jüdisch-theologischen Seminars, Breslau 1897, S. 42–51 ff; Breslauer Urkundenbuch I, ed. G. KORN, Breslau 1870, Nr. 1889, S. 169 f.; Nr. 200, S. 178. J. LANDSBERGER, Kleine Beiträge zur Geschichte der Juden in der Stadt Breslau (1347–1351), in: Zs. f. Gesch. d. Juden in Deutschl. 5, 1892, S. 271–273, 272 f.

<sup>60</sup> Unter den oben erwähnten *exules* sind wohl ehemalige, inzwischen verbannte Bürger zu verstehen, wie die Reihung: *quidam extranei et exules et ignoti dom. consulibus* im Brief vom 5. Juni 1349 nahelegt.

<sup>61</sup> Vgl. oben S. 41 mit Anm. 44.

Landbevölkerung und für den offenkundig spontanen Ausbruch und tumultuarischen Verlauf dieses Pogroms, der gegen den Willen des habsburgischen Landesherrn erfolgt ist, liegen<sup>62</sup>.

Ein ähnliches Verlaufsmuster zeigen die Ereignisse in Fulda. Nach dem Wortlaut des Briefes, den die Stadt Fulda am 27. März 1349 an den Stadtrat von Würzburg gerichtet hat, ist die dortige Judengemeinde am vorhergehenden Sonntag Mittfasten (Letare) durch angebliche Morddrohungen der Juden, die während der Messe *in einer verwandelten weyß* – als Christen verkleidet – gesehen worden sein sollen, hervorgerufen worden. *Und das do von ein auflauf und gescrey wart, das dy juden gemeiniglich das cristen volck in der kirchen ermorden wolten . . .* Den gegen die Juden erhobenen Vorwurf habe der Abt, der die Christen als Urheber dieser Anklage vermutete, zunächst gerichtlich klären wollen. *In des kam auch ein jude in eyner verwandelten weyse bey unsern herrn und beweyst sich mit seinen barren messer, als er in wolt leiblos machen. Der wart erslagen von unsers herren dynern. Hirtzu vermitten wir uns arger ding und haben dy juden mit bylß unsers herrn amp(t)leuten und seiner freunde gestraft in der maß, des wir des kein sorge mere vor in han.* Mit diesen böartigen Worten schließt der Brief, in dem zu Beginn die frühere Absicht des Abtes wie auch des Stadtrats versichert wird, die Juden *zu schawern und zcu schirmen*. Die Pogromstimmung ist in diesem Falle also in der Meßfeier, deren Epistel über die Knechtschaft des Volkes Israel handelt, ausgebrochen. Der Abt, der seit einigen Jahrzehnten die vollen Nutzungsrechte über die Juden in Fulda besaß, versuchte vergeblich, die antijüdische Hetze mit einem Gerichtsverfahren unter Kontrolle zu bringen, ohne darin jedoch die Unterstützung des städtischen Führungsgremiums wie auch seiner eigenen Amtleute zu finden. Letztere haben vielmehr die todbringende Verfolgung der Juden selbst in die Hand genommen<sup>63</sup>.

Derartige religiöse Stimulierungen antijüdischer Ressentiments sind auch in anderen Fällen von Meßfeiern bzw. anderweitigen religiös-kultischen Gegebenheiten ausgegangen. Für den Pogrom in Eger, der am Gründonnerstag 1350 stattfand, war die Predigt eines Franziskanermönches über die Leidensgeschichte der Ausgangspunkt; an der Aktion, die von einem «Kriegsmann» initiiert wurde, waren offenbar auch Mitglieder der städtischen Führungsschicht beteiligt<sup>64</sup>. Im thüringischen Meiningen, das damals vom Würzburger

<sup>62</sup> Vgl. oben S. 40 mit Anm. 41; L. A. VEIT, *Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter*, Ein Durchblick, Freiburg 1936.

<sup>63</sup> *Germania Judaica II* (wie Anm. 5), S. 267 f.; die zitierte Quelle nach HOFMANN, *Würzburger Judenverfolgung* (wie Anm. 31), S. 102 f.

<sup>64</sup> *Germania Judaica II* (wie Anm. 5), S. 186 mit Anm. 22. Vgl. den Wortlaut der Urkunde Karls IV. vom 18. Mai 1350: der König gewährt Verzeihung für *universum et omnem excessum huiusmodi in nece sive perempcione Judeorum patratum sive de maiorum certa sciencia vel ignorancia aut quovis alio modo commissum*, nach dem *maiores civitatis* eine größere Geldsumme gezahlt hatten, ed. J. SIMON, *Urkundliches Material zur Geschichte der Egerer Judengemeinde*, in: *Monatsschrift für Gesch. u. Wiss. des Judentums* 44, 1900, S. 297–319, 345–357, 299–301. Vgl. allgemein zu antijüdischen Aktionen in der engeren Osterzeit C. ROTH, *The Easterside Stoning of the Jews and its Liturgical Echoes*, in: *Jewish Quarterly Review* n. s. 35, nr. 4, 1945, S. 361–370 (freundlicher Hinweis von meinem Trierer Kollegen, Herrn Balthasar FISCHER, dem ich auch an dieser Stelle für seinen sachkundigen Rat in liturgischen Fragen danken möchte).

Bischof an die Grafen von Henneberg verpfändet war, war ein Teil der dort lebenden Juden am Karfreitag 1349 erschlagen, weitere gefangengesetzt worden<sup>65</sup>. Auch in anderen Fällen, in denen Judenverfolgungen an einem Sonn- oder Feiertag stattgefunden haben, ist nicht auszuschließen, daß die Ausschreitungen durch Predigten veranlaßt worden sind. Allem Anschein nach haben franziskanische Volksprediger des öfteren eine derart unheilvolle Wirkung ausgeübt. Nach Ausweis der Stadtrechnungen hat der Straßburger Stadtrat wohl im Sommer 1349, als im Oberrheingebiet im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Pest eine erneute Verfolgungswelle einsetzte, Kontakt zu einem Franziskanermönch in Rufach aufgenommen, *der da von der vergift gepredigt hette*<sup>66</sup>.

Unter den relativ wenigen genauer datierten Judenverfolgungen finden außer den bereits genannten noch weitere an einem Sonn- oder Feiertag statt: In Lindau wurden die Juden am Nikolaustag (Samstag) verbrannt beziehungsweise erschlagen<sup>67</sup>. In Reutlingen erlitten die Juden an Empfängnis Mariens (Montag) dasselbe Schicksal<sup>68</sup>. In Esslingen sollen sich die Juden nach dem Zeugnis Heinrichs von Diessenhofen am Feste des Apostels Johannes (Samstag) selbst in ihren Häusern und in ihrer Synogoge verbrannt haben<sup>69</sup>. In Freiburg i. Br. wurden die Juden am Fest der Beschneidung des Herrn (Donnerstag) gefangengesetzt<sup>70</sup>. In Konstanz geschah dasselbe am folgenden Sonntag<sup>71</sup>. In der Markgrafschaft Meißen und in der Landgrafschaft Thüringen soll das Judenmorden am Sonntag Exurge begonnen haben<sup>72</sup>. In Dresden sind die Juden *czu vasnacht* am Festtag des Apostels Matthias – mit der Epistel über den Verräter Judas – verbrannt worden, wozu Markgraf Friedrich der Ernsthafte den Rat vorher aufgefordert haben soll<sup>73</sup>. In Worms wurde die Judenverfolgung am 1. Fastensonntag (Invocavit) vollzogen – an einem Termin also, der den Einfluß von Fastnachtsbräuchen auf den Ausbruch und den Verlauf

<sup>65</sup> A. a. O., S. 530 mit Anm. 11. Vgl. J. S. GÜTHE, Poligraphia Meiningensis, das ist gründliche Beschreibung der Stadt Meiningen ... (zuerst Gotha 1676), neu hg. v. E. SCHAUBACH, Meiningen 1861, S. 124 f.; H. PUSCH, Meiningen, Aufsätze zur Stadtgeschichte (Volkstümliche Schriftenreihe des Hennebergisch-fränkischen Geschichtsvereins 2/3), Meiningen 1937, S. 118; ferner die Angaben in: Handbuch der Historischen Stätten, Bd. IX, Thüringen, hg. v. H. PATZE, Stuttgart 1968, S. 270–272; vgl. unten S. 50 Anm. 80a.

<sup>66</sup> KAISER, Stadtrechnungen (wie Anm. 50), S. 383 im unmittelbaren Anschluß an die Notizen über die Ausgaben für die Geißler (s. oben Anm. 50): *Item Johans Benfelt zu kosten gegen Rufach nach dem barfüßen, der da von der vergift gepredigt hette [½] lib. et de equis XVI sol.* (KAISER transkribiert hier fälschlich «fol.», s. die Vorlage im Stadtarchiv Straßburg Archives St. Thomas 176, S. 321).

<sup>67</sup> Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 489 mit Anm. 16.

<sup>68</sup> A. a. O., S. 695 mit Anm. 17.

<sup>69</sup> A. a. O., S. 229 mit Anm. 38.

<sup>70</sup> A. a. O., S. 256 mit Anm. 255 f., vgl. unten S. 51 mit Anm. 82.

<sup>71</sup> A. a. O., S. 447 mit Anm. 49, vgl. unten Anm. 83.

<sup>72</sup> S. o. S. 37 mit Anm. 27.

<sup>73</sup> Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 175. Vgl. H. BUTTE, Geschichte Dresdens bis zur Reformationszeit. Aus dem Nachlaß hg. v. H. WOLF (Mitteldeutsche Forschungen 54), Köln-Wien 1967, S. 71 f. mit Hinweis auf das Chronicon parvum Dresdense: *in dem 49. jare worden dye Juden gebrant czu vasnacht.*

der Judenverfolgung jedenfalls nicht ausschließt<sup>74</sup>. Die Pogrome in den rheinischen Metropolen Mainz und Köln sind ebenfalls an einem Sonntag (12. Sonntag nach Pfingsten) eingeleitet und – wohl auch in Mainz – am folgenden Feiertag (Bartholomäus) fortgesetzt worden<sup>75</sup>.

Mit dieser Auflistung von Pogromen an Sonn- und Feiertagen soll keineswegs unterstellt werden, daß alle erwähnten Judenverfolgungen unmittelbar durch Meßfeiern, andere liturgische Handlungen, Predigten oder ein bestimmtes Brauchtum ausgelöst oder doch in ihrem Verlauf beeinflußt worden sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß derartige Handlungen auch dort einen Einfluß auf die Pogrome ausgeübt haben, wo dies nicht ausdrücklich bezeugt ist. Dazu wird man vor allem jene antijüdischen Aktionen rechnen dürfen, die spontan ausgebrochen sind und einen tumultuarischen Verlauf unter Beteiligung einer größeren Menschenmenge genommen haben. Wieweit solche Verhaltensweisen auch durch brauchtümliche Veranstaltungen, die breitere Bevölkerungskreise mobilisiert haben, bewirkt worden sind, ist hier nicht zu klären. Immerhin kann vermutet werden, daß neben den Verfolgungen in Dresden und in Worms auch die Pogrome in Saulgau, Schaffhausen, Zürich und St. Gallen mit dem Fastnachtstreiben in Verbindung stehen<sup>76</sup>. Derartige Vorgänge lassen freilich keineswegs einen zwingenden Rückschluß auf einen spontanen, ungeplanten Ausbruch der Pogrome zu. In Dresden – wie überhaupt im Herrschaftsbereich Friedrichs des Ernsthaften – ist wegen der antijüdischen Einstellung dieses Landesherrn mit einer stärkeren Lenkung der Pogrome auch von Seiten der städtischen Führung zu rechnen. In Freiburg und Konstanz läßt die an einem Feiertag bzw. an einem Sonntag vorgenommene Gefangensetzung der Juden auf ein zielbewußtes Handeln der Stadträte schließen, was auch durch ihr späteres Vorgehen bestätigt wird<sup>77</sup>. In Esslingen hingegen ist die angebliche Selbstverbrennung zweifellos auf eine akute Bedrohung der Juden, die durch den christlichen Feiertag noch gesteigert worden

---

<sup>74</sup> *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 923 mit Anm. 54. Vgl. K. MEISEN, Namen und Ursprung der Fastnacht, in: *Rhein. Jb. f. Volkskunde* 17/18, 1966/67, S. 7–47, besonders 28 f.; zum Fastnachtsfeuer an *Invocavit* vgl. H. FREUDENTHAL, Das Feuer im deutschen Glauben und Brauchtum, Berlin 1931, S. 231 ff.; N. KYLL, Zu den volkstümlichen Bezeichnungen des ersten Fastensonntags im Trierer Lande und in Luxemburg, in: *Kurtrierisches Jb.* 10, 1970, S. 56–70; ferner A. ATTEN, Die Jahresfeier im luxemburgischen Brauchtum, in: *Rhein. Vjbl.* 42, 1978, S. 468–487.

<sup>75</sup> *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 517 mit Anm. 64; S. 433 mit Anm. 140.

<sup>76</sup> In Saulgau kann auch schon der Pogromtag am Donnerstag vor *Esto mihi* von Fastnachtsbräuchen beeinflußt gewesen sein. In Schaffhausen und Zürich finden die Pogrome am Fastnachtssamstag, in St. Gallen am Fastnachtmontag statt. Die Pogrome in den beiden Städten (s. o. Anm. 29) können von ihrem Datum eventuell auch den Sabbatverfolgungen zugeordnet werden, s. u. S. 50 ff. Zum Fastnachtsbrauch in dieser Region vgl. u. a. H. MOSER, Städtische Fastnacht im Mittelalter, in: *Volksleben* 18, 1967, S. 135–203; E. HOFFMANN-KRAYER, Die Fastnachtsbräuche in der Schweiz, in: *DERS.*, Kleine Schriften zur Volkskunde, Basel 1946, S. 24–94; vgl. oben Anm. 74.

<sup>77</sup> Vgl. oben Anm. 70 u. unten Anm. 82 f. Daß auch die Erinnerung an die Beschneidung des Herrn am 1. Januar im späten Mittelalter antijüdisch gedeutet werden konnte, wird angedeutet bei B. BLUMENKRANZ, Das Bilderevangelium des Hasses, in: ECKERT u. EHRLICH (Hgg.), *Judenhaß* (wie Anm. 7), S. 249–256, 249 f.

sein kann, zurückzuführen; die Verbrennung in den jüdischen Häusern und in der Synagoge ist jedoch offenkundig durch den Ruhetag der Juden am Sabbat beeinflusst worden<sup>78</sup>.

### 5. Pogrome an Freitagen und Samstagen (Sabbattagen)

Esslingen, vielleicht auch das ebenfalls bereits erwähnte Lindau, sind daher wohl eher jener relativ großen Gruppe von Städten zuzuordnen, an denen die Pogrome an einem Sabbat erfolgten. Dazu gehören Augsburg, Haigerloch, Horb, Speyer, Straßburg, Erfurt und Mühlhausen wie auch Nürnberg<sup>79</sup>. Da der Sabbat bereits am frühen Freitagabend beginnt, sind hierfür auch die antijüdischen Aktionen, die auf einen Freitag datiert sind, in Erwägung zu ziehen: also jene in Ravensburg, Basel, Freiburg i. Br., Ulm, Meiningen, Frankfurt a. M. und in den habsburgischen Orten Aarau, Diessenhofen und Winterthur. Mindestens für einige dieser Pogrome liegt die Vermutung nahe, daß die Judenverfolger bewußt die Chance genutzt haben, die sich ihnen an diesem Termin mit der Ruhepflicht und mit der Versammlung der Juden in den Synagogen oder doch innerhalb ihrer Häuser bot.

Auf eine solche Gelegenheit waren freilich die *cives* von Ravensburg nicht angewiesen, denn die Juden hatten sich schon zuvor auf die Burg – Sitz der kaiserlichen Landvogtei – geflüchtet. Dort waren sie nach Überwindung der Karl IV. nahestehenden Besatzung dem Zugriff der Bürger ausgeliefert, die wenige Monate vorher im Rahmen einer Ratsveränderung zugunsten eines höheren Anteils der Zünfte auch die Kompetenzen des königlichen Amtmannes in der Stadt zurückgedrängt hatten<sup>80</sup>. Auch die Meiningener Juden, die am 17. Juli – angeblich auf Veranlassung des Bischofs von Würzburg – verbrannt wurden, waren offenbar schon längere Zeit in Gefangenschaft<sup>80a</sup>. Die dem habsburgischen Landesherrn unterstehenden Juden, die bis dahin auf der Kiburg vor Verfolgungen geschützt worden waren, wurden schließlich doch von den herzoglichen *iudices* dem Feuertod überantwortet<sup>81</sup>. In Freiburg befanden sich die Juden schon seit mehreren Wochen in der Gefangenschaft des Stadtrats, ehe dieser sie nach Folterungen, die zu den gewünschten Geständnissen über die Vergiftung der Brunnen führten, verbrennen ließ. Von dieser «legalen» Ermordung sind nach eigener Aussage des Stadtrats die Kinder und die schwangeren Frauen, *dy des tauffs gerten*, ausgenommen worden. Ebenso aufschlußreich für die Motivation des Freiburger Stadtrats ist der von Mathias von Neuenburg berichtete

<sup>78</sup> S. o. S. 48, Anm. 69.

<sup>79</sup> An einem Sabbat fanden ferner die oben erwähnten Pogrome in Schaffhausen und Zürich (s. o. Anm. 76) wie auch in Lindau (Nikolaustag, s. o. S. 48, Anm. 67) statt.

<sup>80</sup> S. o. S. 36, Anm. 24. Vgl. K. O. MÜLLER, Die oberschwäbischen Reichsstädte, Ihre Entstehung und ältere Verfassung (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 3), Stuttgart 1928, S. 83 ff.; A. DREHER, Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966, S. 46 ff.; P. EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 8), Stuttgart 1970, S. 21.

<sup>80a</sup> S. o. S. 48 mit Anm. 65.

<sup>81</sup> S. o. S. 39 f. mit Anm. 40.

Vorgang, daß die zwölf reichsten Juden zunächst geschont wurden, um durch sie die Schuldner ermitteln zu können<sup>82</sup>. Derartig planendes Verhalten läßt bei diesen Pogromen vermuten, daß die Wahl des Freitags für die Erschlagung beziehungsweise Verbrennung der bereits an einem Ort versammelten respektive der schon gefangengesetzten Juden eher in der Funktion dieses Tages innerhalb der christlichen Liturgie – als Gedenktag der «passio Christi» – begründet ist, jedenfalls aber nicht mit dem jüdischen Sabbat zusammenhängt<sup>83</sup>.

Allem Anschein nach sind auch die Juden in Basel vor ihrer Verbrennung – die nach Mathias von Neuenburg an einem Freitag, nach Heinrich von Diessenhofen an einem Samstag durchgeführt wurde<sup>84</sup> – in städtischem Gewahrsam gewesen. Jedenfalls geschah die Vernichtung der Judengemeinde auch hier nicht spontan und tumultuarisch. Der Stadtrat, in dem seit 1334 neben Rittern und Mitgliedern des «bürgerlichen» Patriziats auch Zünfte vertreten waren<sup>85</sup>, war zunächst gegen einige Stadtadlige wegen Verbrechen gegen die Juden vorgegangen und hatte sie für längere Zeit verbannt. Diese Maßnahme stieß in weiteren, nicht näher bezeichneten Bevölkerungskreisen auf Protest: der *populus* zog in einem «Bannerlauf»<sup>86</sup> vor das Rathaus und forderte die Rückkehr der Gebannten; er fügte noch hinzu, daß künftig keine Juden mehr in Basel verbleiben sollten. Der Stadtrat gab diesem Verlangen offenbar sofort nach. Ohne einen Urteilsspruch wurden die Ju-

<sup>82</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 255 f. H. SCHREIBER, UB der Stadt Freiburg i. Br., I. Bd., I. Abt., Freiburg 1828, S. 378–383, Nr. 198, s. *Germania Judaica* II, S. 257, Anm. 21.

<sup>83</sup> Trotz ähnlicher Vorgegebenheiten wurde in Konstanz die Verbrennung der schon seit Anfang Januar in zwei Häusern gefangengesetzten 330 Juden am Dienstagabend in einem dafür errichteten Gebäude auf einem Felde durchgeführt: . . . *Constantienses Iudeos suos ii. non. ianuarii in duabus domibus concludebant, quos V. non. marcii cremabant in campis numero CCCXXX in occasu solis, quorum pars tripudiando, altera psallendo, tertia lacrimando ad ignem processerunt, conclusi in domo ad hoc fabricata de novo ibidem incinerati fuerunt*. Die noch überlebenden Juden wurden am Donnerstag, dem 10. September 1349 verbrannt (Heinrich von Diessenhofen, wie Anm. 24, S. 70; vgl. *Germania Judaica*, wie Anm. 5, S. 447; vgl. oben Anm. 45). Der 10. September fällt in Konstanz nach GROTEFEND, *Zeitrechnung* II (wie Anm. 22), S. 89 zwischen zwei Feiertage: *Dedicatio matricis ecclesie Constantiensis* und Fest der Märtyrer Protus, Hyacinthus, Felix und Regula.

<sup>84</sup> S. o. Anm. 25.

<sup>85</sup> Vgl. PH. DOLLINGER, *Das Patriziat der oberrheinischen Städte und seine inneren Kämpfe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts* (Altständisches Bürgertum, hg. v. H. STOOB), 2 Bde., Darmstadt 1978, II, S. 194–209 (erstmalig in frz. Fassung 1952 erschienen), ferner B. BERTHOLD, *Innerstädtische Auseinandersetzungen in Straßburg während des 14. Jahrhunderts*, in: *Jb. für Gesch. d. Feudalismus* 1, 1977, S. 157–186, bes. S. 168 ff.: nach dem «Schwörbrief» von 1334 waren im Rat die Ritter mit 8, das «bürgerliche» Patriziat mit 14 und die Zünfte mit 25 Sitzen vertreten; hinzu kamen die zwei Stadtmeister und der Ammannmeister, die ihre Ämter auf Lebenszeit innehaben sollten, s. UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 32, S. 40–43, vgl. unten S. 62 f. mit Anm. 130 u. 133 u. S. 64 mit Anm. 144.

<sup>86</sup> Vgl. W. EHBRECHT, *Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters* (Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hg. v. W. RAUSCH, Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas III), Linz 1974, S. 275–293, besonders S. 282 f. (S. 283 mit Anm. 136 mit irrigem Hinweis auf Nürnberg statt Basel); auch unten S. 54 mit Anm. 99.

den in ein eigens dafür auf einer Rheininsel errichtetes Gebäude gesperrt und – mit Ausnahme der Kinder, die getauft wurden – verbrannt<sup>87</sup>. Eine derartige, auch andernorts bezeugte Verwendung eines Hauses beziehungsweise einer Hütte gehört übrigens seit dem Hochmittelalter zu den üblichen Formen des Strafvollzugs bei Feuertod, der so später – etwa im Trierischen Gebiet – auch bei den Hexenverbrennungen vollzogen wurde<sup>87 a</sup>.

Einen geradezu «geregelten» Verlauf nahm die Vernichtung der großen Judengemeinde in Straßburg nach der Einsetzung des neuen Stadtrats, mit der auch die Entscheidung gegen die Straßburger Juden gefallen war: *An der mittewoche swür man den rot, an dem dünrestage swür man in deme garten. an dem fritage ving man die Juden, an dem sames-tage brante man die Juden . . .*, wie Fritsche Closener lapidar vermerkt<sup>88</sup>. Einige Juden – wohl die reichsten – waren vom alten Rat unter der Führung Peter Swarbers zu ihrem Schutz in die städtische Wehranlage Stolzeneck gebracht worden, so daß auch sie ohne größeren Aufwand ergriffen werden konnten; die übrigen Juden befanden sich im Judenviertel ebenfalls unter der Obhut von städtischen Beauftragten<sup>89</sup>. Nach Heinrich von Diessenhofen zog sich die Verbrennung der Juden, die auf dem außerhalb der Stadt gelegenen jüdischen Friedhof in einem zu diesem Zweck errichteten Gebäude erfolgte, wegen der großen Anzahl der Opfer sechs Tage hin, wobei viele Kinder und auch schöne Frauen verschont worden sein sollen<sup>90</sup>. Auch in Nürnberg war – wie noch zu verdeutlichen sein wird<sup>91</sup> – das Schicksal der Juden schon besiegelt, als die Bürger am Nikolausabend, einem Sabbat, mit der Folterung, Erschlagung und Verbrennung der Juden be-

<sup>87</sup> Neben Heinrich von Diessenhofen (wie Anm. 24), S. 70 (s. o. Anm. 25) vgl. Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 265 f., 422 f. u. 535; dieser vermutet unter Bezug auf die Städte Basel, Freiburg und Straßburg, daß die Juden in den Orten jener Gegend gefangengesetzt wurden. Dies müßte gemäß dem Textzusammenhang nach dem «Bannerlauf» und einer Zusammenkunft der Gesandten aus den drei Städten, aber vor dem Tag von Benfeld (s. u. S. 63, Anm. 140) geschehen sein. Vgl. zu Straßburg u. Anm. 89.

<sup>87a</sup> K. v. AMIRA, Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte (Abhdl. d. bayr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 31, 3), München 1922, S. 159–203, besonders S. 162; KYLL, Bezeichnungen (wie Anm. 74), S. 66 (freundl. Hinweise meines Doktoranden A. Atten). Vgl. oben Anm. 83 und unten Anm. 88.

<sup>88</sup> Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 130.

<sup>89</sup> Mathias von Neuenburg (wie Anm. 24), S. 268, 424 (nach den Handschriften WAU handelt es sich nur um *quidam Iudei divites*), S. 536 f. Vgl. oben Anm. 87, ferner unten S. 63 mit Anm. 136. In den Straßburger Stadtrechnungen sind zum Jahre 1349 4 sol. verzeichnet: *die juden zu begrabende, die verbrant wurdent zu Roterkirche* (KAISER, Stadtrechnungen, wie Anm. 50, S. 383). Die «rote Kirche» liegt «unweit von der Stadt an dem Wege nach Schiltigheim» (so die Angabe in der Edition von Königshofen, wie Anm. 10, S. 848, Anm. 1). Hingegen legte der Rat nach Ausweis derselben Stadtrechnungen für *eine yserne kiste, umbe slösser und umbe yserin werk, da man der juden pfant inne behütet* I lib. und VII sol., also etwa das Siebenfache der Begräbniskosten, aus.

<sup>90</sup> Diessenhofen (wie Anm. 24), S. 70; zu der Taufe der Juden s. Mathias von Neuenburg (wie Anm. 24), S. 268, 424, 537; Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 130; Königshofen, Chronik (wie Anm. 10), S. 763.

<sup>91</sup> S. u. S. 65 mit Anm. 147 ff. u. S. 71 ff. mit Anm. 176 ff.

gannen. Nach dem Memorbuch sind diesem Pogrom, der noch weitere zwei Tage andauerte, 562 Juden zum Opfer gefallen, was etwa einem Drittel der Mitgliederzahl der Judengemeinde entsprochen haben dürfte<sup>92</sup>.

Mindestens einige Tage dauerten auch die Vorbereitungen für die Judenverfolgung in Erfurt. Der Erfurter Stadtrat, dem seit 1310 neben zehn Vertretern von der Gemeinde aus den vier Stadtvierteln ebensoviele Mitglieder der neun großen Zünfte und vier aus dem Kreise des Patriziats angehörten<sup>93</sup>, hatte zwar nach außen hin mehrfach seine Absicht bekundet, die Juden zu *balden* und zu *hegen*<sup>94</sup>. Nach Ausweis eines Gerichtsprotokolls, das im Zusammenhang mit der späteren Hinrichtung beziehungsweise Verbannung der *iudenschleger* angefertigt wurde, standen aber tatsächlich auch einige Ratsmitglieder auf der Seite einer *partbeye*, die auf die Erschlagung der Juden drängte. So konnte auch die Versicherung der Anführer, *der rath und die rethe* wollten *die iuden schlachen*, in der Bevölkerung Glauben finden<sup>95</sup>. Die *heubtleute* der verschiedenen Gruppierungen, unter denen sich Erfurter Junker und weitere Patrizier wie auch Mitglieder von mehreren Zünften befanden, trafen Absprachen untereinander und schworen sich. Der Junker Werner von Witzleben kaufte seinem Sohn Kuntze sogar *eisenhüte und andere woffen* unter dem Vorwand, er wolle *seyne sobn zu herrnhoffe senden*. Tatsächlich aber sollten die Waffen dazu dienen, *das er die iuden damit hulffe thotten*<sup>96</sup>. Mehrere Patrizier und

<sup>92</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 604 mit Belegen in Anm. 69. Der in der Sekundärliteratur vielfach genannte Vertreibungsbeschuß des Stadtrats vor dem Pogrom beruht meines Wissens auf der späteren Überlieferung von Sigmund Meisterlin's Chronik der Reichsstadt Nürnberg 1488, hg. v. K. HEGEL, *Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, 3. Die Chroniken der fränkischen Städte, Nürnberg, Leipzig 1864, ND Göttingen 1961, S. 160; vgl. A. MÜLLER, *Geschichte der Juden in Nürnberg, 1146–1945*, Nürnberg 1968, S. 33; E. MUMMENHOFF, *Die Juden in Nürnberg bis zu ihrer Austreibung im Jahre 1499*, I. in: *Aufsätze und Vorträge zur Nürnberger Ortsgeschichte*, Nürnberg 1931, S. 315 ff.

<sup>93</sup> Vgl. MÄGDEFRAU, *Thüringer Städtebund* (wie Anm. 17), S. 116 f.

<sup>94</sup> So in dem undatierten Brief der Stadt Erfurt an Würzburg, ediert nach dem Würzburger Empfängerregest v. HOFMANN, *Würzburger Judenverfolgung* (wie Anm. 31), S. 103: *sie haben kein untat von iren juden vernomen, dar umb wollen sye sy balden und hegen*, vgl. folgende Anm.

<sup>95</sup> *Urkundenbuch der Stadt Erfurt*, II. Teil, ed. C. BEYER, Halle 1897, Nr. 414, S. 252–257, 255: offenkundig nach Aussage des später hingerichteten Junkers Guntzel von Rockstede. Derselbe Zeuge soll im Gefängnis zu seiner Entschuldigung vorgebracht haben, *das er (= Herr) Hugk der Lange und seyn sobn, ber Johan von Dreffart und seyn bruder, und er Sigehart Hottermann und die andern, die bievor geschriben steben, und etliche mehr an dem rathe und genugk aus den rethen sich dieses dinges vertragen und vereynigt hetten*. Dies soll im Hause des Patriziers Hartung Viztum geschehen sein (a. a. O., S. 254). Ferner hat der ebenfalls hingerichtete Helwigg Goltschmidt ausgesagt, ein gewisser Johan von Tromsdorff habe zu ihnen gesprochen, *das viel leutbe in dem rathe und in den rethen weren, den es lieb were, das man die juden thotte, das er verwar wuste, das sie nymandt daran hindertte, dass sie es frolich angriffen* (a. a. O., S. 256). Noch vor dem Pogromtag sollen aber verschiedene Mitglieder des Rats den Gerüchten entgegengetreten sein: *Alleine so dicke sprachen und liessen kundigen, sie wollten die juden schutzen und schirmen* (a. a. O., S. 255). Vgl. unten Anm. 109.

<sup>96</sup> A. a. O., S. 254. Im Vertrag Erzbischof Heinrichs von Virneburg mit den Grafen von

Junker versammelten sich in dem Hause Werners von Witzleben, wie sie dies schon ein oder zwei Tage zuvor bei einem Treffen auf dem Fischmarkt vereinbart hatten, und beschlossen, nach Dresden zu reiten. Dort wollten sie von Markgraf Friedrich dem Ernsthaften *brieffe* an den Rat und an die Zünfte mit der Aufforderung des Markgrafen veranlassen, *das man die iuden zu thode erschluge*<sup>97</sup>. Es bleibt fraglich, ob das erbetene Schreiben des Markgrafen, der eine entsprechende Aufforderung auch an die Reichsstadt Mühlhausen gerichtet hat, bereits eingetroffen war, als die Ermordung der Erfurter Judengemeinde am Sabbat vor Laetare einsetzte und damit am selben Tag, an dem auch die Mühlhausener Judengemeinde vernichtet wurde<sup>98</sup>. Am Samstagmorgen trafen sich die verschiedenen Gruppen unter Anführung der *heubtleute mit iren bannyrn* vor der Kirche Allerheiligen in der Nähe des Wohngebiets der Juden. Einige *diener* griffen zwar schon die Juden an, die meisten *wusten* aber nicht, *was sie tun sollten*. In dieser Situation ermunterte der Junker Titzel Hottermann, *bern Sigharts sohn*, die *iudenschleger*: *greiff es an, ich will todt und lebendigk bey euch pleiben*. Hugk der Lange, Mitglied einer weiteren Erfurter Patrizierfamilie<sup>99</sup>, gab taktische Anweisungen, obwohl er gemäß demselben Gerichtsprotokoll vom Erfurter Rat beauftragt worden war, *mit den iudenschlegern zu reden und sie zu bitten, das sie die dingk aufhalten wolten bis so lange, das der rath und die rethe das geenden mochten mit besserem rathe*. Weit davon entfernt, einen derartigen Auftrag zu erfüllen, wandte sich Hugk, der zu Pferde geritten kam, an die Menge: *Was stehet ir hier, ir soldt gehen hinden vor die Wallengassen und soldt verwaren, ob die iuden daselbst wolten hinaus lauffen, und soldt fast auf sie schlafen*. Als die Auffassung des Rats dennoch vorgetragen wurde, beschwichtigte Hugk aufkommende Bedenken unter den *iudenschlegern*: *Rüstet euch, endet, was ir zu enden habt, euch hindert hieran nymandt*<sup>100</sup>.

An der Ermordung der Erfurter Judengemeinde haben sich nach Ausweis des Gerichtsprotokolls und der Liste, die die Namen der verbannten *iudenschleger* aufführt, mindestens 43 Erfurter Bürger beteiligt. Darunter befinden sich allein neun Angehörige von Junker- beziehungsweise weiteren Patrizierfamilien; ein anderer Junker – Guntzel von Rockstede, einer der zwei *heubtleute von der reichen wegen* – wurde hingerichtet. Etwa gleich viele Personen aus dieser Führungsschicht werden im Gerichtsprotokoll noch im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zum Pogrom genannt, ohne offenkundig von der Verbannung betroffen worden zu sein<sup>101</sup>. Neben dem erwähnten Junker sind noch

---

Hohnstein vom 8. Juli 1349 wird der aus der Stadt Erfurt als einer der *iudenschleger* verbannte *Conrad von Witzleben knecht* als einer der Vertrauensleute Heinrichs genannt (a. a. O., Nr. 313, S. 252). Vgl. unten S. 55 mit Anm. 106.

<sup>97</sup> A. a. O., S. 254. Vgl. o. S. 39 mit Anm. 39 und u. S. 75 f.

<sup>98</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 551. Vgl. oben S. 39, Anm. 39 zu Nordhausen und S. 48 Anm. 73 zu Dresden.

<sup>99</sup> Vgl. *MÄGDEFRAU*, Thüringer Städtebund (wie Anm. 17), S. 77, 81, 89, 100 f., 169, 172. Vgl. oben Anm. 95.

<sup>100</sup> UB Erfurt (wie Anm. 95), S. 256: auch *er gunther Bocke* habe die *iudenschleger* aufgefordert, der *bitt und rede von des ratbs und der rethe wegen* zu widersprechen: *Ir sollet alle sprechen: Neyn*.

<sup>101</sup> A. a. O., besonders S. 256, die Liste der Verbannten. Hingerichtet wurde der Junker

mindestens zwei weitere Anführer der Judenverfolgung hingerichtet worden. Diese gehörten wahrscheinlich dem Zunftbürgertum an<sup>102</sup>. Innerhalb dieser Bevölkerungskreise hatten die Mitglieder der großen Zünfte – insbesondere die Lohgerber, die Wollweber, die Bettzieher, die Schmiede, die Fleischer, die Kürschner und die Schuhmacher – den weitaus größten Anteil an den Vorbereitungen und an der Durchführung des Pogroms. Zahlenmäßig überwogen zwar die Angehörigen der großen Zünfte, den maßgeblichen Einfluß aber haben nach dem Wortlaut des Gerichtsprotokolls die Junker und weitere Patrizier ausgeübt<sup>103</sup>.

Die Mitglieder des Erfurter Rats verhielten sich nach Aussage des Gerichtsprotokolls nicht nur passiv; einige einflußreiche Ratsmitglieder haben die Verfolgung der Juden vielmehr aktiv unterstützt. Als Begründung für die Verbannung der vierzig Erfurter Bürger wird angeführt, daß die *iudenschleger* sich gegen den Rat und die Vierherren<sup>104</sup> verschworen hätten und sie mit ihren Helfern *wider des raths, der rethe und der Handwercke willen die iuden geschlagen haben*<sup>105</sup>. Diese für den Rat günstige Version wird auch in den Aussöhnungsverträgen vom Juli 1349 zwischen der Stadt und Erzbischof Gerlach, dessen Konkurrent Heinrich von Virneburg noch im April 1349 mit mehreren Erfurter Bürgern in geschäftlichen Beziehungen stand<sup>106</sup>, aufrechterhalten. Darin bekennen die Inhaber der städtischen Ämter, die Ratsmitglieder und die Vierherren, *daz di iuden zu Erfurte by uns irslagen und vorbrant worden* sind, was ihnen *getruwelich leyt was und leyt ist*. Erzbischof Gerlach, der mit dem Erzstift Mainz auch Nutzungsrechte über die Erfurter Juden beanspruchen konnte, gesteht ihnen sogar zu, daß sie die Verfolgung *gerne geweret und gesturet* hätten, wenn sie dies ohne *libes not* hätten tun können<sup>107</sup>. Nach dem Wortlaut des Gerichtsprotokolls kann dies jedenfalls für Hugk den

---

Guntzel von Rockstede, während der andere Anführer, der Junker Apel von Halle, nur ausgewiesen wurde.

<sup>102</sup> A. a. O.: es handelt sich um Schalla und Helwigk Goltschmidt. Als *hauptleute von der gemeyne wegen* wird freilich nur Schalla neben einem gewissen Spitze genannt. Spitze stand vielleicht in engeren Beziehungen zu den Bettziehern beziehungsweise Wollwebern.

<sup>103</sup> An der *samelunge* unter den Lohgerbern sollen allein 54 teilgenommen haben (a. a. O., S. 253). In der Gruppe der kleinen Zünfte, die im Unterschied zu den großen Zünften im Rat nicht vertreten waren, haben sich offenbar nur die Weißgerber beteiligt (a. a. O., S. 253 u. 255). Vgl. MÄGDEFRAU, Thüringer Städtebund (wie Anm. 17), S. 170 ff. und u. S. 61.

<sup>104</sup> Vgl. a. a. O., besonders S. 114 ff.: die Institution der Vierherren wurde 1309/10 geschaffen; zuletzt erfolgte die Wahl der Vierherren durch die alten Amtsinhaber und von den im Rat sitzenden Handwerksmeistern (a. a. O., S. 152).

<sup>105</sup> UB Erfurt (wie Anm. 95), Nr. 314, S. 256 f.

<sup>106</sup> A. a. O., Nr. 305, S. 246 f. vom 19. April 1349, ausgestellt von Kuno von Falkenstein und den weiteren Vormündern des Erzstifts Mainz im Namen Heinrichs von Virneburg in Eltville: als Käufer von erzstiftischen Erbzinsen aus verschiedenen Ortschaften in der Höhe von 200 Mark Silber treten u. a. zwei Mitglieder der Erfurter Patrizierfamilie Viztum und Johann von Salvelt auf. Letzterer wird im Gerichtsprotokoll ausdrücklich mit den patrizischen Verschwörern in Zusammenhang gebracht; dasselbe gilt für einen weiteren Angehörigen der Familie Viztum (a. a. O., S. 254 f.); vgl. auch oben Anm. 96.

<sup>107</sup> A. a. O., Nr. 315 f., S. 257–262, besonders S. 258, 261: die Stadt verpflichtet sich darin

Langen nicht zutreffen. Derselbe Patrizier aber nimmt jetzt sogar als erster der vier Ratsmeister eine führende Position innerhalb der Stadt ein<sup>108</sup>. Da jedoch der Rat gegen die Anführer und andere Beteiligte an dem Pogrom mit größter Härte vorging, muß angenommen werden, daß auch die Mehrheit des Erfurter Stadtrats das Verhalten Hugks am Pogromtag spätestens nachträglich gutgeheißen hat. Das Vergehen der Hingerichteten und Verbannten bestand in den Augen des Rats also in erster Linie in der *samelunge* gegen den Rat, der sich auf diese Weise vor allem gegenüber dem Mainzer Erzbischof auf den Gehorsamsbruch der *iudenschleger* berufen konnte<sup>109</sup>. Diese Interpretation hat auch die zeitgenössische Erfurter Geschichtsschreibung rezipiert. Sie geht freilich teilweise noch darüber hinaus, indem die von der Bürgergemeinde getöteten Juden zahlenmäßig weitaus geringer angesetzt werden als jene, die sich angeblich in ihren Häusern selbst verbrannt haben<sup>110</sup>.

Die Vorgänge in Erfurt unterscheiden sich demnach von den Sabbat-Pogromen in Basel, Straßburg und Nürnberg nur insoweit, als der Erfurter Stadtrat die Verfolgung nicht ausdrücklich guthieß oder gar inszenierte. An der Vorbereitung und Durchführung der Judenverfolgung haben sich aber auch in Erfurt einflußreiche Gruppierungen, denen sich auch Mitglieder des Rats anschlossen, beteiligt. Leider sind für die weiteren Pogrome, die an einem Freitag oder Samstag stattgefunden haben, keine auch nur annähernd so aussagekräftige Quellen überliefert, wie sie für Erfurt zur Verfügung stehen. Es läßt sich daher nur vermuten, daß die Pogrome in Mühlhausen, Augsburg und Speyer, die ebenfalls am jüdischen Sabbatfest durchgeführt wurden, einen ähnlichen Verlauf genommen haben. Für Mühlhausen wird der Analogieschluß auf das Verlaufsmuster in Erfurt durch den Fortsetzer der Erfurter Chronik nahegelegt: der Mühlhausener Pogrom fand nicht nur am selben Sabbat statt, sondern wurde auch *pari modo sicut in Erphordia* durchgeführt. In beiden thüringischen Städten hat die antijüdische Haltung des wettini-

---

vor allem zur Zahlung von jährlich 100 Mark Silber, die die Judengemeinde bisher dem Erzstift gezahlt hatte.

<sup>108</sup> A. a. O., Nr. 316, S. 260. Als weiterer Ratsmeister wird in dieser Urkunde, mit der der Erfurter Rat Erzbischof Gerlach als Inhaber des erzbischöflichen Stuhls von Mainz anerkennt, Johann von Drivorte angeführt. Dieser ist zweifellos identisch mit *her Johan von Dreffart* in der oben Anm. 95 zitierten Aussage.

<sup>109</sup> Vgl. MÄGDEFRAU, Thüringer Städtebund (wie Anm. 17), S. 171 f. Seine weitere These, der Stadtrat habe «die soziale Mißstimmung in der Stadt absichtlich gegen die Juden» gelenkt (s. o. S. 33 mit Anm. 17), läßt sich aus den Quellen nicht belegen.

<sup>110</sup> *Cronicae S. Petri Erfordensis Continuatio II*, in: *Monumenta* (wie Anm. 8), S. 394 f.: *Eodem anno in die sancti Benedicti, qui tunc fuit sabbatho ante dominicam Letare, Iudei interfecti sunt Erfordie per communitatem civium, invitis consulibus, centum et ultra. Alii vero plus quam tria milia, cum viderent se manus incircumcisorum non posse evadere, se ipsos in propriis domibus cremaverunt.* Nach drei Tagen seien dann die Leichen auf Karren zum jüdischen Friedhof geführt worden (soweit auch in der *Continuatio III*, a. a. O., S. 380). In einer Ergänzung zu den *Annales Erphesfurdenses Lothariani* aus dem 14. Jahrhundert wird ebenfalls hervorgehoben, daß die Ermordung der Juden *sine consensu consulum* erfolgt sei. Die Gesamtzahl der Opfer, von denen sich viele *cum incendio ignis* selbst getötet haben sollen, wird aber mit 976 erheblich geringer – und damit wohl realistischer – bezeichnet (a. a. O., S. 44).

schen Landgrafen auf die Pogrome eingewirkt. Ebenso wie der Erfurter war damals auch der Mühlhausener Rat von einer breiteren Opposition bedrängt, so daß im Frühjahr 1351 die bisherige Ratsverfassung verändert werden mußte<sup>111</sup>. In Augsburg ist der Judenmord ebenfalls mit Auseinandersetzungen in der städtischen Führungsschicht verbunden. Wie der erzbischöfliche Stuhl in Mainz, dessen Inhaber auch über die Erfurter Judengemeinde Rechtsansprüche besaß, so ist damals übrigens auch der Augsburger Bischofsstuhl zwischen zwei Konkurrenten umstritten. Bei der Erschlagung der Augsburger Juden haben zwei Mitglieder der Augsburger Ritterfamilie Portner, die ebenso wie das Bistum bei den Juden verschuldet waren, eine führende Rolle gespielt und zugleich die Opposition gegen den Rat geleitet, wobei sie auch Auswärtige, darunter Bauern und Landadlige, zur Unterstützung heranzogen. Die anschließende Strafaktion des Rats, die sich auf Friedensbruch gründete, traf im Januar 1349 schließlich auch die Portner, die zuvor mit Karl IV. in enger Verbindung gestanden hatten und nun auf Lebenszeit aus der Stadt verbannt werden<sup>112</sup>. Die Speyerer Judenverfolgung fand zwar auch in einer Zeit statt, als die bisherige Vorherrschaft der «Hausgenossen» im Rat schon geschwächt war. Irgendwelche akute Auseinandersetzungen innerhalb der städtischen Führungsgruppen sind jedoch im Zusammenhang mit dem Pogrom ebensowenig erkennbar wie Schutzmaßnahmen des Stadtrats für die Juden<sup>113</sup>.

Beim Frankfurter Pogrom, der an einem Freitag – am Vigiltag zum Fest des hl. Jakob – stattfand oder doch begann, lassen sich nur wenige Indizien anführen, die einen weitergehenden Analogieschluß auf die besprochenen Sabbat-Pogrome rechtfertigen. Immerhin deutet die *invasio laicorum* in das jüdische Wohngebiet und die Selbstverbrennung einiger Juden in ihren Häusern an, daß die Judenschläger die jüdische Sabbatruhe genutzt haben. Der Stadtrat verhielt sich während des Pogroms, bei dem auch Teile der Bartholomäuskirche durch Brand zerstört wurden, offenbar passiv<sup>114</sup>. Gemäß dem Vertrag, den

<sup>111</sup> Cronicae S. Petri Erfordensis Continuatio III, in: Monumenta (wie Anm. 8), S. 380, vgl. MÄGDEFRAU, Thüringer Städtebund (wie Anm. 17), S. 180.

<sup>112</sup> Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 35 f. mit Belegen in Anm. 39, besonders R. STRAUS, Regensburg and Augsburg (Jewish Communities Series), Philadelphia 1939, S. 179; W. ZORN, Augsburg. Geschichte einer deutschen Stadt, Augsburg 1972, S. 127 f.; ferner R. KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 19), Augsburg 1971 (mit weiteren Belegen zur Familie Portner).

<sup>113</sup> S. den Beitrag von E. VOLTMER unten S. 105 f.

<sup>114</sup> Vgl. oben Anm. 42 und 57. Annales Francofurtani. 1306–1358 (wie Anm. 42), S. 394 f., berichten nach dem Hinweis auf die Geißlerbewegung, die jedoch nicht mit antijüdischen Aktionen in Verbindung gebracht wird: *Item eodem anno domini XLIX. in vigilia beati Jacobi apostoli Judei Frankenfordenses omnes, deinde in die beati Bartholomei apostoli tunc proxime venturi Iudei civitatis Mogunt. omnes, tam per ipsorum Iudeorum utrobique ignem proprium quam eciam aliunde, ac habitaciones eorundem totaliter per laycorum invasionem sunt perempti et devastati. Item eodem anno domini XLIX in dicta vigilia Iacobi tectum chori omnino et tectum ecclesie sancti Bartholomei ibidem in parte per huiusmodi Judeorum Frankenf. ignem fuerant concremata.*

Mit dem Eintrag in das Rechenbuch zum 26. Juli 1349: *Das geschütze von dem rathüse zu tragene, dü man die jüden slug, XI grosse sind Maßnahmen des Frankfurter Rats zum Schutze*

die Stadt einen Monat zuvor mit Karl IV. geschlossen hatte, konnte sich der Stadtrat ohnehin an dem gesamten Nachlaß der ermordeten Juden bis zu der Summe von 15 200 Pfund Heller schadlos halten, die die Stadt dem Luxemburger gegen Verpfändung der Nutzungsrechte an den Juden gezahlt hatte <sup>115</sup>. Über die ebenfalls an einem Freitag durchgeführte Judenverfolgung in Ulm sind keine weiteren Aussagen möglich. Immerhin kann festgehalten werden, daß der Ulmer Stadtrat ursprünglich kein Interesse an einem wirksamen Schutz der königlichen Kammerknechte besaß. Erst auf Veranlassung der Landvögte in Oberschwaben, der Grafen von Helfenstein, gab der Stadtrat der Ulmer Judengemeinde gegen eine größere Geldsumme, die die Juden an die Stadt zu leisten hatten, ein Schutzversprechen, wobei er sich die Unterstützung der Landvögte in dieser Angelegenheit am 3. Dezember 1348 urkundlich zusichern ließ. Aufgrund dieses Vertrages, den Karl IV. Ende des Jahres 1348 bekräftigte, ist zu vermuten, daß die am 30. Januar 1349 durchgeführte Verfolgung ohne offene Billigung des städtischen Führungsgremiums vollzogen worden ist <sup>116</sup>.

Wenn auch die Quellenlage in einigen Fällen kein sicheres Urteil zuläßt, so kann doch für die Mehrzahl der Pogrome, die an einem Freitag oder einem Samstag vollzogen worden sind <sup>117</sup>, als gemeinsames Merkmal konstatiert werden, daß die Verfolger planend vorgingen und ihre Maßnahmen vielfach auch längere Zeit vorbereiteten. Diese Pogrome wurden entweder vom Stadtrat selbst oder aber von einflußreichen Gruppen bei mehr oder weniger passiver Verhaltensweise der städtischen Führungsgremien gelenkt und organisiert. Die Verfolgungen an einem Freitag lassen sich in zwei Verlaufstypen untergliedern: in die Gruppe jener Pogrome, bei denen bereits gefangengesetzte oder in Gewahrsam befindliche Juden in einem eher «geordneten» Verfahren durch Verbrennung hingerichtet werden, und in solche, die mit den übrigen Sabbat-Pogromen gleichzusetzen sind. Bei den letzteren werden die Juden unter Ausnutzung ihrer Sabbatruhe gefangen genommen und dann verbrannt oder aber in einem überfallartigen Angriff auf ihr Wohn-

---

der Juden während des Pogroms m. E. kaum zu begründen (UB zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150–1400, bearb. v. I. KRACAUER, 2 Bde., Frankfurt am Main 1914, I, S. 216), vgl. hingegen u. a. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 245. Damit soll nicht bestritten werden, daß der Frankfurter Stadtrat zuvor zugunsten der Juden Vorsorge getroffen hatte, vgl. ANDERNACHT, Verpfändung (wie Anm. 15), S. 6.

<sup>115</sup> MG Const. IX, Nr. 361, S. 273 (Regest mit Druckorten); nach Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 280, 434 soll die Stadt dem König 20 000 Mark gegeben haben, *que recepta sunt a Iudeis* (S. 434 ergänzt: *crematis*) *ibidem*. Die 20 000 Mark Silber entsprächen nach zeitgenössischen Relationen etwa 80 000 Pfund Heller, vgl. K. BENDER, Die Verpfändung von Reichseigentum in den ersten Regierungsjahren Karls IV. von 1346 bis 1349, Diss. Hamburg 1967, S. 102 ff.

<sup>116</sup> *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 844; MG Const. VIII, Nr. 689, S. 694 f.: die Grafen von Helfenstein beurkunden am 3. Dezember, *daz wir dem burgermeister, dem rat und den burgern gemeinlichen der stat ze Ulme gebolffen und geraten haben und wisung und weg in haben geben, daz si unserm herren dem künge und dem riche die Juden ze Ulme gefristet und geschirmet hant, daran si sperrig waren, untz wir unser beizzen, hilff und rat dazú taten*. Vgl. ferner a. a. O., Nr. 736–738, S. 745 f. und unten S. 80 mit Anm. 223.

<sup>117</sup> Vgl. auch oben Anm. 79 und 45.

gebiet sofort erschlagen, wobei offenbar mehrfach die Juden in ihrer auf das Äußerste bedrohten Lage zur Selbstverbrennung schritten.

## 6. Pogrome an anderen Werktagen

Mit den Verfolgungen an den Freitagen und Samstagen wie auch an den Sonntagen und anderen christlichen Feiertagen sind fast alle größeren Judengemeinden im deutschen Reichsgebiet erfaßt. Dies gilt wohl auch unter Einbeziehung der nicht genau datierbaren Pogrome. Zu den Ausnahmen können die Verbrennungen der Konstanzer Juden nur eingeschränkt gerechnet werden, da zuvor die Gefangensetzung eines großen Teils der Judengemeinde an einem Sonntag erfolgt war<sup>118</sup>. Die St. Gallener Verfolgung ist vielleicht durch Fastnachtsbräuche initiiert worden<sup>119</sup>. Für den Würzburger Pogrom ist der starke Frosteinbruch mit seinen schweren Folgen für den Weinbau als auslösender Faktor in Erwägung zu ziehen<sup>120</sup>. Bei der Breslauer Judenverfolgung scheint dieselbe Wirkung von einer Feuersbrunst ausgegangen zu sein<sup>121</sup>.

Alle anderen Pogrome, die hier zu nennen sind, beziehen sich auf Judensiedlungen in kleineren Orten. Unter den insgesamt elf oder zwölf derartigen Orten befinden sich mit Mengen, Saulgau, Baden/Limmat, Rheinfelden und Radolfzell fast zur Hälfte Städte, in denen die Angriffe der Judenverfolger durch Schutzmaßnahmen der habsburgischen Herrschaft erschwert wurden<sup>122</sup>. In zwei weiteren Städten begnügten sich der Rat beziehungsweise der Stadtherr mit der Vertreibung der Juden und der Beschlagnahme ihres Vermögens<sup>123</sup>. An den übrigen fünf Orten wurden die Juden unter nicht näher zu klärenden Umständen oder Anlässen an anscheinend gewöhnlichen Werktagen verbrannt oder erschlagen<sup>124</sup>.

## 7. Verlaufstypen der Pogrome

Der hier unternommene Versuch, aus der Chronologie der Pogrome einen Zugang zu ihrem Verlauf und damit auch zu den Motivationen der Judenverfolger zu gewinnen, führt schon deshalb nur zu begrenzten Aussagen, weil viele Judenverfolgungen nicht genau datierbar sind. Dennoch läßt das so erschlossene Quellenmaterial insoweit gesicherte Aussagen zu, als zwei Verlaufstypen hervortreten und voneinander abgegrenzt

<sup>118</sup> S. o. Anm. 45, 71, 83.

<sup>119</sup> S. o. S. 49 mit Anm. 76.

<sup>120</sup> S. o. S. 44 f. mit Anm. 54.

<sup>121</sup> S. o. S. 46 mit Anm. 59.

<sup>122</sup> S. o. S. 39 f. mit Anm. 40; zu Saulgau auch oben S. 49 mit Anm. 76.

<sup>123</sup> In Burgdorf (Kanton Bern) und in Wildeshausen, s. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 146 u. 905.

<sup>124</sup> Es handelt sich um Feldkirch und Meßkirch, Minden und um die Reichsstädte Buchhorn und Überlingen, s. a. a. O., S. 234, 540, 542 f., 264. Mit der Urkunde vom 20. Juni 1349 bestätigt Karl IV. die Übergabe des Judennachlasses an die Grafen von Helfenstein (Landvögten in Oberschwaben) durch die Stadt Überlingen und *den uflauf, frevel und ... all die getat der burger ze Überlingen an den dortigen Juden, die da verbrannt sint* (MG Const. IX, Nr. 368, S. 276 f.).

werden können: die spontan ausbrechenden und von Anfang an tumultuarisch verlaufenden Pogrome einerseits und die geplanten, vorbereiteten und mindestens zunächst auch geordnet verlaufenden Verfolgungen andererseits.

Beim ersten Verlaufstyp wurden die Pogrome zur Zeit des Schwarzen Todes vielfach durch Vorgänge ausgelöst, die unter anderen Grundbedingungen in früheren Zeiten zu meist ohne eine vergleichbare Wirkung stattgefunden haben. Dazu gehören etwa die Feuersbrunst in Breslau und vielleicht auch der scharfe Frosteinbruch in Würzburg. Verbreiteter waren liturgisch-kultische und brauchtümliche Geschehnisse, von denen stets größere Bevölkerungskreise unmittelbar angesprochen wurden. Mit ihrem religiösen Gehalt konnten sie ohnehin die vorhandenen Ressentiments gegen die religiöse Minderheit der Juden mobilisieren und steigern. Dies gilt vor allem für derartige Vorgänge im weiteren Rahmen der Fastenzeit, in der die Karwoche auch schon früher für die Juden besondere Gefahren bot. Es überrascht daher nicht, daß in der Fastenzeit unter Einschluß der unmittelbaren Vorfastenzeit eine deutliche Massierung der genau datierten Pogrome zu beobachten ist. Bei der in allen Bevölkerungsschichten grassierenden Angst vor der Pest und unter dem Einfluß der Gerüchte über die Brunnenvergiftung durch die Juden erhielten diese jahreszeitlich wiederkehrenden Ereignisse einen noch erheblich stärkeren antijüdischen Effekt. Dieser konnte allein schon ausreichen, um eine amorphe Masse zu Pogromen hinzureißen. Ein derartige Grundstimmung konnte aber auch durch das Verhalten von Individuen, unter denen etwa den Predigern eine Schlüsselrolle zufallen konnte, bewußt oder unbewußt angestachelt werden, ohne daß diese als Anführer oder gar als Organisatoren des Pogroms hervortreten. Die Teilnehmer an solchen tumultuarisch verlaufenden Pogromen setzen sich wohl aus allen städtischen Bevölkerungsschichten zusammen, was einen quantitativ höheren Anteil der Mittel- und noch mehr der Unterschichten nahelegt. Feste Gruppierungen sind jedenfalls nicht erkennbar. Eine stärkere Beteiligung von Leuten aus dem Umlande ergab sich nur unter besonderen Umständen, wie sie offenbar bei dem Pogrom in Krems am Michaelistag 1349 gegeben waren<sup>125</sup>. Derartige spontan sich entwickelnde Pogrome konnten von Seiten des Stadtrats beziehungsweise des Stadtherrn selbst dann nicht mit Aussicht auf Erfolg eingedämmt oder gar abgewehrt werden, wenn diese zum Schutz der Juden entschlossen waren. Wie die Verfolgung in Fulda beispielhaft zeigt, konnte dem Stadtherrn in der allgemeinen Pogromstimmung die Kontrolle über die Ereignisse selbst durch die eigenen Funktionsträger entrissen werden<sup>126</sup>. Vor solchen antijüdischen Ausbrüchen boten nur vorsorglich getroffene Maßnahmen Schutz, unter denen die Herauslösung der Juden aus ihrem alltäglichen Lebensraum – insbesondere ihre Unterbringung an befestigten Plätzen außerhalb der städtischen Siedlungen in unmittelbarer Nähe der Herrschaftssitze – die physische Existenz der Juden am besten sichern konnte, wie dies auch vielfach geschehen ist<sup>127</sup>.

Der zweite, durch das planende Verhalten der Judenverfolger charakterisierte Verlaufstyp herrscht in allen jenen Pogromen vor, die entweder im Einverständnis mit dem Stadtrat beziehungsweise mit der Stadtherrschaft oder aber gegen deren Willensäußerun-

<sup>125</sup> S. o. S. 40, Anm. 41; S. 46 f., Anm. 62.

<sup>126</sup> S. o. S. 47, Anm. 63.

<sup>127</sup> S. o. S. 39 f., Anm. 40; S. 52, Anm. 89; vgl. auch die Flucht der Juden auf eine Burg oben S. 40, Anm. 41; S. 50, Anm. 80.

gen beziehungsweise gegen die von dieser Seite getroffenen Schutzmaßnahmen erfolgt sind. Diese unterschiedlichen Grundbedingungen lassen eine weitere Untergliederung dieses Verlaufstyps zu. Beim Einverständnis des Stadtrats beziehungsweise der Stadtherrschaft war die Einhaltung eines geregelten Ablaufs des Pogroms bis hin zur Wahrung von strafrechtlich normierten Formen ohne größere Schwierigkeiten zu gewährleisten, so daß die Verfolgung den Charakter einer Hinrichtung der oft schon vorher gefangengesetzten Juden an bevorzugten Terminen annehmen konnte. In diesen Fällen war ein breiter Konsens innerhalb der städtischen Bevölkerungsschichten vorhanden oder doch hergestellt worden. Fragwürdig ist dann nur, welche Gruppen die allgemeine Zustimmung herbeigeführt haben, womit sich zugleich Anknüpfungspunkte zu dem zweiten Untertypus ergeben. Die Überwindung von Widerständen gegen die Judenverfolgung erforderte vorbereitende Maßnahmen und insgesamt ein planendes Verhalten von einzelnen Gruppen und Parteiungen, die ihre Chancen optimal nutzen mußten und daher ihre antijüdischen Maßnahmen oft auf den Sabbat terminierten. Unter solchen Bedingungen konnten die Pogrome aus der Kontrolle der Initiatoren geraten und einen chaotischen Verlauf nehmen. Hier verbindet sich das Vorgehen gegenüber den Juden zugleich sehr eng mit der politischen Einstellung zur jeweiligen Rats- wie auch Stadtherrschaft. In diesen Fällen stellt sich zugleich die Frage nach der sozialspezifischen Verhaltensweise gegenüber den Juden.

### III. Schichtenspezifische Verhaltensweisen bei den Pogromen?

Die These von der grundsätzlich judenfreundlichen Einstellung der Stadtherren und des städtischen Patriziats beziehungsweise der judenfeindlichen Haltung der weiteren Stadtbevölkerung – insbesondere der Handwerker – wird schon auf dem Hintergrund unserer bisherigen Ausführungen mehr als fragwürdig. Die detaillierten Quellenangaben, die auf die Vorbereitungen und die Durchführung des Erfurter Pogroms ein außergewöhnlich scharfes Licht werfen, lassen deutlich erkennen, daß die Initiativen und die entscheidenden Anstöße von verschiedenen Junkern und weiteren Patriziern ausgingen, wobei auch einige Mitglieder von Erfurter Zünften beteiligt waren. Nur bei dem tätlichen Vorgehen gegen die Juden scheinen die Zünfte zahlenmäßig eine größere Rolle gespielt zu haben, die durch ihren strafferen organisatorischen Zusammenhalt noch verstärkt worden sein dürfte. Dem üblichen Interpretationsmuster widerspricht auch, daß an diesen antijüdischen Aktivitäten die «kleinen», im Erfurter Stadtrat nicht vertretenen Zünfte einen weitaus geringeren Anteil hatten als die einflußreicheren, am Rat beteiligten «großen» Zünfte. Trotz der andersartigen Verlautbarungen des Stadtrats hat keine der darin vertretenen Gruppierungen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Juden getroffen <sup>128</sup>.

Wie ebenfalls schon angedeutet, hat der Stadtrat von Basel zwar zunächst noch über einige stadtdilige Judenverfolger Verbannungsurteile verhängt. Er lenkte jedoch schnell ein, als die offenbar zahlreichen Anhänger dieser Stadtdiligen in offenem, organisiertem

---

<sup>128</sup> S. o. S. 53 ff.

Widerstand die Aufhebung der Verbannung und die Verfolgung der Juden forderten. Derselbe Stadtrat ist auch noch nach der Verbrennung der Juden mit aller Schärfe gegen die getauften Juden vorgegangen. Als einzige, in den Quellen deutlicher faßbare Gruppe, die sich durch antijüdische Maßnahmen innerhalb der Stadtbevölkerung hervorgetan hat, sind in Basel keineswegs die Handwerker, sondern vielmehr jene Stadtadligen zu nennen, die die ersten Schritte gegen die dort ansässigen Juden unternahmen und damit in der breiteren Bevölkerung große Unterstützung fanden <sup>129</sup>.

Betrachten wir noch kurz die Vorgänge in Straßburg, die ja mit jenen in Basel immer wieder als Beleg für die angenommene antijüdische Haltung der Handwerker und die judenfreundliche Verhaltensweise der Patrizier herangezogen werden. Richtig ist, daß die keineswegs ausgeglichenen und stabilisierten Herrschaftsverhältnisse in Straßburg, wo seit 1332 nach Zurückdrängung der bis dahin dominierenden stadtdadligen Familien das «bürgerliche» Patriziat die wichtigsten Funktionen ausübte <sup>130</sup>, zu Anfang des Jahres 1349 erschüttert und kurze Zeit später unmittelbar vor der Ermordung der Juden vor allem zugunsten der Zünfte verändert wurde <sup>131</sup>. Gestützt auf die Forderung des *gemeinen volks*, die schon wegen ihrer finanziellen Praktiken *von meniglichen* verhaßten und dann auch der Brunnenvergiftung angeklagten Juden ohne gerichtliches Verfahren zu töten, kam es zu einem bewaffneten, aber unblutig verlaufenden Aufstand <sup>132</sup>. Dieser richtete sich gegen die Stadtmeister und vorzüglich gegen den einflußreichen Ammannmeister Peter Swarber, den Angehörigen einer auch mit anderen Mitgliedern zur Ritterwürde aufgestiegenen Familie <sup>133</sup>: *sü woltent sü nüt me zu meistern haben, wand irs gewaltes were*

<sup>129</sup> S. o. S. 41 f., Anm. 45 und S. 51 f.

<sup>130</sup> Vgl. oben S. 51 mit Anm. 85. Auch BERTHOLD, Innerstädtische Auseinandersetzungen (wie Anm. 85), S. 179, erkennt an, daß die *burgere* seit 1332 eine «Vorrangstellung ... gegenüber den Zünften» wie auch gegenüber dem ritterlichen Patriziat besessen haben.

<sup>131</sup> Vgl. oben S. 52 mit Anm. 88 und unten S. 64 mit Anm. 144.

<sup>132</sup> Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 127–130; Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 267 f., 536 f.; Königshofen, Chronik (wie Anm. 10), S. 760–763. Vgl. DOLLINGER, Das Patriziat (wie Anm. 85), S. 204 f.; DERS., Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle, in: Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 52–82; BERTHOLD, Innerstädtische Auseinandersetzungen (wie Anm. 85), S. 179 f.

<sup>133</sup> Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 126 erwähnt ausdrücklich, daß Peters Bruder Rûleman im Jahre 1334 *noch do nüt ritter waz*, während er den weiteren Bruder Berthold, der Rûleman 1334 im Amt des Stadtmeisters folgte, als Ritter bezeichnet, was für diesen auch sonst mehrfach bezeugt ist. Peter Swarber wird meines Wissens nie als Ritter bezeichnet, wahrscheinlich, jedoch posthum, wohl als *armiger*, Urkundenbuch der Stadt Straßburg, VII. Bd., Privatrechtliche Urkunden und Ratslisten von 1332 bis 1400, bearb. v. H. WITTE, Straßburg 1900, S. 330, Nr 1124 zum Jahre 1364. Nach BERTHOLD, Innerstädtische Auseinandersetzungen (wie Anm. 85), S. 180, soll Peter Swarber «zum Ritter avanciert» sein (ohne Beleg). Peter Swarber tritt 1346 die Nachfolge des dem bürgerlichen Patriziat zuzurechnenden Ammannmeisters Burkard Twinger an, so daß die Brüder Peter und Berthold für eine freilich nur kurze Zeit (bis zu dem Ende Juni 1347 erfolgten Tode Bertholds) die wichtigsten Funktionen der Stadt in ihrer Hand vereinigten, vgl. DOLLINGER, Patriciat (wie Anm. 132), S. 77. Die seit Juli 1343 beziehungsweise 1347 amtierenden Stadtmeister Gosse Sturm und Cuntze von Wintertur sind dem «bürgerlichen» beziehungsweise «ritterlichen» Patriziat zuzurechnen. Vgl. die Zusammenstellungen bei J. HATT, Liste des membres du grand sénat de Strasbourg, des stettmeister,

zu vil; sū woltend den gewalt minren und glichern . . ., wie Fritsche Closener ihre Hauptforderung referiert<sup>134</sup>. Der Aufstand entzündete sich zwar an dem Widerstand Peter Swarbers gegen die Judenverfolgung, die opponierenden Gruppen zielten aber von Anfang an auf eine Veränderung der Rats Herrschaft, wie sie offenbar wenig später auch in Erfurt angestrebt worden ist<sup>135</sup>.

Die Straßburger Stadtmeister und der Ammannmeister – also das engere Führungsgremium – haben die umlaufenden Gerüchte über die Brunnenvergiftung nicht grundsätzlich zurückgewiesen, denn sie ließen zunächst einige Juden gefangen nehmen und zu Tode foltern, ohne daß diese jedoch ein Schuldgeständnis über die Vergiftung der Brunnen ablegten. Auch die von den Meistern veranlaßte Festsetzung der Juden und die Bewachung der Judengasse durch *gewesente lüte*, sollte nach den Worten Fritsche Closeners nicht nur zum Schutz der Juden vor Überfällen dienen, sondern auch verhindern helfen, daß die Juden für den Eventualfall einer gerichtlichen Verurteilung an ihren Häusern Schaden anrichteten<sup>136</sup>. Die Meister und der Stadtrat hielten beharrlich daran fest, daß die Juden erst nach erwiesener Schuld *mit rehtem ırteil* getötet werden dürften, um nicht gegen den *trostbrief* zu verstoßen, den die Stadt einer größeren Zahl von Judenfamilien nach der Armlederverfolgung im Dezember 1338 ausgestellt hatte<sup>137</sup>. Diese Einstellung konnte Peter Swarber auch noch auf den Schutzbrief stützen, den Karl IV. im November 1347 den Straßburger Juden ausgestellt hatte<sup>138</sup>. Vor allem aber galt noch immer das im März 1345 auf fünf Jahre geschlossene Bündnis, in dem sich neben Bischof Berthold von Straßburg, den habsburgischen Amtsträgern und einer Vielzahl von weiteren weltlichen und geistlichen Herrschaftsträgern im Elsaß auch die Städte Straßburg, Basel, Freiburg i. Br. und mehrere andere elsässische Reichsstädte dazu verpflichtet hatten, gegen jeden *uflouf . . . über phaffen . . . oder über ander cristan lüte oder über jüden, von wem die uflouffe geschehen, es were von Armleders wegen oder dem das gelich ist oder von ıren helfern . . .*, vorzugehen<sup>139</sup>. Als die übrigen Bündnispartner im Januar 1349 auf einer Zusammenkunft in Benfeld die Verfolgung der Juden beschlossen, setzten sich nur die Straßburger Abgesandten für die Juden ein, die sie weiterhin als unschuldig bezeichneten<sup>140</sup>.

---

des ammeister, des conseils des XXI, XIII et des XV du XIIIe siècle à 1789, Strasbourg 1963, S. 28 ff.

<sup>134</sup> Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 128; vgl. Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 267, 536: *Factus est autem exosus propter potenciam suam Petrus magister predictus Argentinensis tam nobilibus quam plebeis.*

<sup>135</sup> Vgl. oben S. 55.

<sup>136</sup> Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 127, vgl. oben S. 52 mit Anm. 89.

<sup>137</sup> A. a. O., S. 127 f.; UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 88, S. 94 f.

<sup>138</sup> A. a. O., Nr. 154, S. 148: am selben Tag erteilte Karl IV. auch der Stadt Straßburg mehrere Privilegien (a. a. O., Nr. 153, 155, 156, S. 147 ff.).

<sup>139</sup> A. a. O., Nr. 130, S. 132 f. Vgl. dazu und zu den Landfrieden P.-J. SCHULER, Die Rolle der schwäbischen und elsässischen Städtebünde in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV., in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich (wie Anm. 1), S. 659–694, besonders S. 682 ff.

<sup>140</sup> Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 265 f., 423, 535; Königshofen, Chronik (wie Anm. 10), S. 761.

Unter den Gegnern des Ammannmeisters und der Stadtmeister bildeten zwar die führenden Zünfte, die schon seit 1332 neben den Rittern und den «bürgerlichen» Patriziern einen hohen Anteil am Ratsregiment besaßen, das organisatorische Rückgrat. Sie zogen aber bald auch *von rittern, knechten und burgern die erbersten* zu Rate. Die Aktionen in der Endphase des Kampfes gegen den alten Rat und gegen die Juden waren offenbar in den Grundzügen zwischen dem Straßburger Bischof und den *domini Argentine* abgesprochen worden<sup>141</sup>. Claus Lappe, der der bis 1332 neben den Mülnheim führenden stadtadligen Familie der Zorn angehörte, und der ebenfalls einer ritterlichen Familie entstammende Groshans Markes<sup>142</sup> traten sogar als Sprecher der *antwerke* gegenüber den Stadtmeistern und dem Ammannmeister auf, die sie zur Aufgabe ihrer Ämter aufforderten<sup>143</sup>. Mit der Einsetzung des neuen Rates, in dem die Sitze der Ritter, der *burger* und der Zünfte jeweils um drei erhöht wurden<sup>144</sup>, war das grausame Schicksal der Straßburger Judengemeinde entschieden<sup>145</sup>. Es ist also festzuhalten, daß an der Veränderung der Rats Herrschaft und damit an der Entscheidung über den Pogrom neben den aus Händlern und Handwerkern bestehenden Zünften auch die Mitglieder des Stadtadels und selbst bürgerliche Patrizier beteiligt waren. Andererseits war auch der alte Stadtrat, der bis zu seiner Absetzung die Schutzmaßnahmen der Meister für die Juden mindestens doch toleriert hat, aus eben denselben Gruppen zusammengesetzt. Von einer sozialspezifischen Festlegung der Straßburger Bürger in ihrem Verhalten zu den Juden kann also tatsächlich

---

<sup>141</sup> Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 128; Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 267, 536; Königshofen, Chronik (wie Anm. 10), S. 761 (die beiden letzteren heben deutlicher hervor, daß neben den *mechanici* beziehungsweise *antwerke* auch die *nobiles et eorum fautores* bewaffnet vor das Münster zogen). Mathias datiert das Treffen zwischen dem Bischof und den Herren von Straßburg auf Sonntag, den 8. Februar 1349, also in dem Beginn jener Woche, in der die Absetzung des Rates und der Pogrom erfolgten: ... *convenientibus episcopo et dominis Argentine in negocio Iudeorum*.

<sup>142</sup> Zu den Zorn und Mülnheim vgl. vor allem DOLLINGER, Patriciat (wie Anm. 132). Groshans Markes wird im Schwörbrief vom 18. Februar 1349 zusammen mit dem neu eingesetzten Stadtmeister Claus Zorn von Bülach, Claus Zorn *dem man spricht Lappe* und Eberlin von Mülnheim als Vertreter der *rittere* genannt, UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 199, S. 186–188, 188; vgl. ferner die Belege a. a. O., und VII (wie Anm. 133) nach Register und G. WEILL, Le patriciat de Strasbourg à la fin du Moyen-Age, Recherches sur les lignages Mullenheim et Zorn, Diss. masch. (Strasbourg 1963) (für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in diese maschinenschriftliche Fassung danke ich dem Autor).

<sup>143</sup> Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 128 f. DOLLINGER, Das Patriciat (wie Anm. 85), S. 205 formuliert sogar: «Die Adligen zettelten einen Aufstand an und setzten sich an die Spitze der bewaffneten Zünfte, denen es am 9. Februar 1349 gelang, das Regime der Bürger zu stürzen ...»; vgl. ähnlich auch BERTHOLD, Innerstädtische Auseinandersetzungen (wie Anm. 85), S. 179: «Die Initiative lag bei den unter Führung der Zorn-Sippe stehenden Rittern ...».

<sup>144</sup> S. den oben Anm. 142 zitierten Schwörbrief. Wesentlich war, daß nun der Ammannmeister stets aus den Zünften stammen mußte und daß dieser ebenso wie die vier Stadtmeister, von denen nach der Einsetzung des neuen Rates zwei Ritter und zwei *burgere* waren, nur auf ein Jahr gewählt wurde (vgl. vor allem die Anm. 143 genannte Literatur).

<sup>145</sup> S. o. S. 52.

keine Rede sein. Für die nicht im Rat vertretene Stadtbevölkerung unter Einschluß der «Stadtarmut» läßt sich eine allgemein verbreitete Agitation gegen die Juden aus den Quellen nicht belegen. In jedem Falle aber waren diese «Volksmassen» an dem Entscheidungsprozeß über die Juden ebensowenig beteiligt wie sie bei der Ratsveränderung eine wesentliche Rolle gespielt haben<sup>146</sup>.

Wäre die bis vor kurzem allgemein verbreitete Auffassung von der «Zunft-» oder gar «Pöbelherrschaft» im Nürnberger Aufruhrat noch weiterhin zu vertreten, so sähen sich die Verfechter der These von der schichtenspezifischen Verhaltensweise gegenüber den Juden mit der Tatsache konfrontiert, daß dieser zwischen dem 4. Mai 1348 und Ende September 1349 wirksame Stadtrat für den Schutz der Nürnberger Judengemeinde tatkräftig eingetreten ist<sup>147</sup>. Hingegen fand der Pogrom erst unter dem «patrizischen» Stadtrat statt<sup>148</sup>, der unter dem nachhaltigen Einfluß Karls IV. am 1. Oktober 1349 eingesetzt wurde. Neuerdings konnte freilich nachgewiesen werden, daß auch im Aufruhrat, der von dem wittelsbachischen Markgrafen und seinen antiluxemburgischen Parteigängern unterstützt wurde, Mitglieder der *gewaltigsten und mächtigsten* Nürnberger Familien, die schon zuvor zur Führungsschicht gehört hatten, vertreten waren<sup>149</sup>. «Zwar waren unter der Herrschaft der Aufrüher Zünfte zugelassen, anscheinend zum ersten- und einzigemal in Nürnbergs reichsstädtischer Zeit. Aber im Rat der Aufrüher hatten sie keine politische Repräsentanz»<sup>150</sup>. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen dem «Aufruhrat» und seinem Nachfolger war die politische Ausrichtung innerhalb des deutschen Thronstreits, in dem ein einflußreicher Teil der Nürnberger Führungsschicht nicht zuletzt aus wirtschaftspolitischen Motiven sich erneut der wittelsbachischen Partei zuwandte<sup>151</sup>. Der Wandel in der Judenpolitik des Nürnberger Stadtrats vom Schutz der Judengemeinde gegen Übergriffe innerhalb eines Zeitraums, in dem in fast allen deutschen Städten Pogrome stattfanden, bis hin zu der mindestens wohlwollenden Zulassung des Pogroms läßt sich also keinesfalls mit der andersartigen Zusammensetzung der beiden Stadträte erklären.

Das erwähnte Interpretationsmuster versagt auch in anderen als den hier vorgeführten Testfällen. So ist es auch müßig, die unterschiedlichen Reaktionen der Städte auf den Vorwurf der Brunnenvergiftung mit der andersartigen Zusammensetzung ihrer Stadträte

<sup>146</sup> BERTHOLD, Innerstädtische Auseinandersetzungen (wie Anm. 85), S. 179 f., kann eine Beteiligung der «Stadtarmut» nur vermuten.

<sup>147</sup> W. VON STROMER, Die Metropole im Aufstand gegen König Karl IV. Nürnberg zwischen Wittelsbach und Luxemburg Juni 1348 – September 1349, in: Mitt. des V. für Gesch. der Stadt Nürnberg 65, 1978, S. 55–88, S. 80 (mit weiteren Nachweisen).

<sup>148</sup> S. o. S. 52 f. mit Anm. 92.

<sup>149</sup> W. VON STROMER, Die Metropole (wie Anm. 147), besonders S. 62.

<sup>150</sup> A. a. O., S. 72. Der Autor will jedoch die «offensichtlich führende Rolle Rudel Geisbarts und der hinter ihm stehenden Schmiede und sonstigen Waffenhandwerker ... nicht unterschätzen» und ebensowenig verkennen, daß «Zunftideen den Aufruhr mittrugen».

<sup>151</sup> Vgl. a. a. O., besonders S. 68 ff. mit Hinweis auf den «Wirtschaftskrieg» Nürnbergs gegen Venedig, in dem die wittelsbachische Herrschaft in Tirol eine wesentliche Rolle gespielt habe. Vgl. dazu nunmehr J. RIEDMANN, Karl IV. und die Bemühungen der Luxemburger um Tirol, in: Kaiser Karl IV. 1316–1378, (wie Anm. 1), S. 775–796.

erklären zu wollen. Der kaufmännisch-aristokratisch zusammengesetzte Rat der Hansestadt Lübeck fordert etwa um 1350 unter Hinweis auf Nachrichten aus anderen Hansestädten über die Vergiftung der Christenheit durch die Juden den Herzog von Lüneburg auf, alle Juden in seinen Territorien zu vernichten<sup>152</sup>. In den ersten Monaten des Jahres 1349 berichten Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Frankfurt, in der damals die Handwerkerzünfte ebenfalls noch keinen größeren Anteil am Rat hatten<sup>153</sup>, in dem schon erwähnten Brief an die Stadt Würzburg von angeblichen Geständnissen der Juden über die Brunnenvergiftung ohne den geringsten Ansatz zur Skepsis und Kritik<sup>154</sup>, während etwa gleichzeitig der Rat von Heilbronn sich über dergleichen Gerüchte durchaus skeptisch äußerte<sup>155</sup>. Gegen ähnliche, auch in Köln verbreitete Vorwürfe wandte sich der patrizische Rat der Stadt Köln in einem Schreiben vom 12. Januar 1349 an den Rat von Straßburg. Aufgrund ihrer bisherigen Informationen, um die sie sich überall bemüht hätten, hielten sie das Sterben und dessen Begleitumstände bis zum klaren Gegenbeweis für eine Strafe Gottes und sonst nichts. Die Kölner warnen darin ausdrücklich vor der Gefahr, daß bei Zulassung der Judenverfolgung in den größeren Städten der *communis populus* sich auch an anderen Orten und allgemein daran gewöhnen könnte, *conkursus populares* vorzunehmen, wodurch in anderen Städten und Orten, in denen solche Aufläufe stattgefunden hätten, schon viel Leid und Elend entstanden seien<sup>156</sup>. Es wird also befürchtet, daß sich der Gewaltakt der Judenverfolgung zu weitergehenden, nicht mehr kontrollierbaren Massenbewegungen steigert. Eine derartige Gefahr war den Empfängern dieses Briefes, dem Straßburger Führungsgremium, durchaus bewußt, wie schon der Abschluß des noch immer gültigen Bündnisses der elsässischen Städte und Herren gegen Auf-

---

<sup>152</sup> Lübeckisches Urkundenbuch, 1. Abt., III. Teil, Lübeck 1871, Nr. 110, S. 103–106 mit Hinweis auf Vorwürfe gegen die Juden von den Stadtvätern der Hansestädte Rostock, Stralsund, Wismar, Thorn und Visby.

<sup>153</sup> Die Zünfte hatten seit 1328 ein Drittel der Sitze im Rat (freundl. Mitt. von Herrn D. ANDERNACHT, Frankfurt).

<sup>154</sup> S. o. Anm. 49.

<sup>155</sup> Das ebenfalls an den Würzburger Stadtrat gerichtete Schreiben wird vom Herausgeber M. HOFMANN, Würzburger Judenverfolgung (wie Anm. 31), S. 101 f., Nr. 4, zu «1349 um Februar 24» datiert: *Als uns ewr freuntschaft gescriben hat von der juden wegen, also lassen wir euch wyder wysen, das wir noch kein warbeyt nye erfaren noch errinden mochten, dan alle dye rede, dye wir noch gehort hon, das ist ein gemein lewmunt in aller cristenbiet.*

<sup>156</sup> UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 190, S. 178 f.: *Et quia ex hujusmodi judeorum strage, si in majoribus admitteretur civitatibus, quem tamen in nostra civitate remove intendimus nostro posse, quamdiu ipsos repperimus talis et consimilis facti innoxios et immunes, plurima possent scandala et gravamina suboriri et posset per consequens communis populus per hoc assuescere ad faciendum concursus populares, per quos aliquibus civitatibus et opidis, in quibus heu tales concursus contigerunt, plures miserie et desolaciones sunt suborte; et quia eciam predictam mortalitatem et ejus circumstancias secundum nostram adhuc veriore opinionem plagam dei et nil aliud estimamus et intendamus judeos nostre civitatis ob tales rumores volaciles permittere nullatenus molestari sed ipsos potius ad instar nostrorum predecessorum defendere fideliter et tueri, sicut id eciam per vos debere fieri firmiter opinamur, — amiciciam igitur vestram ... rogamus ..., quatenus juris et rationis intuitu in negociis judeorum apud vos velit procedere racionabiliter et discrete ...*

läufe jedweder Art zur Genüge zeigt<sup>157</sup>. Hierin liegt wohl auch ein wichtiger Grund für die Beharrlichkeit, mit der der alte Straßburger Stadtrat unter Peter Swarber auf die Einhaltung des Rechtsweges gepocht hat<sup>158</sup>.

Die vom Kölner Stadtrat als Grundlage seines eigenen Handelns formulierte Maxime, auch gegenüber den Juden den Rechtsweg einzuhalten und damit weiteren gewalttätigen Rechtsbrüchen Einhalt zu gebieten, deckt sich nicht nur mit dem Leitgedanken der Judenpolitik Peter Swarbers. Sie läßt sich auch mit dem Verhalten anderer städtischer Führungsgremien in Einklang bringen, die – wie jene in Erfurt und Basel – wenigstens zeitweise am Schutz der Juden festhielten oder – wie der Nürnberger «Aufruhrat» – sogar auf längere Zeit die Verfolgung ihrer Judengemeinden verhindern konnten. Dieses Leitmotiv kann selbst bei jenen Stadträten wirksam gewesen sein, die bei ihrer Entscheidung gegen die Juden und bei der Vernichtung der Judengemeinden den Anschein des Rechts zu wahren suchten<sup>159</sup>. Ungeklärt bleibt aber noch immer, aus welchen Gründen die maßgeblichen Gremien in vielen, wenn nicht in den meisten Städten nach einer kürzeren oder auch längeren Frist gegen die Juden vorgingen und in anderen auf dem Schutz der Juden beharrten, womit nur ganz wenige – wie vor allem der Regensburger Stadtrat – Erfolg hatten. Daß bei der Festlegung dieser unterschiedlichen Verhaltensweise die soziale Zusammensetzung der jeweiligen Stadträte und der weiteren Führungsgremien eine wesentliche Rolle gespielt hat, ist nach den obigen Ausführungen meines Erachtens nicht mehr zu vertreten. Ebenso wenig können diejenigen Gruppen, die in einzelnen Städten gegen den jeweiligen Stadtrat die Vertreibung oder die Tötung der Juden gefordert haben, einer grundsätzlich antijüdisch eingestellten sozialen Schicht zugewiesen werden. Ebenso wie Stadtadlige und «bürgerliche» Patrizier sind auch die Zünfte – und unter diesen selbst die Handwerker – sowohl auf der Seite der Judenverfolger nachzuweisen als auch als Mitglieder solcher Stadträte, die für den Schutz der Judengemeinden eingetreten sind. Was die Handwerker betrifft, so muß nach dem jetzigen Forschungsstand noch offen bleiben, ob sie sich von der jüdischen Geldleihe härter belastet fühlten und daher schon aus diesem ökonomischen Grund stärker antijüdisch eingestellt waren als die engeren städtischen Führungsschichten oder auch der Landadel<sup>160</sup>.

---

<sup>157</sup> S. o. S. 63 mit Anm. 139.

<sup>158</sup> S. o. S. 63 mit Anm. 137.

<sup>159</sup> S. o. S. 60 f.

<sup>160</sup> Vgl. JENKS, Judenverschuldung (wie Anm. 6), besonders S. 331 ff. mit dem Nachweis, daß in den von ihm untersuchten Protokollen des «kaiserlichen (in Wirklichkeit bischöflichen) Landgerichts zu Würzburg» nur verhältnismäßig wenige Handwerker – und dies fast ausnahmslos wohlhabende – als Schuldner von Juden bezeugt sind: «Der typische Judenschuldner im frühen 14. Jahrhundert war entweder ein Ritter oder ein Edelknecht ... und war zugleich ein Lehnsträger des Bistums Würzburg ... und ein Stiftsministeriale». Fraglich bleibt bei dieser Studie jedoch, wieweit vor diesem Landgericht über Streitsachen mit den Bürgern der Bischofsstadt Würzburg überhaupt verhandelt worden ist. Vgl. ferner ANDERNACHT, Verpfändung (wie Anm. 15), besonders S. 18 f.: in den von KRACAUER, UB (wie Anm. 114) edierten Gerichtsbüchern werden zwar auch mehrfach Handwerker als Schuldner Frankfurter Juden genannt, «vor allem» aber begegnen «der Adel der Umgebung und der Großhandel».

Nach diesem negativen Ergebnis stellt sich umso dringender die Frage, wieweit die besonderen politischen Gegebenheiten – und somit politische Motive, auf die ja auch die zitierten Äußerungen des Kölner Stadtrats hindeuten – die unterschiedlichen Stellungen deutscher Stadtgemeinden zu den Juden bestimmt haben. Dasselbe gilt für die Haltung der übrigen Herrschaftsträger vom Königtum über die Landesherren bis hin zum Landadel.

#### IV. Politische Rahmenbedingungen und Motive

##### 1. Einzelbeobachtungen

Das Votum des Kölner Stadtrats für die Juden, das unter den bekannten Stellungnahmen deutscher Städte ungewöhnlich ist, diente nicht nur seiner Absicht, die Rechtsordnung zu wahren und die bestehenden Herrschaftsverhältnisse zu sichern. Es entsprach auch den vertraglichen Verpflichtungen und den eigenen finanzpolitischen Interessen. Die Kölner Juden unterstanden zwar formell der erzbischöflichen Oberhoheit, die Schutzherrschaft über die Juden wurde jedoch tatsächlich vom Kölner Stadtrat ausgeübt. Gemäß dem im Jahre 1342 auf 13 Jahre erneuerten Schutzbrief hatte sich der Stadtrat zum Schutz der Juden vor ungerechter Gewalt ausdrücklich verpflichtet und sich zugleich eine jährliche Summe in der enormen Höhe von 1800 Mark Silber gesichert, während die Jahressteuer an den Erzbischof nur 70 Mark Silber betragen sollte<sup>161</sup>. Seit dem November 1345 flossen dem Kölner Bürger, Ritter Reinart von Schönau, wegen der hohen Verschuldungen Erzbischof Walrams alle Einnahmen des Erzstifts zu; seit April 1347 war Reinart sogar als weltlicher Generalvikar des Erzbischofs tätig<sup>162</sup>. Allem Anschein nach geschah der Pogrom in Köln am 23./24. August 1349 tatsächlich «ohne Zutun und Billigung des Stadtrates». Es ist dennoch bemerkenswert, daß er sich zu einem Zeitpunkt ereignete, als der in Paris erfolgte Tod Erzbischof Walrams in Köln bekannt sein konnte und auch König Karl IV. die mit ihm seit dem Januar 1349 enger verbundene Stadt wieder verlassen hatte<sup>163</sup>.

Obwohl die vom Kölner Stadtrat formulierten Konsequenzen, die sich aus den Judenverfolgungen ergeben konnten, auch den weiteren Herrschaftsträgern und Städten des Oberrheingebietes bekannt gewesen sein müssen, ist außer dem habsburgischen Herzog

---

<sup>161</sup> Vgl. K. BAUER, Judenrecht in Köln bis zum Jahre 1424, Diss. jur. Köln 1963, besonders S. 60, 67 f., 74 und Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. V: 1332–1349 (Walram von Jülich), Bd. VI: 1349–1362 (Wilhelm von Gennep), bearbeitet von W. JANSSEN (Publ. d. Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI), Köln-Bonn 1973 und 1977, V, S. 91 f., Nr. 341, 343.

<sup>162</sup> Vgl. HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), besonders S. 492.

<sup>163</sup> Vgl. o. S. 49 mit Anm. 75; JANSSEN, Regesten V (wie Anm. 161), S. 416, Nr. 1552; VI, S. 23, Nr. 82; V, S. 423 f., Nr. 1605 mit Zitat aus den Annales Agrippinenses, MG SS 16, S. 738, wo unmittelbar nach der Nachricht über den Tod des Erzbischofs angefügt wird: *et statim post hoc in nocte Bartholomei iudei combusti per ignem in Colonia ...* Zu den Beziehungen zwischen Köln und Karl IV. vgl. neuestens A.-D. von den BRINCKEN, Privilegien Karl IV. für die Stadt Köln, in: Kaiser Karl IV. 1316–1378 (wie Anm. 1), S. 243–264.

nur der alte Straßburger Stadtrat unter Peter Swarber selbst dann noch für die Juden eingetreten, als die übrigen Bündnispartner sich gegen die Juden entschieden<sup>164</sup>. Beide Gewalten zeichnen sich vor den anderen Mitgliedern des Bündnisses von 1345 dadurch aus, daß sie wesentliche Nutzungsrechte über die Juden ihrer Territorien beziehungsweise ihrer Stadt besaßen<sup>165</sup>. Entsprechend der weitgehenden Selbständigkeit der Straßburger Stadtgemeinde gegenüber dem König wie auch gegenüber dem Straßburger Bischof hatte sich der Straßburger Stadtrat im Zusammenhang mit der Armlederverfolgung mit dem «Trostbrief» von 1338 nochmals die Schutzherrschaft über die Judengemeinde gesichert, die ihm auch von Karl IV. im Jahre 1347 bestätigt worden war. Die älteren, aber nicht mehr ins Gewicht fallenden Rechte von König und Bischof wurden damit formell nicht angetastet; die weitaus ergiebigsten finanziellen Nutzungsrechte über die an großen und weitverzweigten Finanzaktionen beteiligten Straßburger Juden befanden sich aber in der Hand des Stadtrats, der möglicherweise die akute Bedrohung der Juden während der Pest zu weiteren finanziellen Leistungen von der Judengemeinde genutzt hat<sup>166</sup>.

Im Unterschied zu Köln wurden die Herrschaftsverhältnisse über die Straßburger Juden jedoch durch die Ereignisse der Reichspolitik direkt beeinflusst. Die dem Königtum noch verbliebenen Rechte über die Straßburger Juden hatte Karl IV. schon am 12. Dezember 1347 den Grafen von Ottingen und Landgrafen im Elsaß für 1000 Mark Silber verpfändet<sup>167</sup>. Spätestens am 2. Januar 1349 gerieten diese Reichsrechte in den Thronstreit zwischen Karl IV. und der wittelsbachischen Partei, als Graf Günther von Schwarzburg schon im Vorgriff auf seine Königswahl 50 Mark Silber von den Straßburger Juden an Graf Johann von Katzenelnbogen verlieh<sup>168</sup>. Wahrscheinlich bestand zu diesem Zeitpunkt, spätestens aber unmittelbar nach der Krönung Günthers, die am 30. Januar 1349 in Frankfurt erfolgte, ein engerer Kontakt zwischen dem Thronprätendenten der wittelsbachischen Partei und einflußreichen Straßburger Bürgern<sup>169</sup>. Da Peter Swarber ein Par-

<sup>164</sup> S. o. S. 63 mit Anm. 139 f.

<sup>165</sup> Zu Herzog Albrecht vgl. unten S. 86 f. mit Anm. 247 ff.; zu den im Bündnis von 1345 noch genannten Städten, Basel, Freiburg i. Br., Hagenau, Rosheim, Oberehnheim, Schlettstadt, Kolmar, Breisach, Neuenburg am Rhein, Mülhausen, Kaysersberg, Türkheim, Münster im Gregoriental vgl. die Artikel in *Germania Judaica* II (wie Anm. 5). Diese waren außer Basel, Freiburg und Neuenburg auch Mitglieder des von König Karl IV. im Dezember 1347 auf vier Jahre errichteten Elsässischen Landfriedens (vgl. oben Anm. 139). Breisach und Neuenburg waren im Mai 1348 zusammen mit Rheinfeldern und Schaffhausen unter Einschluß der Rechte an den Juden von Karl IV. dem habsburgischen Herzog Albrecht und dessen Söhnen verpfändet worden, MG Const. VIII, Nr. 594, S. 600 (vgl. auch oben S. 39 mit Anm. 40).

<sup>166</sup> S. o. S. 63 mit Anm. 137 f.: demnach standen dem König noch 60, dem Bischof 12 Mark Silber jährlich zu.

<sup>167</sup> MG Const. VIII, Nr. 429, S. 472; vgl. auch UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 229 u. 231, S. 221–223.

<sup>168</sup> MG Const. IX, Nr. 16, S. 14 f.

<sup>169</sup> Dies legt ein Eintrag in den Straßburger Stadtrechnungen nahe: *Item de literis versus Franckensfurt zu herrn Clawes von Westbus, do er bi dem kunige von Swartzburg was. Item von briefen zum kunige und zu andern herren.* (KAISER, Stadtrechnungen, wie Anm. 50, S. 383). Ritter Claus von Westhus ist 1351 im Straßburger Rat (vgl. UB Straßburg VII, wie Anm. 133, S. 905). Straßburg gehört auch zu den Adressaten der Wahlverkündigungen Erz-

teigänger Karls IV. war und offenbar auch blieb<sup>170</sup>, erhielten die innerstädtischen Parteien, mit deren Ausgang das Schicksal der Straßburger Judengemeinde eng verknüpft war, auch eine reichspolitische Dimension. Karl IV. hat offenbar nichts unternommen, um die Position Peter Swarbers, der nach der Absetzung des alten Rats aus der Stadt verbannt wurde<sup>171</sup>, zu stützen. Seine Vertrauten – der Dekan des Domstifts Johann von Lichtenberg und der Landvogt im Elsaß Johann von Finstingen – geben Anfang Juni 1349 *von dez richs wegen* sogar die Zustimmung zu einem Bündnis der Stadt Straßburg mit einer großen Zahl von adligen und geistlichen Herrschaftsträgern, die sich zur militärischen Hilfe für die Stadt gegen jeden zusammenschlossen, der den Rat oder die Bürger von Straßburg wegen der getöteten oder geflüchteten Juden angreife, wofür der Stadtrat alle Pfänder und Schuldbriefe der Juden an die Bündnispartner ausliefern will<sup>172</sup>. Erst nach der weiteren Festigung seines Königtums protestiert Karl IV. gegen die Versuche Straßburgs und anderer, zum elsässischen Landfrieden gehörenden Städte, mit dem Landfrieden jene benachbarten Herren und Städte, *die sich an uns und das Riche halden und wider die Juden unser kamerkneht noch nicht getan haben*, zur Vertreibung und Vertilgung ihrer Juden zu zwingen, da es ihm und dem Reich großen finanziellen Schaden bringe<sup>173</sup>. Fraglos richtete sich diese Politik der städtischen Landfriedensmitglieder im Elsaß vor allem gegen den habsburgischen Herzog, der diesem Druck auch im September desselben Jahres nachgeben mußte<sup>174</sup>. Noch bevor die habsburgischen Beauftragten die Verbrennung der noch überlebenden Juden durchführten, gewährte Karl IV. der Stadt Straßburg am 12. September 1349 auf Veranlassung Johanns von Lichtenberg – im Vergleich zu anderen elsässischen Städten relativ spät – Verzeihung für *alle die tat und geschicht ... und dar*

---

bischof Heinrichs von Mainz und Markgraf Ludwigs von Brandenburg vom 1. beziehungsweise 2. Februar 1349 (MG Const. IX, Nr. 9 f., S. 7–10).

<sup>170</sup> Am 26. November 1346 ernennt Karl IV. Rulmann, den Sohn des Petermann Swaber, Schöffenmeisters zu Straßburg, zum Domherrn (UB Straßburg V, wie Anm. 45, Nr. 145, S. 142 f.). Peter Swarber wird auch von Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 266 f. als *magister scabinorum* bezeichnet.

<sup>171</sup> Vgl. Closener, Chronik (wie Anm. 9), S. 130; vgl. UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 213, S. 199 f.

<sup>172</sup> A. a. O., Nr. 205 f., S. 192–194. Dem Landvogt Johann von Finstingen hatte Karl IV. schon am 2. April 1349 Vollmacht erteilt «den Bürgern von Colmar und Schlettstadt Absolution zu erteilen für alle von ihnen begangenen Judentötungen» (MG Const. IX, Nr. 244 f., S. 188 f.). Zu Johann von Lichtenberg vgl. HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), S. 489 und Mathias von Neuenburg, Chronik (wie Anm. 40), S. 286. Dem im obigen Bündnis mitgenannten Markgrafen Rudolf von Baden und den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg hatte Karl IV. schon am 31. März beziehungsweise 1. April 1349 die Tilgung ihrer Schulden bei Juden *sie sint lebende odir tod* – namentlich bei den Straßburger Juden – bewilligt (MG Const. IX, Nr. 227, S. 172; Nr. 240 f., S. 185 f.; vgl. ferner UB Straßburg V, wie Anm. 45, Nr. 203 f., S. 191). Den ebenfalls als Bündnispartner erwähnten Hanemann und Simon von Lichtenberg, Verwandte des Domdekans Johann von Lichtenberg, hatte Karl IV. schon am 15. März 1349 ihre Schulden bei allen Juden erlassen (MG Const. IX, Nr. 212, S. 161).

<sup>173</sup> MG Const. IX, Nr. 433, S. 330.

<sup>174</sup> S. o. S. 39 f. mit Anm. 40.

*zû daz gerichte . . . und allez daz gût, daz sie von in genomen, gewonnen oder empfangin haben* <sup>175</sup>.

Die weiterreichenden politischen Implikationen der Judenverfolgungen treten noch deutlicher in der Ereignisabfolge in Nürnberg hervor. Während des antiluxemburgischen Stadtrats hatte Karl IV. die umfassenden Reichsrechte über die Nürnberger Juden an verschiedene Herren – bis hin zum Nachlaß der Juden nach einer Vertreibung oder Ermordung – verliehen oder verpfändet, die – wie die Burggrafen von Nürnberg, der Bischof von Bamberg und schließlich sogar Ende Juni 1349 der Wittelsbacher Markgraf Ludwig von Brandenburg – zu den für die städtische Freiheit gefährlichsten Gegnern zählten <sup>176</sup>. So lange der prowittelsbachische Aufhrrat sich dem luxemburgischen König noch nicht unterworfen hatte, blieben diese Verleihungen über die Rechte und Besitzungen der im Zentrum Nürnbergs lebenden Juden wie auch die ebenfalls von Karl IV. schon ausgesprochenen Schuldentilgungen <sup>177</sup> nur eine Drohung. Karl IV. selbst und seine Parteigänger hatten bis dahin auch keinen direkten Einfluß auf das Schicksal der Nürnberger Juden. Der Luxemburger rechnete freilich spätestens Ende Juni 1349 mit der Vernichtung der Nürnberger Judengemeinde. Damals schenkte er dem mit ihm vorläufig ausgesöhnten Markgrafen Ludwig von Brandenburg – dem zuvor wichtigsten Partner des prowittelsbachischen Aufhrrats – drei der ihm am günstigsten erscheinenden Judenhäuser in Nürnberg, *wann die Juden da selbes nu nehst werden geslagen* <sup>178</sup>.

Die bis zum äußersten gehenden Verleihungen Karls IV. erhielten für die Stadt Nürnberg erst mit ihrer Unterwerfung unter den Luxemburger ihre volle Brisanz. Auf diesem Hintergrund wird es eher verständlich, daß die Mitglieder der Nürnberger Führungsschicht spätestens bei der Einsetzung des neuen Stadtrats, der dazu noch mit hohen

<sup>175</sup> MG Const. IX, Nr. 544, S. 427; UB Straßburg V (wie Anm. 45), Nr. 217, S. 207; vgl. auch HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), S. 483.

<sup>176</sup> Vgl. VON STROMER, Metropole (wie Anm. 147), S. 82 ff. u. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 602 f. Die von Karl IV. am 23. und 25. Juni 1349 vorgenommenen Erhöhungen der Anteile des Bischofs Friedrich von Bamberg und der Burggrafen von Nürnberg an der Judensteuer von 1000 auf jeweils 11000 Pfund Heller erfolgten zugunsten Ulrichs von Hanau mit der gegenüber den früheren Verleihungen (seit 30. August 1348 beziehungsweise 31. Oktober 1347, MG Const. VIII, Nr. 637, S. 644 beziehungsweise Nr. 289, S. 345) aufschlußreichen Ergänzung, daß die beiden Nutznießer der Judensteuer sich den Nachlaß der Nürnberger Juden teilen sollten, falls diese *abgiengen oder vertriben würden oder wi sie von dannen kommen*, bevor der König die Schuldsommen bezahlt habe (MG Const. IX, Nr. 389, S. 289 f.; Nr. 346, S. 260 f.). Ulrich von Hanau, den der König am 6. Juni 1349 zum Landvogt in der Wetterau ernannt hatte (MG Const. IX, Nr. 337, S. 254 f., vgl. auch Nr. 49, S. 36), hatte auch Nutzungsrechte an den Frankfurter Juden (s. u. Anm. 188). Außer den Genannten hatte Karl IV. am 28. Juni 1349 auch noch Albrecht von Hohenlohe, dem erwählten Bischof von Würzburg, 1200 Mark Silber auf die Nürnberger Juden angewiesen (MG Const. IX, Nr. 392, S. 292 f.).

<sup>177</sup> Vgl. VON STROMER, Metropole (wie Anm. 147), S. 82 f. Schuldentilgung zugunsten der Grafen von Öttingen (vgl. oben S. 69 mit Anm. 167) am 1. Januar 1349 bei den Juden zu Nürnberg, s. MG Const. IX, Nr. 104, S. 73 f.

<sup>178</sup> MG Const. IX, Nr. 402, S. 298 f.

Schulden der Stadtgemeinde konfrontiert war<sup>179</sup>, an dem Schutz der mit Rechtstiteln an andere, zum Teil mächtige Herrschaftsträger belasteten Nürnberger Juden, die so auch für Karl IV. keine Vorteile mehr bieten konnten, kein Interesse zeigen und selbst aus der Vernichtung der Judengemeinde größeren Nutzen zu ziehen versuchen. Karl IV. sichert am 2. Oktober 1349 dem einen Tag zuvor konstituierten Stadtrat für den Fall Straffreiheit zu, *daz an den juden doselbist icht geschebe also, daz sie beschediget wurden wider der burger von dem rat willen, daz sie des wider uns und unser nachkomen an dem reich nicht entgelten sullen in dheinweis*. In derselben Urkunde gibt die königliche Kanzlei sicher nicht ohne Beeinflussung durch die Empfänger bereits deutliche Hinweise auf die formale Rechtfertigung des Pogroms: *wanne die Juden zu Nürenberg unser camercknecht itzunt sitzent in manigerley vebe des gemainen volkes und auch die burger in der stat irs leibs und güts, die weil die Juden in der stat seint, nicht sicher seint*<sup>180</sup>. Am 16. November 1349 erwirken die Nürnberger bei Karl IV. in Prag die Erlaubnis, unter Widerruf früherer Verleihungen des Königs mehrere Judenhäuser und die Synagoge (Judenschule) abzubauen und auf diesen Stellen zwei städtische Plätze anzulegen und eine Kirche mit einem Marienpatrozinium zu errichten, was die Vertreibung, wenn nicht Vernichtung der Judengemeinde voraussetzte<sup>181</sup>. Drei Tage später wird die Verleihung eines Judenhauses an den Nürnberger Patrizier Ulrich Stromer vorgenommen.

Darin werden ausdrücklich Schultheiß, Rat und *burger der stat ze Nurnberg* aufgefordert, ihrem einflußreichen Mitbürger die Nutzung dieses Hauses zu verschaffen<sup>182</sup>. Die umfassenden Rechtsansprüche der Burggrafen von Nürnberg über die dortige Judengemeinde wurden von Karl IV. am 2. Dezember nochmals ausdrücklich bestätigt<sup>183</sup>. Der Pogrom erfolgte nur wenige Tage nach der Rückkunft der städtischen Abgesandten aus Prag. Die Stadt konnte sich in der Folgezeit tatsächlich in den Besitz des Vermögens und der Schuldforderungen der Juden setzen, was von Karl IV. im Oktober 1350 legitimiert wurde. Die Ansprüche der Burggrafen und des Bischofs von Bamberg wurden mit relativ geringen Summen abgegolten. Neben Ulrich Stromer erhielten später auch andere

<sup>179</sup> Vgl. von STROMER, *Metropole* (wie Anm. 147), S. 80 f.

<sup>180</sup> MG Const. IX, Nr. 592, S. 462 f., Abs. 2. W. P. ECKERT, *Die Juden im Zeitalter Karls IV.*, in: *Kaiser Karl IV.*, hg. v. F. SEIBT, München 1978, S. 123–130, 129 referiert den Wortlaut unpräzise: die Straffreiheit sei dem Rat gewährt worden, sofern das «Inferno über die Juden» «ohne seine Schuld geschähe». VON STROMER, *Metropole* (wie Anm. 147), S. 84 will die Formulierung über die Gefährdung der Nürnberger Bürger mit einer Analogie zu den Straßburger Vorgängen abstützen, die jedoch irrig dargestellt werden. Es bleibt zu beachten, daß ein Pogrom in Nürnberg unter dem spätestens seit dem Frühsommer 1349 arg bedrängten «Aufruhrrat» nicht stattfand. – Für den Einfluß der Empfänger auf den Wortlaut der Urkunde ist auch die – bis April 1350 ständige – Tätigkeit des Nürnbergers Friedrich Stromer als Notar in der Kanzlei Karls IV. zu berücksichtigen (vgl. die Anmerkung in MG Const. IX, Nr. 345, S. 259 f.).

<sup>181</sup> MG Const. IX, Nr. 616, S. 481. Vgl. die topographische Rekonstruktion von K. KOHN über «Das hochmittelalterliche Judenviertel Nürnbergs» im Anhang zu VON STROMER, *Metropole* (wie Anm. 147). Der Stadtrat erreichte damit also weit mehr als nur die Beseitigung der früher vergebenen Ansprüche Karls an Dritte.

<sup>182</sup> MG Const. IX, Nr. 617 f., S. 481 f.

<sup>183</sup> Reg. Imp. VIII 1197, vgl. *Germania Judaica II* (wie Anm. 5), S. 603 f.

Nürnberger Patrizier günstig gelegene Judenhäuser. Der Stadtrat sah in der Existenz von Juden in Nürnberg eine so geringe Gefahr, daß er schon knapp zwei Wochen nach dem Pogrom wieder zwei Juden als Bürger aufnahm. Das Wohnviertel der sich seit 1352 neu bildenden Judengemeinde lag weiter von Haupt- und Obstmarkt entfernt an der Peripherie der Stadt<sup>184</sup>.

Auch in Frankfurt geschah der Pogrom erst nach dem Wechsel der Stadt von der wittelsbachischen Partei zu Karl IV., der in diesen traditionellen Ort der Königswahl am 17. Juni 1349 einziehen konnte. Die wenig später erfolgte Verpfändung der Frankfurter Juden durch den stets in Geldnot befindlichen Luxemburger an die Stadt für eine hohe Summe gab dieser zwar die Aussicht, die schon länger angestrebte Herrschaft über die Judengemeinde<sup>185</sup> abzusichern. Die tatsächliche Nutzung der ihr übertragenen Rechte war jedoch schon dadurch belastet, daß auch nach diesem Vertrag das Mainzer Erzstift und die Herrschaft Eppstein ihre traditionellen, im einzelnen nicht fixierten Leistungen von den Frankfurter Juden behalten sollten<sup>186</sup>. Hinzu kam, daß Karl IV. noch am 5. Juni desselben Jahres dem Grafen Johann von Nassau den *gülden Pfennig* auch von den Frankfurter Juden übergeben<sup>187</sup> und schon im Dezember 1347 Ulrich von Hanau eine Anweisung auf die Reichssteuer derselben Juden ausgestellt hatte<sup>188</sup>. Derartige Verbindlichkeiten hat Karl IV. zwar ausdrücklich für ungültig erklärt, diese Zusage war jedoch für die Stadt nur dann nützlich, wenn der König seinen Verpflichtungen auf andere Weise gerecht werden konnte, wofür schon bei Vertragsabschluß größte Skepsis angebracht war<sup>189</sup>. Der Frankfurter Stadtrat, der zuvor selbst zur Verbreitung der umlaufenden Ge-

<sup>184</sup> A. a. O.; MÜLLER, Geschichte (wie Anm. 92), S. 34 f., 38 ff. (mit topographischer Skizze im Anhang, S. I).

<sup>185</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 241, vor allem die Urkunde Kaiser Ludwigs vom 12. August 1347 (UB Juden in Frankfurt, wie Anm. 114, Nr. 115, S. 42).

<sup>186</sup> MG Const. IX, Nr. 361, S. 273 (Regest), UB Juden Frankfurt (wie Anm. 114), Nr. 141, S. 50–53; MG Const. IX, Nr. 390, S. 290 f. Gemäß der Urkunde von 1358 beruht der Rechtsanspruch der Herrschaft Eppstein in der Höhe von 100 Mark Silber auf einer Verpfändung durch das Erzstift Mainz (UB Juden Frankfurt, Nr. 167 f., S. 66 f.). Die von Karl IV. im Vertrag mit der Stadt noch vorbehaltenen Reichsrechte werden in einer besonderen Urkunde drei Tage später spezifiziert (MG Const. IX, Nr. 365, S. 275).

<sup>187</sup> UB Juden Frankfurt (wie Anm. 114), Nr. 139, S. 50 (Regest): dieser Rechtsanspruch galt auch für die Juden in Gelnhausen und Friedberg. Dieselben Rechte hatte Ludwig d. Bayer im November 1346 dem Grafen Johann von Solms für 2000 Pfd. Heller verpfändet, vgl. K. WARTZ, Geschichte der jüdischen Gemeinde in Wetzlar von ihren Anfängen bis zur Mitte des 19. Jhdts. (Mitt. des Wetzlarer GV 22), Wetzlar 1966, besonders S. 26 ff. Im Juni 1349 befanden sich die Grafen von Solms im scharfen Konflikt mit der Stadt Wetzlar und Karl IV. (vgl. MG Const. IX, Nr. 349, S. 263; Nr. 340, S. 256).

<sup>188</sup> MG Const. VIII, Nr. 415, S. 463 f.: von den Juden sollen Ulrich jährlich 200, von den Christen 300 Pfund gezahlt werden (vgl. oben Anm. 176). Ferner bestand noch ein Anspruch Ludwigs von Baumbuch über 100 Mark Silber (s. Urk. Karls IV. vom 22. Januar 1349, MG Const. IX, Nr. 132, S. 88 f.).

<sup>189</sup> Etwa Mitte August 1349 übergibt Karl IV. entgegen dem Vertrag ein Frankfurter Judenhäuser an Gräfin Irmgard von Nassau mit der Aufforderung an die Stadt Frankfurt, die Gräfin an dem Besitz nicht zu hindern (MG Const. IX, Nr. 523, S. 414 f.). Vgl. ANDERNACHT, Verpfändung (wie Anm. 15), S. 14 ff.

rüchte über die Brunnenvergiftung durch die Juden beigetragen hatte<sup>190</sup>, hat sich in dem Vertrag mit Karl IV., der seinerseits für die Einlösung des Pfandes auf absehbare Zeit keine Chancen sehen konnte, selbst für den Fall vorgesehen, daß auch die Frankfurter Juden einer Verfolgung zum Opfer fielen und er damit seines hochbeliebten Pfandobjekts verlustig ging. Karl IV. trug dem Risiko nicht nur dadurch Rechnung, daß er für diesen Fall der Stadt den gesamten Nachlaß der Juden bis zur Tilgung der Schuldsomme übereignete, sondern er gewährte der Stadt und ihren Bürgern – zweifellos wunschgemäß – im vorhinein volle Straffreiheit und ungeschmälertes Wohlwollen nach einem wie auch immer gearteten und von wem auch immer verursachten Pogrom<sup>191</sup>, der dann auch eintrat.

Die Einwirkungen des Thronstreits auf das Leben der Juden in der Reichsstadt Frankfurt äußerten sich auch darin, daß sogar die von Karl IV. reservierten Ansprüche des Erzstifts Mainz als Folge der schon länger andauernden Mainzer Stiftsfehde zwischen Heinrich von Virneburg und Gerlach von Nassau umstritten waren<sup>192</sup>. Die Auseinandersetzung um das Erzstift Mainz hatte im Frühjahr 1349 auch eine akute Bedrohung der Mainzer Judengemeinde durch die Gefolgsleute des wittelsbachischen Parteigängers und Anhängers Günthers von Schwarzburg ausgelöst. Mit dem Kampf der Mainzer gegen die Judenschläger verteidigte der Stadtrat, in dem seit Oktober 1333 übrigens die Zünfte mit der Hälfte der Sitze vertreten waren<sup>193</sup>, sowohl die städtische Eigenständigkeit gegenüber der nominellen Stadtherrschaft als auch seine umfassenden Rechte über die große, auch wirtschaftlich bedeutende Judengemeinde<sup>194</sup>. Im Thronstreit und während des damit kausal verknüpften Schismas fiel der Stadt Mainz, die im November 1347 Karl IV. huldigte, eine Schlüsselrolle zu<sup>195</sup>, die auch die dortige Judengemeinde vor Vergabungen

<sup>190</sup> S. o. S. 66 mit Anm. 154.

<sup>191</sup> S. o. Anm. 186: *Wer es ouch, das got nicht enwelle, das di juden von todes wegen abgingen adir virterbit adir dirslagen wurden adir enweg füren, es were von wo es were, adir queme, wo von es queme, dorumb ensullen wir adir unsir nochkomen an dem reich adir nyemand von unsern wegen unsern und des reichs burgern und stat zu Frankenfürt ... nymmer zu gesprechen noch si dorumb geargewenigen noch an sy nicht fordern, dann dieselben ... burger ... sullen an der selben juden gut griffen, an ir eygen, an ir erbe, an ligende, an farende adir vlyzende ... und sullen das gut verüzern, verkoüffen, adir versetzen ...: den über die 15 200 Pfund Heller hinausgehenden Betrag soll die Stadt zur Verfügung des Königs halten. Vgl. auch die zugehörigen Urkunden MG Const. IX, Nr. 362–364b, S. 273 f.*

<sup>192</sup> S. o. Anm. 186.

<sup>193</sup> Vgl. J. FISCHER, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462) (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 15), Mainz 1958, S. 8 f.; L. FALCK, Das spätmittelalterliche Mainz-Erzbischofsmetropole und freie Bürgerstadt, in: Bll. f. dt. LG 112, 1976, S. 106–122, 116 ff.

<sup>194</sup> Vgl. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 513 ff.; oben S. 41 mit Anm. 44.

<sup>195</sup> Vgl. WERUNSKY, Geschichte (wie Anm. 12), II, S. 96, 103 und die bei DERTSCH, Urkunden (wie Anm. 44), Nr. 1357–1359, S. 180 f.; Nr. 1366; S. 193, registrierten Urkunden und MG Const. VIII, Nr. 340, S. 384–387; Nr. 383–385, S. 429 f. Mit der Urkunde vom 5. Januar 1348 erteilt Karl IV. der Stadt auch das Geleitsrecht für die Juden, die in Mainz *burger werden wellen* (MG Const. VIII, Nr. 463, S. 495 f., Abs. 4); die Stadt bemühte sich damals also eifrig um jüdische Neubürger. In Mainz hat Erzbischof Balduin für Karl IV. auch Kreditgeber gefunden, vgl. HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), S. 493.

und Verpfändungen durch Karl IV. bewahrte, zumal das Reich schon seit dem 13. Jahrhundert auf unmittelbare Nutzungsrechte über die Mainzer Juden zugunsten des Erzbischofs und der Stadt verzichtet hatte<sup>196</sup>. Dieser Interessenlage der Stadt entspricht auch der Verlauf des Pogroms, der im August 1349 offenkundig gegen den Willen des Stadtrats im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausbruch der Pest in tumultuarischer Form erfolgte<sup>197</sup>.

Hinsichtlich ihrer politischen Eigenständigkeit und ihrer weitreichenden Rechte über die Juden bestanden zwischen der Bischofsstadt Mainz und der erstiftischen Stadt Erfurt viele Parallelen<sup>198</sup>, die sogar die politische Anlehnung an Karl IV. seit dem Beginn des Jahres 1348 einschließen<sup>199</sup>. Damit wird auch verständlich, daß der Erfurter Stadtrat an dem Schutz der Erfurter Judengemeinde festhalten wollte. Daß er im Unterschied zu dem etwa gleichzeitigen Vorgehen der Mainzer gegen die Judenschläger keine wirksamen Schritte für die Juden unternahm, ist wohl nicht zuletzt darin begründet, daß die Erfurter Judenschläger und Initiatoren des Pogroms aus den führenden Schichten und Gruppierungen der Stadt selbst stammten und auch unter den Mitgliedern des Erfurter Stadtrats Resonanz, wenn nicht Rückhalt fanden<sup>200</sup>. Ferner ist zu beachten, daß in diesen Erfurter Konflikt auch unterschiedliche politische Beziehungen führender Familien hineingewirkt haben, wobei möglicherweise schon zum Zeitpunkt des Pogroms die beiden Konkurrenten um das Mainzer Erbstift und somit auch indirekt der Thronstreit zwischen Karl IV. und dem wittelsbachischen Kandidaten Günther von Schwarzburg eine Rolle gespielt haben<sup>201</sup>. Sicher ist jedenfalls, daß das Bemühen der opponierenden Junker um eine «Legitimationsurkunde» aus der Kanzlei des Markgrafen von Meißen einen konkreten politischen Hintergrund besitzt. Friedrich II., der noch im Sommer 1348 als Thronkandidat der Wittelsbacher vorgesehen war, verhielt sich nach der Übereinkunft mit Karl IV. vom September 1348 im Thronstreit abwartend neutral<sup>202</sup>. Noch bedeutsamer sind in diesem Zusammenhang seine schon länger bestehenden engen politischen Kontakte mit der Stadt Erfurt, die ihn in seinem Kampf gegen mehrere Grafenfamilien – darunter vor allem die Schwarzburger – unterstützt hatte. Der Wettiner war für die Grafschaft Vieselbach, die die Stadt Erfurt 1343 von Graf Hermann von Gleichen gekauft hatte, formell sogar Lehnsherr der Stadt, was Karl IV. Anfang Januar 1348 bestätigte<sup>203</sup>. Schließlich konnte der Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen noch Rechtsansprüche auch über die Erfurter Juden geltend machen, denn im Jahre 1330 hatte ihm sein Schwiegervater Ludwig der Bayer das Judenregal in Thüringen, Meißen und Oster-

<sup>196</sup> *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 514, 517: dem Erzbischof standen seit 1295 jährlich 112 Mark Silber zu.

<sup>197</sup> S. o. S. 41 mit Anm. 44; S. 45 mit Anm. 55; S. 49 mit Anm. 75.

<sup>198</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 216 ff.

<sup>199</sup> WERUNSKY, *Geschichte* (wie Anm. 12), II, S. 103, vgl. UB Erfurt (wie Anm. 95), Nr. 280 f., S. 229–232; MG Const. VIII, Nr. 675, S. 679.

<sup>200</sup> S. o. S. 53 ff.

<sup>201</sup> S. o. S. 53 ff. mit Anm. 96 u. 106.

<sup>202</sup> Vgl. WERUNSKY, *Geschichte* (wie Anm. 12), II, S. 118 f., 134 f., 140 f., 147–149 und MG Const. IX, Nr. 17 f., S. 15 f.

<sup>203</sup> UB Erfurt (wie Anm. 95), Nr. 281, S. 230–232.

land auf Lebenszeit übertragen<sup>204</sup>. Die gegen den Stadtrat opponierenden Junker konnten also damit rechnen, daß der Landgraf sie in ihrem Vorgehen gegen die Juden unterstützt<sup>205</sup>; Friedrich II. konnte auf diese Weise aus seinem Rechtstitel, der sich für eine dauerhafte Nutzung als unbrauchbar erwiesen hatte, doch noch kurzfristige Vorteile erwarten.

Ähnliche Motive haben den Landgrafen zweifellos auch zu seinen Interventionen in den thüringischen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen veranlaßt. Die beiden Städte und das formell erzstiftische Erfurt, in denen die Pogrome am selben Tag oder doch fast gleichzeitig vollzogen wurden<sup>206</sup>, waren schon seit längerer Zeit eng miteinander verbündet und hatten dementsprechend im thüringischen Grafenkrieg den Landgrafen unterstützt<sup>207</sup>. Die Beziehungen zwischen Friedrich II. und den beiden Reichsstädten waren eher noch intensiver. Für beide Städte hatte Ludwig der Bayer seinen Schwiegersohn noch im Jahre 1342 als Vogt und Pfleger bestellt<sup>208</sup>. Karl IV. hatte Nordhausen im September 1348 sogar an Friedrich von Meißen verpfändet, die Stadt hatte sich daraus jedoch wieder lösen können<sup>209</sup>. Während irgendwelche Verfügungen Karls IV. über die Juden dieser Reichsstädte vor den Pogromen nicht bekannt sind, wahrscheinlich auch in Rücksicht auf den Landgrafen und die genannten Städte nicht ausgestellt wurden, hat der Gegenkönig Günther von Schwarzburg Mitte Februar 1349 die Juden von Mühlhausen auf vier Jahre dem Grafen Johann von Henneberg – dem territorialpolitischen Gegner des Wettiners – zur Nutzung überlassen<sup>210</sup>. Karl IV. hat wohl erst mit seinen Verfügungen vom April 1349 versucht, die Grafen von Hohnstein und Schwarzenburg, denen er schon zu Anfang des Jahres hohe Summen für ihre Parteinahme zugesagt hatte, mit dem Nachlaß der in Mühlhausen und Nordhausen ermordeten Juden zu entlohnen, was er im Falle Mühlhausens freilich schon im August zugunsten der Stadt widerrief<sup>211</sup>. Trotz der zeitweiligen Zurückhaltung Karls IV. bei der finanziellen Nutzung des Judenregals in Mühlhausen und Nordhausen gerieten die Herrschaftsrechte über die Juden in beiden Reichsstädten auf dem Höhepunkt des Thronstreits in die sich zuspitzenden politischen Parteiungen und territorialpolitischen Interessensgegensätze. Die Juden wurden auf diese Weise zu einem Gefahrenherd für die durch den Thronstreit auch sonst stärker bedrohte städtische Eigenständigkeit, so daß während der allgemein verbreiteten, vom Landgrafen ebenfalls geschürten Pogromstimmung auch noch ihr Rückhalt in den politischen Führungsgremien ihrer Heimatstädte mindestens erheblich geschmälert wurde.

<sup>204</sup> UB Mühlhausen (wie Anm. 39), Nr. 834, S. 399 f.; vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 217, 531 f., 551, 637, 819 f.

<sup>205</sup> S. o. S. 54 mit Anm. 97 f., vgl. oben S. 39 mit Anm. 39, S. 48 mit Anm. 73, ferner *Germania Judaica* (wie Anm. 5), S. 633.

<sup>206</sup> S. o. S. 39 mit Anm. 38 f.

<sup>207</sup> Vgl. MÄGDEFRAU, *Thüringer Städtebund* (wie Anm. 17), S. 154, 157.

<sup>208</sup> Die Ernennung galt auch für Goslar: UB Mühlhausen (wie Anm. 39), Nr. 947, S. 468 f., vgl. MÄGDEFRAU, *Thüringer Städtebund* (wie Anm. 17), S. 154.

<sup>209</sup> Zugleich wurde Goslar verpfändet, vgl. a. a. O., S. 157.

<sup>210</sup> MG Const. IX, Nr. 29, S. 22 f., vgl. MÄGDEFRAU, *Thüringer Städtebund* (wie Anm. 17), S. 154 f. und oben S. 47 f. mit Anm. 65.

<sup>211</sup> S. o. S. 39 mit Anm. 39; MG Const. IX, Nr. 19–24, S. 16–20; UB Mühlhausen (wie Anm. 39), Nr. 1012–1015, S. 510–512, Nr. 1017–1023, S. 513–518.

## 2. Typologische Zuordnung: Reichsstädte und Territorialstädte

Brechen wir hier die Schilderung weiterer Einzelfälle ab. Wenn damit auch nur ein geringer Teil jener Orte erfaßt wird, in denen zur Zeit des Schwarzen Todes Pogrome stattgefunden haben, so können sie doch schon als Ansatzpunkt für Beobachtungen dienen, die über die einzelne Stadt hinausweisen. Zunächst ist festzuhalten, daß die politischen und verfassungsgeschichtlichen Faktoren, die zweifellos einen großen Einfluß auf den Verlauf und den Motivationszusammenhang der Pogrome ausgeübt haben, ohnehin nicht auf die jeweilige Stadt begrenzt sind. Sie stehen vielmehr schon deshalb in besonders intensiven Wechselbeziehungen mit den ihrerseits eng miteinander verknüpften reichs- und territorialpolitischen Ereignissen und Vorgängen, weil an den Herrschafts- und Nutzungsrechten über die Juden das Königtum wie auch vielfach Landesherren und andere Gewalten partizipierten oder Ansprüche geltend machten. Daraus ergibt sich zugleich der Leitfaden für die folgende Analyse, die in Anlehnung an die verfassungsgeschichtliche Typologie deutscher Städte<sup>212</sup> von den Einzelbeobachtungen zu allgemeineren Aussagen vorzustoßen versucht.

Bei der Gruppe der deutschen Königsstädte, die in ihrer Genese vielfach nur königliche Territorialstädte sind und sich demnach in den hochmittelalterlichen Reichslandschaften konzentrieren, tritt der Einfluß der Reichspolitik auf das Schicksal der jüdischen Minderheit am unmittelbarsten hervor. Gegenüber diesen Städten hatte das nachstauische Königtum seinen Monopolanspruch auf die Herrschaftsrechte über die dort ansässigen Juden noch weithin behaupten können, soweit dabei die Ausdehnungstendenzen der Territorialherren in Grenzen gehalten werden konnten. Neben diesen Territorialherren drängen auch die jeweiligen Gemeinden auf eine partielle oder gar ausschließliche Verfügung über die in den Königsstädten ansässigen Juden. Von den Königsstädten sind jene aus Bischofsstädten erwachsenen «Reichsstädte» abzusondern, in denen das Königtum neben anderen Ansprüchen auch das Judenregal dem jeweiligen Bischof gänzlich oder doch zur Mitnutzung hatte überlassen müssen. In einer größeren Anzahl dieser Städte gelang es den Stadtgemeinden, die dem Bischof und dem Königtum zustehenden Rechte mehr oder weniger eng einzugrenzen und die eigenen Nutzungsrechte über die Juden zu erweitern. In einigen dieser Bischofsstädte – wie in Köln und auch in Mainz – war das Königtum zwar zugunsten des bischöflichen Stadtherrn nicht mehr direkt am Judenregal beteiligt, die Stadtgemeinde hatte jedoch auch den ehemaligen, vielfach noch weiterhin

---

<sup>212</sup> Vgl. G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forsch. z. dt. RG 5), Köln-Graz 1967; J. SYDOW, Die verfassungsgeschichtliche Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Les libertés urbaines et rurales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle*, Colloque international, Spa 1966 (Pro Civitate, Collection Histoire 19), Brüssel 1968, S. 281–309. G. MÖNCKE, Zur Problematik des Terminus «Freie Stadt» im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. v. F. PETRI (Städteforschung, Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A: Darstellungen, 1), Köln, Wien 1976, S. 84–94; P. MORAW, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: *Zs. f. hist. Forsch.* 6, 1979, S. 385 bis 424.

formal von ihr anerkannten Stadtherrn aus der Herrschaft über die Juden bis auf wenige Reliktrechte faktisch verdrängen können. Bei den übrigen Bischofsstädten, bei denen die bischöfliche Stadtherrschaft sich auch in dieser Hinsicht hatte stärker behaupten können, und bei der Vielzahl der landesherrlichen Städte und Judenorte sind die direkten Einwirkungsmöglichkeiten des Königtums gering, die Juden können jedoch ebenfalls in ein Spannungsverhältnis zwischen Stadtherrn und Stadtgemeinde geraten und darüber hinaus von weiteren territorialpolitischen Auseinandersetzungen unmittelbar betroffen werden.

Die vom Königtum noch beanspruchbaren Verfügungsrechte über die Juden in den Königs- und Reichsstädten hat Karl IV. hauptsächlich durch Anweisungen und Verpfändungen der Judensteuern zugunsten seiner Anhänger und Gläubiger in einem Umfang genutzt, wie er selbst unter seinem Vorgänger und Gegner Ludwig dem Bayern nicht praktiziert worden ist<sup>213</sup>. Dies gilt vor allem für die entscheidende Endphase des Thronstreits vom Ende des Jahres 1348 bis zum Mai 1349, aber auch noch für einige Monate nach der Resignation Günthers von Schwarzburg, dem der Luxemburger dafür ebenfalls hohe finanzielle Gegenleistungen gegen Verpfändung u. a. der Königsstädte Goslar, Nordhausen, Gelnhausen und Friedberg zusicherte<sup>214</sup>. Die extreme Ausnutzung des Judenregals durch Karl IV. fällt also zeitlich mit dem Höhepunkt des Thronstreits wie auch der Pogrome in den deutschen Städten zusammen. Für seinen Konkurrenten Günther von Schwarzburg sind zwar nur wenige Belege für eine Verpfändung von Judenrechten überliefert, sie zeigen aber immerhin, daß auch der Kandidat der wittelsbachischen Partei ähnliche Verfügungen getroffen hat<sup>215</sup>. Für beide Kandidaten waren gleichzeitig die Möglichkeiten zu einem wirksamen Schutz der Juden – dem ursprünglichen Rechtsgrund des Judenregals – äußerst begrenzt, als die königlichen Kammerknechte in Deutschland schon wegen der herannahenden Pest und der überall gegen sie verbreiteten Anschuldigungen in ihrer Existenz unmittelbar bedroht waren.

Hinzu kam, daß während derselben Zeit auch noch die Herrschaftsansprüche, die Ludwig der Bayer verliehen hatte, eine erhöhte Aktualität erhielten. Der Wittelsbacher hatte im November 1346 sowohl die Wormser als auch die Speyerer Juden auf sechs Jahre an Pfalzgraf Ruprecht verpfändet. Auch um diese Rechtsansprüche des mächtigen, im weiteren Umland beider Städte höchst einflußreichen wittelsbachischen Pfalzgrafen abzuwehren, überließ der Luxemburger seinerseits sowohl der Speyerer als auch der Wormser Stadtgemeinde schon Ende Dezember 1347 beziehungsweise Anfang Januar 1348 alle Nutzungsrechte über die Juden. Diese Rechtstitel der beiden Städte drohten spätestens seit dem Beginn des Jahres 1349, als von den wittelsbachischen Pfalzgrafen die Thronkandidatur Günthers von Schwarzburg intensiv gefördert wurde, wertlos zu werden; die in ihren Städten ansässigen Juden konnten die Pfalzgrafen sogar zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Städte veranlassen. Wohl schon vor den Pogromen sind Juden aus

---

<sup>213</sup> Vgl. LANDWEHR, Verpfändung (wie Anm. 212) besonders S. 26, 31 f. 146, 453 f. (für die Zeit Ludwigs des Bayern und die ersten Regierungsjahre Karls IV.), ferner BENDER, Verpfändung (wie Anm. 115), besonders S. 91.

<sup>214</sup> Vgl. WERUNSKY, Geschichte (wie Anm. 12), II, S. 180 ff., MG Const. IX, Nr. 64–103, S. 46–72.

<sup>215</sup> S. o. S. 69 mit Anm. 168, S. 76 mit Anm. 210.

Speyer und Worms nach Heidelberg und in andere befestigte Orte des Pfalzgrafen Ruprecht beziehungsweise des pfälzischen Lehnsmannes Engelhard von Hirschhorn geflüchtet, wo sie – wie Mathias von Neuenburg bezeugt – gegen große Geldsummen auch Schutz fanden<sup>216</sup>.

Für die Juden bedeutete es eine weitere Gefährdung, wenn das Königtum die von ihnen zu erbringenden Leistungen an solche Herrschaftsträger verlieh, die im Rahmen des Thronstreits oder auch zugleich aus territorialpolitischen Gründen Gegner ihrer jeweiligen Heimatstadt waren. Für die Frankfurter und die Nürnberger Juden zeigte sich die Wirkung derartiger Verfügungen Karls IV. in aller Schärfe, als die beiden Reichsstädte sich dem Luxemburger unterwarfen und in ihrer finanziell ohnehin bedrängten Situation mit den von Karl IV. zuvor legitimierten Rechtsansprüchen über die Juden konfrontiert wurden<sup>217</sup>. Ähnliches gilt auch für die weiteren wetterauischen Reichsstädte Friedberg<sup>218</sup> und Gelnhausen<sup>219</sup>. Die Juden in Wetzlar hat Karl IV. kurze Zeit nach der Unterwerfung Günthers von Schwarzburg an Graf Johann von Nassau, seinen langjährigen Parteigänger und Bruder des «luxemburgischen» Mainzer Erzbischofs, verpfändet, dem der Luxemburger bereits im Dezember 1347 die Reichssteuer aus der Stadt versetzt hatte. Über die Wetzlarer Juden wie über jene der übrigen Reichsstädte der Wetterau haben aber auch die Grafen von Solms, denen Ludwig der Bayer im November 1346 den Goldenen Pfennig aus diesen Städten pfandweise übereignet hatte, Forderungen geltend gemacht und im Jahre 1349 zum zweitenmal der Stadt Wetzlar *um der Juden willen* Fehde angesagt. Wie in der Ubereinkunft zwischen Graf Johann von Nassau und der Stadt Wetzlar vom 27. November 1349 formuliert wird, sind die Wetzlarer Juden kurz

---

<sup>216</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 776 ff., 920 ff., 344 ff.; oben S. 57 mit Anm. 113, 74 und H. RÖHRENBECK, Karl IV. und die Pfalzgrafen bei Rhein, in: *Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich* (wie Anm. 1), S. 613–643, 618 ff. UB der Stadt Worms, hg. v. H. Boos, II, Berlin 1890, Nr. 357 f., S. 250 f.; MG Const. VIII, Nr. 448 f., S. 483 f. für Speyer vom 24. Dezember 1347: die Verleihung der Juden sollte ebenfalls für sechs Jahre gelten; a. a. O., Nr. 458 f., S. 491–493 für Worms vom 4. Januar 1348. Mathias von Neuenburg, *Chronik* (wie Anm. 40), S. 425: *Rūper-tus eciam dux Bawarie in opido Heidelberg et aliis amunicionibus et Engelhart de Hirtzhorn miles in opido Sunnensheim (Sinsheim) Iudeos tenuerunt, qui de civitatibus Spira et Wormacia effugarunt. Propter quod contra ipsos magna musitacio a civitatibus fuit, quia magnam pecuniam ab eis habuerunt.* Die Stadt Worms mußte aus der Verständigung zwischen Karl IV. und Pfalzgraf Rudolf, die am 4. März 1349 in Bacharach mit der Verlobung der Tochter Rudolfs mit dem Luxemburger abgeschlossen wurde, weitere Komplikationen für ihren Rechtstitel über die Juden befürchten. Über Engelhard von Hirschhorn, dem Karl IV. am 11. Februar 1349 – also einige Wochen nach dem Pogrom in Speyer – die Synagoge und alle Häuser der Juden in Speyer – bis zur Zahlung von 2000 Gulden übergeben hatte, vgl. MG Const. IX, Nr. 167, S. 131; Nr. 262, S. 203 f.; Nr. 273, S. 211 f.; Nr. 431, S. 328 f. (s. o. Anm. 116), Nr. 557 f., S. 434–436.

<sup>217</sup> S. o. S. 71 ff.

<sup>218</sup> Vgl. o. S. 78 mit Anm. 214; *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 261–263, besonders Anm. 9.

<sup>219</sup> A. a. O., S. 274 f., besonders Anm. 18–20.

zuvor nach gemeinsamem Beschluß beider Partner *umbe soliche missedait, als die Juden begangen hant*, verbrannt worden <sup>220</sup>.

Es ist nicht nur nicht auszuschließen, sondern wahrscheinlich, daß Albrecht von Hohenlohe – der erwählte Bischof von Würzburg – sich der Gefahren bewußt war, die sich aus der Vergabe von so weitgehenden Herrschaftsrechten über reichsstädtische Juden an Territorialherren ergeben konnten, denn bei der ihm von Karl IV. am 28. Juni 1349 verbrieften Verpfändung der Juden zu Rothenburg wird mit der Zueignung des gesamten jüdischen Nachlasses die Möglichkeit einkalkuliert, *daz die Juden da abgien-gen* <sup>221</sup>. In Rothenburg hatte der Bischof von Würzburg sich schon zuvor mit seinem Bruder Lutz von Hohenlohe gegen die zeitweilige Konkurrenz der Burggrafen von Nürnberg, die später ebenfalls Ansprüche über die Rothenburger Juden erhoben, festzusetzen versucht. Damit war er zu Anfang des Jahres 1349 mit Unterstützung von einigen Parteigängern aus der Stadt erneut erfolgreich gewesen, was jedoch zu blutigen Unruhen in der Stadtbevölkerung geführt hatte <sup>222</sup>. In Ulm hat der Stadtrat sein Desinteresse an dem Schutz der dort ansässigen Juden, deren Steuer seit dem 16. Dezember 1347 an die Gräfin von Oettingen von Karl IV. verpfändet worden war, offen bekundet. Die ober-schwäbischen Landvögte von Helfenstein und der Luxemburger unterstützten beziehungsweise billigten daraufhin gegen Ende des Jahres 1348, daß die Stadt mit der Judengemeinde einen Schutzvertrag abschloß, in dem sich die Juden zur Zahlung einer Geldsumme verpflichten mußten. Der Pogrom wurde freilich nur für eine kurze Frist verhindert <sup>223</sup>. Die Ulmer Bürger waren zu diesem Zeitpunkt sicherlich schon über die Judenverfolgungen und die anschließenden Vereinbarungen der Stadt mit den Grafen von Oettingen, denen Karl IV. ebenfalls die Nördlinger Judensteuer als Pfand übertragen hatte, unterrichtet. Der etwa Ende November/Anfang Dezember 1348 in Nördlingen vollzogene Pogrom, den einige wohl gefangengesetzte Juden überlebten, verschaffte der Stadt und ihren Bürgern die Tilgung aller Schulden bei den Nördlinger Juden. Die Stadtgemeinde, die

<sup>220</sup> Vgl. a. a. O., S. 883, besonders Anm. 20; WATZ, Geschichte (wie Anm. 186), besonders S. 31–35; UB der Stadt Wetzlar, Bd. I: 1141–1350, bearbeitet v. E. WIESE (Veröffentl. d. Hist. Kommission für Hessen und Waldeck 8,1), Marburg 1911, Nr. 1615, S. 666 f.

<sup>221</sup> MG Const. IX, Nr. 391, S. 291 f.: die Pfandsumme betrug 1200 Mark Silber und damit dieselbe Höhe wie jene, die ihnen Karl IV. gleichzeitig hinsichtlich der Rechtsansprüche über die Nürnberger Juden zugestanden hatte (s. o. S. 71 mit Anm. 176). Vgl. SCHNURRER, Die Reichsstadt Rothenburg (wie Anm. 32), S. 590 f.

<sup>222</sup> A. a. O., S. 591, 600 f.; MG Const. IX, Nr. 202, S. 156 (Regest); Nr. 584–596, S. 454–456. Die in der Urkunde vom 29. September 1349 (a. a. O., Nr. 585, S. 455 f.) ausdrücklich verfügte «Entbindung der Bürger zu Rothenburg des Eides, die Juden zu schirmen», hat die Gefährdung der Juden noch erhöht, wenn – wie wahrscheinlich ist – der Pogrom zu diesem Zeitpunkt in Rothenburg noch nicht stattgefunden hat (s. o. S. 38 mit Anm. 32).

<sup>223</sup> Vgl. oben S. 60 mit Anm. 126. Vgl. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 845, Anm. 8 mit Hinweis auf die Verpfändung der Ulmer Juden durch Ludwig den Bayern an seinen Sohn Herzog Stephan im Jahre 1345. Karl IV. hatte im Oktober 1347 u. a. auch die Juden in Ulm für 1000 Mark Silber an Albrecht von Rechberg verpfändet (MG Const. VIII, Nr. 271, S. 327). Die Pfandsumme für die Übertragung der Judensteuer in Ulm und Nördlingen an die Grafen von Oettingen betrug 1000 Pfund Heller (a. a. O., Nr. 430, S. 472 f. Zum politischen Ereigniszusammenhang vgl. SCHULER, Städtebünde (wie Anm. 139), S. 690 ff.

so von einer Schuld in der Höhe von 2000 Pfund befreit wurde, sicherte sich ferner einen Anteil von 600 Pfund Heller aus dem Vermögen der Juden. In denselben Übereinkünften verschafften sich die Grafen, die neben anderen Besitzrechten in der Stadt auch eigene Herrschaftsrechte über einige in Nördlingen lebende Juden beanspruchten, den Immobilienbesitz der Juden, den sie jedoch an Nördlinger Bürger veräußern sollten, und die Pfänder und Schuldscheine von auswärtigen Schuldnern, was die Summe von 2000 Pfund Heller ebenfalls erheblich überschritt<sup>224</sup>. Die Grafen haben ihr Versprechen, sich bei Karl IV. für einen Sühnebrief zugunsten der Stadt einzusetzen, schon an der Jahreswende 1348/49 einlösen können und sich bei dieser Gelegenheit auch noch die Tilgung aller ihrer Schulden bei den Nürnberger Juden verbrieft lassen<sup>225</sup>.

Die Gegenprobe für die hier belegte These von dem großen Einfluß der durch den Thronstreit wesentlich bestimmten Herrschaftsverhältnisse und politischen Ereignisse auf die Stellung der Juden zur Zeit des Schwarzen Todes läßt sich an jenen Königs- beziehungsweise Reichsstädten führen, in denen die Pogrome trotz eines größeren politischen Handlungsspielraums der jeweiligen städtischen Führungsgremien nicht nur längere Zeit verhindert worden sind, sondern mit Erfolg abgewehrt werden konnten. Unter diesem Aspekt sei noch kurz auf Goslar und Regensburg eingegangen. Die Stadt Goslar ist zwar von Karl IV. im September 1348 an den Markgrafen Friedrich von Meißen und erneut im Sommer 1349 an Graf Günther von Schwarzburg verpfändet worden, doch blieben diese Maßnahmen offenkundig wirkungslos<sup>226</sup>. Ein Eingriff in die unbestrittene Verfügungsgewalt des Stadtrats über die Goslarer Juden ist offenbar auch während des Thronstreits nicht vorgenommen worden<sup>227</sup>. Noch eindeutiger liegen die Verhältnisse in Regensburg. Zwei Drittel der Reichsteuer der Regensburger Juden war von Ludwig dem Bayern im Mai 1346 an ein Konsortium – überwiegend aus der Regensburger Familie Reich – verpfändet worden, das andere Drittel hatte die Stadt selbst schon ein Jahr zu-

<sup>224</sup> MG Const. VIII, Nr. 430 f., S. 472 f. Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1233–1249, bearbeitet v. K. PUCHNER unter Mitw. v. G. WULZ (Schwäb. Forschungsgemeinschaft, Urkundenregesten 1), Augsburg 1952, Nr. 200 f., S. 66 f.; Nr. 211, S. 72 f.: unter den den Grafen übergebenen Pfändern befand sich auch die Krone der Frau des wittelsbachischen Herzogs Stephan (s. o. Anm. 223) der als «Pfleger» in Schwaben über großen Einfluß verfügt hatte.

<sup>225</sup> A. a. O., Nr. 202, S. 67 vom 31. Dezember: Karl IV. erlaubt der Stadt die Aufnahme von Juden; die Schuldentilgung zugunsten der Grafen erfolgt am nächsten Tag ebenfalls von Dresden aus (MG Const. IX, Nr. 104, S. 73 f., s. o. Anm. 177). Damit war zweifellos auch schon der Rahmen abgesteckt für die am 26. März 1349 von Karl IV. ausgesprochene Verzeihung für die Bürger und die Stadt wie auch für die Schuldentilgung (MG Const. IX, Nr. 194, S. 151).

<sup>226</sup> Vgl. MG Const. VIII, Nr. 653, S. 657 f.; Nr. 552 f., S. 561; IX, Nr. 64, S. 46 f.; Nr. 74, S. 55 f.; Nr. 77, S. 57 f.; Nr. 96, S. 68; Nr. 101 f., S. 71 f.; Nr. 448, S. 344.

<sup>227</sup> Vgl. H. FISCHER (jetzt: A. MAIMON), Die Judenprivilegien des Goslarer Rates im 14. Jahrhundert, in: ZRG GA 56, 1936, S. 89–149, besonders 101 mit dem S. 138, Anm. 2 angeführten Zitat: über die Ereignisse zu 1349: *Saniore consilio cives apud nos (sc. in Goslaria) Judaeis perperscere sive amplissimi senatus auctoritate a tanto scelere cohibiti sive de judeorum nostratium innocentia certi*; ferner den Art. desselben Autors in: Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 283–295, besonders 284 u. DERS., Germania Judaica Bd. III, Artikel Goslar, in: Bll. f. dt. LG 110, 1974, S. 232–243 (Musterartikel).

vor aufgekauft<sup>228</sup>. Selbst die Steuerforderung der wittelsbachischen Herzöge war seit demselben Jahr an den aus Regensburg stammenden Sebastian Gumprecht als Leibgeding verschrieben<sup>229</sup>. Karl IV. hat der Stadtgemeinde, die bereits früh seine Partei ergriffen hat und – schon wegen der für ihre Eigenständigkeit bedrohlicheren Wittelsbacher – auf der Seite des Luxemburgers blieb, ihre weitreichenden Verfügungsrechte über die wirtschaftlich überaus aktiven Juden im Oktober 1347 bekräftigt<sup>230</sup>. Nur wenige Tage nach dem für die Nürnberger Judengemeinde so verhängnisvollen Ratswechsel in der fränkischen Metropole verpflichten sich der Bürgermeister, der vom «bürgerlichen» Patriziat beherrschte Stadtrat – in dem neben weiteren 15 genannten Ratsangehörigen auch ein Mitglied der Familie Reich aufgeführt wird – und *dar zû die pesten von der gemain*, die mit 237 Personen aufgelistet werden, unter Eid, *daz wir unser juden ze Regenspurch beschirmen und befriden wellen und sullen, als verr uns leib und güt werd . . .* Sie legen ferner fest, daß über die Juden nur nach Ratsbeschluß gehandelt werden darf. Gewalttätigkeiten gegen die Juden sollen als Verstöße gegen *unserr stat ere und wierd* mit aller Schärfe geahndet werden. Schließlich vereinbaren sie, sich bei einem *auflauff in der stat . . . von feur oder von andern sachen* sofort beim Bürgermeister und Rat bewaffnet einzufinden<sup>231</sup>. Neben dieser vorsorglichen Maßnahme, die sich offensichtlich auf die Erfahrung über tumultuarische Ausbrüche von Pogromen in anderen Städten stützte, läßt sich der Stadtrat vier Wochen später vom wittelsbachischen Markgrafen Ludwig von Brandenburg und seinen Brüdern die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die Juden zusichern.

<sup>228</sup> Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 679–691; Regensburger UB, I. Bd.: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350, hg. J. WIDEMANN (*Monumenta Boica* LIII), München 1912, Nr. 1145, S. 624 f.: außer Gotfried, Rüdiger, Hermann und Mathias Reich ist noch Friedrich, Mautner von Burghausen, an dem Konsortium beteiligt. Dessen Anteil geht aber schon bald an weitere Regensburger Bürger – an Berthold Ingolsteter und an Heinrich und Konrad Gumprecht – über (a. a. O., Nr. 1146, S. 625, Nr. 1309 c, S. 711). Das andere Drittel der insgesamt 200 Pfund betragenden Reichssteuer hatte Ludwig der Bayer 1342 seinem Hofmeister Hartwig von Degenberg verschrieben, von dem es die Stadt gegen Leibgeding erwirbt (a. a. O., Nr. 995, S. 549 f.; Nr. 1099, 1101, S. 603 f.).

<sup>229</sup> A. a. O., Nr. 1124, S. 615 f.: die Verschreibung erfolgt auf Grund von Schulden der wittelsbachischen Herzöge Heinrich, Ott und Heinrich bei Sebastian Gumprecht und seinen Brüdern Konrad (s. o. Anm. 228), Leopold und Friedrich.

<sup>230</sup> MG Const. VIII, Nr. 277, S. 330–333, 332, Abs. 10; Nr. 282, S. 336 f., Abs. 3., auch Regensburger UB (wie Anm. 228), Nr. 1195, S. 649–651. Der Regensburger Bischof hatte schon zuvor keine relevanten Rechte über die Juden.

<sup>231</sup> A. a. O., Nr. 1250, S. 671–674. Unter den Inhabern der Judensteuern (s. o. Anm. 228 f.) werden – außer dem Ratsmitglied Rüdiger Reich – unter den *pesten von der gemain* noch Konrad und Heinrich Gumprecht wie auch Berthold Ingolsteter (mit weiteren Familienmitgliedern) genannt. Vgl. vornehmlich für den früheren Zeitraum die grundlegende Arbeit von K. BOSL, *Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis 14. Jahrhundert*, in: *Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa* (Votr. u. Forsch. XI), Sigmaringen 1966, S. 93–213, auch M. KEARNEY, *Regensburg Burgher Factions and the Failure of the Swabian Town League in 1389*, in: *Viator. Medieval and Renaissance Studies* 6, 1975, S. 275–294.

Die Wittelsbacher stellten ihm sogar die Verfolgung oder Vertreibung *mit recht oder ane recht* frei; nur im Falle des Verbleibens der Juden in Regensburg wollten sie die herkömmlichen herzoglichen Rechte gewahrt wissen, die von ihnen zur Zeit freilich nicht direkt genutzt werden konnten<sup>232</sup>.

Wie bei den Königs- und Reichsstädten, in denen sich bis auf wenige Ausnahmen die größeren Judengemeinden Deutschlands befanden, ist auch bei der großen Anzahl der landesherrlichen Städte ein weites Spektrum unterschiedlicher Verhaltensweisen gegenüber den Juden zu beobachten. Derartige Parallelen sind auch dadurch bedingt, daß einige Städte zwar formell einem Landesherrn unterstanden, tatsächlich aber einen großen eigenen Handlungsspielraum besaßen und vielfach auch über die jeweilige Judengemeinde gewichtigere Rechte durchgesetzt hatten. Dafür sei etwa an die Städte Erfurt und Freiburg i. Br. erinnert<sup>233</sup>. Andererseits befanden sich mehrere Königsstädte gerade während des Thronstreits in akuter Gefahr, vor allem auf dem Wege der Verpfändung dauerhaft unter landesherrliche Gewalt zu kommen, was beispielsweise für die dem habsburgischen Herzog verpfändeten Städte im weiteren Oberrheingebiet gilt<sup>234</sup>. Im Vergleich zu dem im Thronstreit noch weiter geschwächten, in seiner lokalen Durchsetzungsfähigkeit äußerst begrenzten Königtum besaßen die Landesherren in ihren kleinräumigeren Einflußbereichen grundsätzlich größere Chancen, die Nutzungsrechte an den in ihren Städten lebenden Juden unmittelbar wahrzunehmen. Aus demselben Grund aber war der Konflikt zwischen den Stadtgemeinden und den Landes- und Stadtherren über die Juden mindestens in den größeren Städten um so stärker ausgeprägt. In Zeiten akuter Gefährdung der Juden sahen sich die Stadtherren daher vielfach veranlaßt, das Interesse der Stadtgemeinden am Schutz der Juden durch rechtliche oder finanzielle Zugeständnisse zu erhöhen. Die Spannungen zwischen Stadtherrn und Stadtgemeinde konnten sich zudem mit territorialpolitischen Auseinandersetzungen verknüpfen.

Dafür bieten die erstiftischen Städte Trier und Koblenz anschauliche Beispiele. Über die im Zentrum der Bischofsstadt Trier lebenden Juden hat Erzbischof Balduin alle wesentlichen Herrschaftsrechte ausgeübt. Zudem standen mindestens die reicheren Juden, die in der erzbischöflichen Territorial- und Reichspolitik als Finanziers eine hervorragende Rolle gespielt haben, in einem mehr oder weniger engen persönlichen Kontakt mit den erzbischöflichen Beauftragten und Vertrauten wie auch mit dem in der Pfalz residierenden Erzbischof. Trotz vielfacher Bindungen von Mitgliedern der städtischen Führungsschicht zum Stadtherrn bestand doch schon seit längerer Zeit in mehreren Bereichen ein Interessensgegensatz zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtherrn. Als Angehöriger der luxemburgischen Grafenfamilie, überaus einflußreicher Reichspolitiker und als wichtigster Förderer des Königtums seines Großneffen Karls IV. hat Erzbischof Balduin die Möglichkeiten der Stadtgemeinde, ihre Eigenständigkeit durch Anlehnung an die benachbarten Territorialherren oder sogar an den Kaiser zu erweitern, erheblich ein-

---

<sup>232</sup> Regensburger UB (wie Anm. 228), Nr. 1255, S. 678 f. u. Nr. 1257, S. 680 vom 1. beziehungsweise 2. November 1349. Die Wittelsbacher hatten weiterhin Schulden bei Regensburger Bürgern: so nahm Ludwig der Brandenburger am 5. November 1349 200 Gulden bei Rüdiger Reich auf (a. a. O., Nr. 1259, S. 680 f., vgl. Nr. 1256, S. 679 u. Nr. 1267, S. 684 f.).

<sup>233</sup> S. o. S. 53 ff. u. S. 50 f.

<sup>234</sup> S. o. S. 69 mit Anm. 165.

geschränkt. Die akute Gefährdung der Judengemeinde in dieser Spannungszone hatte Balduin schon im Zusammenhang mit der bis in das Mittelrheingebiet vorgedrungenen antijüdischen Armlederverfolgung im Mai 1338 dadurch einzugrenzen versucht, daß er die Stadtgemeinde gegen Zusicherung einer Jahressumme von 100 Pfund schwarzer Tur-nosen – etwa 30 Mark Silber<sup>235</sup> –, die von den Juden zu zahlen war, zum Schutz der Juden vertraglich verpflichtet. Die Stadt behält sich jedoch das Recht vor, diesen Vertrag, in dem die schon länger bestehenden *zweiünge . . . von siner Juden wegen zu Triere* auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit beigelegt werden sollten, bei Streitigkeiten gleich welcher Art zwischen ihr und dem erzbischöflichen Stadtherrn innerhalb einer Frist von acht Tagen aufzukündigen. Die Juden wurden so zum Faustpfand der Stadtgemeinde für das politische Wohlverhalten des luxemburgischen Erzbischofs. Die Trierer Bürger haben im August 1349, als auch die Pogrome in Köln und Mainz stattfanden, freilich die vereinbarte Frist nicht eingehalten und – wie Erzbischof Balduin ihnen im Zusammenhang mit einer auch viele andere Konfliktpunkte erfassenden Klageliste vorwirft – *unser juden binnen vorworten erslagen und ir gut genomen und ir brieve genomen und verdiliget, und dar zu unser juden husere und ihren kirchof geraubet und zubrochen . . .* Allem Anschein nach haben sich an diesem Pogrom auch Personen beteiligt, die nicht in der Stadt wohnten<sup>236</sup>.

In Kenntnis der geringen Bereitschaft der Stadtgemeinde zum Schutz der erstiftischen Juden hat Erzbischof Balduin noch zu Anfang August 1349 an dem Abschluß eines Vertrages zwischen der Judengemeinde und den städtischen Führungsgremien von Koblenz – der zweitgrößten Stadt des Erzstifts – mitgewirkt. Darin verpflichteten sich die Juden nicht nur zur weiteren jährlichen Zahlung von 20 Mark Silber, die die Stadt als Dienst-geld für den Grafen von Katzenelnbogen aufzubringen hatte, sondern nunmehr auch noch zur Entrichtung von 50 Mark Silber, womit die Stadtgemeinde ihre ordentliche Steuer an den erzbischöflichen Stadtherrn abdecken konnte. Dafür versprach die Stadt, ihre jüdischen *Burger* zu *beschirmen und beschudden*. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Armlederverfolgung, aber auch wegen der erneuten scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof und benachbarten Adelsgeschlechtern, unter denen die Stadt

<sup>235</sup> Die Umrechnung nach den Angaben bei K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bände, Leipzig 1885–1886, ND Aalen 1969, II, S. 432 ff.

<sup>236</sup> Vgl. HAVERKAMP, Juden (wie Anm. 6), besonders S. 96, 117 f. LAMPRECHT, Wirtschafts-leben (wie Anm. 235), III, Nr. 141, S. 168–170. Die zitierte Klage steht im Textzusammenhang mit Streitigkeiten über Gerichtskompetenzen und Ungeld wie auch Zoll. F. RUDOLPH, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte, Teil I, Trier (Publ. der Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde 29), Bonn 1915, Nr. 55, S. 316–321, S. 318, Abs. 12 vom 27. Februar 1351). In einer wohl noch in das Jahr 1351 zu datierenden Vorlage gesteht die Stadt in diesem Punkt ein: *Fortme als von der clagen . . ., daz sine juden erslagen wurden und ander gewalt und unrecht geschieith von burgeren und burgers kinderem uß und in Triere, is geret: wo unser herr und die sine die wyßen oder erfahren mogen, daz sie die mogen mit sime gerichte ansprechen . . .* (a. a. O., Nr. 58, S. 327–329, 329, Abs. 11). Vgl. jetzt auch A. HAVERKAMP, Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrieri-sches Jb. 19, 1979, S. 5–57.

auf Seiten des Erzbischofs noch in jüngster Zeit schwer gelitten hatte<sup>237</sup>, rechnete der städtische Vertragspartner ernsthaft mit der Möglichkeit, daß Koblenz um *der Juden willen* von einer übermächtigen *Heriscraft* heimgesucht werde. In diesem Falle wollte er die Juden auf die erzbischöfliche Burg in Koblenz oder auf die Feste Ehrenbreitstein in Sicherheit bringen<sup>238</sup>. Die Judengemeinde wurde dennoch Opfer eines Pogroms<sup>239</sup>. Dieser erfolgte wohl tatsächlich im Zusammenhang mit den sich wenig später noch weiter zuspitzenden territorialpolitischen Auseinandersetzungen des Erzbischofs mit mehreren Adelsgeschlechtern<sup>240</sup>. Daran haben sich aber allem Anschein nach auch einige Koblenzer Bürger beteiligt, denen die Stadt wenig später das Bürgerrecht entzogen hat<sup>241</sup>.

Wie auch der Verlauf des Pogroms in Fulda zeigt, konnten sich beim Ausbruch einer allgemeinen Pogromstimmung die Mitglieder des Stadtrats und sogar die landesherrlichen Funktionsträger an der Ermordung der Juden aktiv beteiligen, auch wenn die städtische Führung sich zuvor mit dem Stadtherrn über den Schutz der Juden einig gewesen war<sup>242</sup>. Ein solches Einverständnis bestand angeblich auch zwischen Erzbischof Otto von Magdeburg und den Konsuln seiner Residenzstadt. Dennoch überwältigte die *communitas civitatis* zusammen mit Landbewohnern die Juden, die sich im Judendorf vergeblich tapfer verteidigten und offenbar auch von Seiten des Magdeburger Ratskollegiums keine Unterstützung erhielten. Der Erzbischof, aber auch andere *domini terrarum* hätten – wie die Magdeburger Gesta ergänzen – viele der zu ihnen geflüchteten Juden in ihre Burgen aufgenommen<sup>243</sup>.

### 3. Die Verhaltensweisen der «feudalen» Gewalten und Karls IV.

In der allgemein verbreiteten Pogromstimmung zur Zeit des Schwarzen Todes hing das Schicksal der Juden in den deutschen Territorialstädten, in denen die Juden zumeist landesherrliche Fremdkörper inmitten der Stadt waren, von der Bereitschaft der Stadtherrschaft ab, sich für die religiöse Minderheit und wirtschaftliche Außenseitergruppe entschieden einzusetzen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen war es selbst bei einer solchen Einstellung der Landesherren schwer, den Schutz der Juden wirksam zu gestal-

<sup>237</sup> Vgl. WERUNSKY, Geschichte (wie Anm. 12), II, S. 87 f.

<sup>238</sup> Vgl. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 408–413 mit Anm. 13, der Text des Vertrags vom 1. August 1349 hier nach J. MAY, Die Steuern und Abgaben der Juden im Erzstift Trier, in: Zs. f. Gesch. d. Juden in Dtd. 7, 1937, S. 156–179, S. 158. Die Zahlungsverpflichtung der Juden soll mit ihrem Abzug aus der Stadt auf die erzbischöflichen Burgen enden.

<sup>239</sup> Vgl. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 411 mit Anm. 40.

<sup>240</sup> Vgl. die bei HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), S. 473 zitierte Literatur.

<sup>241</sup> Siehe dazu den etwa in das Jahr 1350 zu datierenden Eintrag ins Koblenzer Stadtbuch: Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 623, Nr. 4148, Bl. 49<sup>v</sup> (nach den mir freundlicherweise von Herrn Dr. A. Maimon überlassenen Unterlagen für die Germania Judaica III).

<sup>242</sup> S. o. S. 47 mit Anm. 63.

<sup>243</sup> Vgl. Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 506–510, besonders S. 508 mit Anm. 32, ferner S. 321 f. mit Anm. 19 über Halle mit einem m. E. überzogenen Analogieschluß für die Verfolgung in Halle. Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, ed. G. SCHUM, MG SS 14, S. 435 f.

ten, wenn es ihnen nicht gelang, das Interesse der jeweiligen Stadtgemeinde am Leben der Juden durch verfassungsrechtliche wie auch finanzielle Zugeständnisse zu erhöhen. Ansonsten bot sich für die Territorialherren und für die weiteren adligen Burginhaber nur die Möglichkeit, ihre Juden an befestigten Orten vor den sehr unterschiedlich motivierten, sozial höchst heterogenen Judenschlägern zu bewahren und dort auch anderen flüchtigen Juden Schutz zu gewähren. Daß dies auch praktiziert wurde, bezeugt neben der erwähnten Magdeburger Quelle auch Mathias von Neuenburg aus dem Blickwinkel des deutschen Südwestens<sup>244</sup>. Mindestens einige dieser Burgherren verfolgten mit solchen Schutzmaßnahmen für die geflüchteten Juden in erster Linie eigene finanzielle Interessen, wie dies von den Städten am Mittelrhein wohl mit gutem Grund Pfalzgraf Ruprecht vorgeworfen wurde<sup>245</sup>. Dazu gehört aber offenkundig auch Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim. Diesem erteilte Karl IV. am selben Tag, als die Nürnberger im voraus Verzeihung für den erwarteten Pogrom erhielten, die Erlaubnis, allen Juden, die schon jetzt bei und in seinen *vesten* lebten oder *durch frides und besserung willen* dorthin künftig ziehen sollten, bei der Eintreibung ihrer Schulden behilflich zu sein und alle Reichsabgaben von ihnen einzunehmen. Demselben Reichsmarschall hatte Karl IV. drei Monate zuvor, im Juni 1349, die Tilgung aller Judenschulden zugesichert und diesen Schritt mit der schon von Ludwig dem Bayern verwendeten Formulierung begründet, daß *die Juden in unser und des Richs kamer geboren und mit in tun mügen, was wir wollen*<sup>246</sup>.

Wie stark das verschiedenartige Verhalten der Landesherren und anderer Herrschaftsträger ebenfalls von der Verfügungsgewalt über die Nutzungsrechte an den Juden bestimmt war, ergibt sich aus dem Vergleich zwischen dem Wettiner Friedrich II. und dem habsburgischen Herzog Albrecht. Im Unterschied zu dem Markgrafen von Meißen, dem sein Schwiegervater Ludwig der Bayer ohnehin die weitreichenden Vollmachten über die Juden nur auf Lebenszeit verliehen hatte<sup>247</sup>, hat Karl IV. Herzog Albrecht und seinen Söhnen und Erben das Judenregal für ihr gesamtes Herrschaftsgebiet schon im Mai 1348 erneuert<sup>248</sup>. Da der Habsburger weiterhin nicht mit der wittelsbachischen Partei paktierte, hat der Luxemburger, der auf das Wohlwollen Albrechts angewiesen war, diese Verfügung auch in der Folgezeit nicht angetastet. Die gegen die Absicht Albrechts zustande gekommenen Pogrome in den habsburgischen Landen am Oberrhein haben ihren Grund in den dort vorliegenden sehr viel labileren Herrschaftsverhältnissen, während die herzogliche Macht innerhalb des Herzogtums Österreich wie auch – mit Abstufungen – in Kärnten und Steiermark erheblich gefestigter und auch straffer organisiert war<sup>249</sup>.

<sup>244</sup> Chronik (wie Anm. 40), S. 424 f.

<sup>245</sup> S. o. S. 78 f. mit Anm. 216.

<sup>246</sup> MG Const. IX, Nr. 599, S. 467 (zugleich für Burchard von Ellerbach): Nr. 339, S. 255 f. Vgl. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 644 f. Für die ebenfalls im Zusammenhang einer Judenschuldentilgung vorgenommene Äußerung des Wittelsbachers s. *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. XXVIII.

<sup>247</sup> S. o. S. 75 f.

<sup>248</sup> *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 638–642; MG Const. VIII, Nr. 592 f., S. 599.

<sup>249</sup> Vgl. oben S. 46 f. mit Anm. 62; *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 388–390; 638–642; 785–788.

Damit sei nicht bestritten, daß Herzog Albrecht, der sich schon im Jahre 1338 anlässlich der Verfolgungswelle von Pulkau äußerst skeptisch über den gegen die Juden erhobenen Vorwurf der Hostienschändung geäußert hat<sup>250</sup>, persönlich eine positivere Meinung über die Juden hatte, in diesem wie in jenem Fall decken sich diese Einstellungen jedoch mit den jeweiligen politischen Interessen.

Daher überrascht es auch nicht, daß derselbe Landesherr je nach der konkreten politischen Situation unterschiedliche Verhaltensweisen gegenüber den Juden zeigt. Markgraf Ludwig von Brandenburg gab in seiner Funktion als bayerischer Herzog den Regensburgern Anfang November 1349 freie Hand, mit der akut bedrohten Judengemeinde ganz nach Ermessen zu verfahren. Fünf Monate später gestattete er den Juden in der brandenburgischen Neumark – unter Verzicht auf eine Steuererhöhung für die Dauer eines Jahres –, beliebig viele neue Juden aufzunehmen. Damals hatte sich die Stellung des Wittelsbachers in dieser Region gegen die Parteigänger des «falschen» Waldemar erheblich gefestigt. Mitten im erneut ausgebrochenen Kampf mit derselben Partei soll er jedoch den Befehl gegeben haben, alle in Königsberg (Neumark) lebenden Juden zu verbrennen und ihr Vermögen einzuziehen<sup>251</sup>.

Auch die Stellungnahmen und Verhaltensweisen Karls IV. weisen eine erhebliche Variationsbreite auf. Die Beurteilungen in der Historiographie schwanken entsprechend zwischen der Leugnung der Mitwisserschaft des Königs sogar an dem Pogrom in Nürnberg, seiner Gleichstellung mit den «meisten Fürsten seiner Zeit» bis hin zur Qualifizierung als «stiller Teilhaber der Greuel» und – mindestens «für die Endlösung im Elsaß, in Frankfurt und Nürnberg» – «als der hauptverantwortliche Schreibtischtäter»<sup>252</sup>.

Gegen die zuletzt erwähnte Verurteilung ist im Detail einzuwenden, daß sie für das Elsaß auf einer irrigen Bewertung jener Verfügungen beruht, die Karl IV. Mitte Februar 1349 im Rahmen einer allgemeinen Regelung seiner hohen Schulden zugunsten seines Großonkels Balduin von Trier getroffen hat. Die Überlassung des gesamten Nachlasses aller im Reich *verdarften Juden* – insbesondere im Elsaß, ob sie nun bereits *erslagen* seien oder *noch erslagen würden* – und aller Bußen, die König und Reich wegen der Judenverfolgungen zustehen, an den damals zweifellos mächtigsten geistlichen Fürsten<sup>253</sup> geschieht zu einem Zeitpunkt, als vor allem im Elsaß schon viele Judengemeinden den Pogromen zum Opfer gefallen waren<sup>254</sup> und als der König auf dem Höhepunkt des Thronstreits selbst keine Möglichkeiten hatte, dort weitere Judenverfolgungen zu unterbinden oder sogar völlig zu verhindern. Unter diesen Umständen konnten die königlichen Vollmachten für seinen einflußreichsten Förderer noch am ehesten eine abschreckende Wirkung auf die Judenverfolger ausüben, denen so die Aussicht auf Straffreiheit und volle Aneignung des Judengutes gemindert werden konnte. Freilich hat offenbar Erz-

<sup>250</sup> A. a. O., S. 639, 635 f.

<sup>251</sup> A. a. O., S. 104 f. mit Anm. 31; 443; WERUNSKY, Geschichte (wie Anm. 12), S. 213 ff., 338 ff.

<sup>252</sup> Vgl. (mit früheren Belegen) von STROMER, Metropole (wie Anm. 147), S. 83; ECKERT, Juden (wie Anm. 180), S. 130; SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 16), S. 199.

<sup>253</sup> HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), besonders S. 477 f., 487 ff.

<sup>254</sup> S. die Liste oben S. 35 ff.

bischof Balduin auch diese Rechtstitel später nur innerhalb seines Erzstifts und auch dort nur mit partiellem Erfolg verwenden können<sup>255</sup>.

Karl IV. hat jedoch auch nach der Unterwerfung des Gegenkönigs nur wenig unternommen, um seine Kammerknechte zu schützen. Dazu gehört sein deutlich von fiskalischen Motiven bestimmtes Mandat an die Mitglieder des elsässischen Landfriedens<sup>256</sup>. Vielleicht ist auch sein wenig später, Mitte Juli 1349, erlassenes Gebot an die Geschworenen, Freigrafen und Schöffen im Herzogtum Westfalen, die Juden in ihrer *libertas* – dem örtlichen Gerichtsstand – nicht anzutasten und sie dementsprechend nicht vor das Femegericht zu ziehen, hier einzuordnen<sup>257</sup>. Acht Tage darauf hat derselbe König sich gegenüber der Stadt Luxemburg, die sich damals mit der weiteren Grafschaft und den übrigen altluxemburgischen Landen in der Pfandschaft und unter der Verwaltung Erzbischof Balduins befand<sup>258</sup>, mit grundsätzlichen Argumenten für den Schutz der Juden eingesetzt. Seinen Befehl, die dort lebenden Juden *an libe und an gude unbescheditet* zu lassen und ihnen gegenüber in jedem Fall den vorgeschriebenen Rechtsweg einzuhalten, begründet er mit der allgemein gehaltenen Formulierung, daß die Juden an den ihnen zur Zeit vorgeworfenen Untaten *unschuldig sin als der stul zû Rome und wir sie da vore balden*<sup>259</sup>. Eine so deutliche Stellungnahme gegen die Legitimität der Judenverfolgungen ist von keinem anderen Herrschaftsträger im deutschen Reich überliefert. Nur die Äußerungen der Stadt Köln und die Argumentation des alten Straßburger Stadtrats unter Peter Swarber stehen diesem möglicherweise von Erzbischof Balduin beeinflussten Mandat inhaltlich nahe<sup>260</sup>. Zu den Briefen und Aufforderungen des Wettiners und des Markgrafen von Brandenburg und etwa auch zu der nachträglichen Rechtfertigung des Pogroms in Wetzlar durch Graf Johann von Nassau<sup>261</sup> ist kaum ein größerer Gegensatz denkbar. Aber selbst dieses Mandat des luxemburgischen Königs für die Zentrale der altluxemburgischen Lande hat den Pogrom in Luxemburg nicht verhindern können<sup>262</sup>. In den zur böhmischen Krone gehörenden Landen – wo ohnehin die wenigen, verhältnismäßig spät erfolgten Pestausbrüche der Angstpsychose kaum neue Nahrung gaben<sup>263</sup> – hat Karl IV. den Schutz der Juden besser sichern können. Vereinzelt fanden aber auch hier, wie vor allem in Breslau, Pogrome statt, deren Urheber später auch vom königlichen Gericht verurteilt wurden<sup>264</sup>. Insofern ist das Verhalten Karls IV. ohne Einschränkungen mit der Einstellung jener Landesherren, Stadträte und anderen Herrschaftsträgern gleichzusetzen, deren Eintreten für die Juden zumeist – wenn nicht ausnahmslos – mit ihrem

---

<sup>255</sup> HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), S. 477 f.; MG Const. IX, Nr. 148–150, S. 108–111 vom 12., 15. u. 17. Februar 1349: VIII, 642 f., S. 647–650.

<sup>256</sup> S. o. S. 70 mit Anm. 173.

<sup>257</sup> MG Const. IX, Nr. 440, S. 339 f.

<sup>258</sup> HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), S. 486 ff.

<sup>259</sup> MG Const. IX, Nr. 445, S. 341 f.

<sup>260</sup> Vgl. oben S. 66 f.

<sup>261</sup> S. o. S. 54, 87, 79 f.

<sup>262</sup> Germania Judaica II (wie Anm. 5), S. 501 f.

<sup>263</sup> Vgl. F. GRAUS, Autour de la peste noire au XIV<sup>e</sup> siècle en Bohême, in: Annales E. S. C. 18, 1963, S. 720–724.

<sup>264</sup> S. o. S. 46 mit Anm. 59.

politischen und im engeren Sinne finanziellen Interesse übereinstimmt und dadurch auch begrenzt wurde.

Tatsächlich ist das Königtum Karls IV. bis zur Unterwerfung Günthers von Schwarzburg Ende Mai 1349 kaum über die Rolle eines Territorialherrn hinausgewachsen, der seine eigenen Machtpositionen an der äußersten Peripherie des Reichs besaß. Nur mit geringen eigenen Mitteln mußte er bei der Durchsetzung seines Anspruchs auf die Königswürde um die Unterstützung anderer Landesherren und weiterer lokaler Gewalten werben. Dabei war er gezwungen, die noch vorhandenen königlichen Rechtstitel bis zum Äußersten für die Anwerbung und Entlohnung von Parteigängern zu nutzen, was angesichts der schon vorher stattgefundenen Aushöhlung der Reichsrechte einen verstärkten Rückgriff auf das Judenregal einschloß und so die Verfügungsgewalt des Königtums über die Juden noch weiter zugunsten der Landesherren, Städte und anderer Gewalten minderte. Hinzu kam, daß die rechtlichen Grundlagen des Königtums Karls IV. bis zum Sommer 1349 nicht nur von der wittelsbachischen Gegenpartei bestritten wurden. Der Luxemburger war sich der rechtlichen Fragwürdigkeit seiner beanspruchten Königswürde selbst bewußt, so daß er sich am 25. Juli 1349 am rechten Ort – in Aachen – nochmals krönen ließ. Diese rechtliche und machtpolitische Konsolidierung des luxemburgischen Königtums findet erst statt, nachdem in weiten Teilen des Reichsgebiets schon zahlreiche Pogrome durchgeführt worden waren. Noch immer grassierte im deutschen Reichsgebiet die Pest, ja sie schritt in den wichtigsten städtischen Zentren des Reichs erst jetzt dem Höhepunkt ihres grauenvollen Wirkens entgegen. Karl IV. hatte noch weiterhin die politischen und finanziellen Folgen seines jahrelangen Kampfes um das Königtum zu tragen, ohne eine reelle Chance zu besitzen, dem politischen, finanziellen und auch physischen Zugriff der verschiedenen Gewalten und Gruppen auf die Juden wirksam entgegenzutreten.

Nur unter diesen Einschränkungen und Vorbehalten erscheint die Frage berechtigt, inwieweit Karl IV. schon vor der allgemeinen Anerkennung seiner Königswürde und auch in der Folgezeit seiner Rolle als königlicher Schutzherr über die jüdischen Kammerknechte gerecht geworden ist. Als Maßstab für die Beurteilung seines Handelns bietet sich die Politik seines Vorgängers und späteren Konkurrenten Ludwigs des Bayern an. In diesem Rahmen verdient zunächst festgehalten zu werden, daß der Luxemburger wesentliche Grundzüge seiner Judenpolitik im Reich von dem Wittelsbacher übernommen hat. Die Verpfändungen und Vergabungen des Judenregals beziehungsweise der Nutzungsrechte über die Juden geht schon auf eine Tradition zurück, die weit vor dem Luxemburger einsetzt. Sie erhalten im Thronstreit freilich einen anderen Stellenwert, der sich für die Juden umso negativer auswirken mußte, je umfassender das Verfügungsrecht über ihr mobiles und immobiles Eigentum interpretiert wurde. Den rechtlichen Rahmen für ein extremes Eingriffsrecht in den Besitzstand der Juden hatte Ludwig der Bayer schon wenige Jahre nach dem Armlederaufstand, der die Schutzbedürftigkeit der Juden vor allem in den alten Reichslanden – in Franken, an Mittel- und Oberrhein – erheblich gesteigert hatte, abgesteckt. Schon früh greift Karl IV. auf das von Ludwig dem Bayern erstmals angewandte Sonderbesteuerungssystem des Goldenen Pfennigs zurück. Unter ausdrücklichem Verweis auf den zur Zeit Ludwigs üblichen Umfang hat Karl IV. *die steuerunge eines jerlichen guldein pfennigs von jedem Juden, der mer dann zwaintzig*

*guldein geleisten mag*, im September 1348 seinem Großoheim Balduin übertragen<sup>265</sup>. Auch bei der extremen Ausweitung der königlichen Verfügungsrechte über die Juden unter dem «Rechtstitel» der Kammerknechtschaft hat Karl IV. das von seinem kaiserlichen Vorgänger ebenfalls 1342 festgeschriebene Vorbild verwendet und ebenso wie dieser damit die willkürliche Tilgung von Schulden bei Juden begründet<sup>266</sup>. Derartige Enteignungen der Juden sind übrigens bereits vor dem Thronstreit und der Schwarzen Pest mindestens in Einzelfällen auch von Landesherren vorgenommen worden<sup>267</sup>. Diese schwerwiegenden Eingriffe in die Eigentums- und damit auch Erbrechte der Juden haben bereits die Voraussetzungen für das uneingeschränkte Verfügungsrecht über den Nachlaß der vertriebenen oder ermordeten Juden grundgelegt, womit die Gefährdung der Juden noch weiter erhöht wurde. Der hohe Finanzbedarf, der seinerseits eine Folge der geringen Machtposition der Thronprätendenten war und durch die militärischen Aktionen noch verstärkt wurde, hat die schon bestehende Tendenz zur uneingeschränkten Inanspruchnahme des jüdischen Besitzes weiter gesteigert.

Dieser «*circulus vitiosus*» ist nicht erst durch Karl IV. initiiert und auch nicht durch sein politisches Handeln allein bis zur Ermordung der Juden fortgesetzt worden. Er konnte vielmehr erst wirksam werden, weil er auf einer allgemein verbreiteten Einstellung bei einer Vielzahl von Herrschaftsträgern und städtischen Führungsgruppen beruhte. Selbst die im voraus bewilligte Legitimation des Nürnberger Pogroms ist zweifellos auf Drängen von Mitgliedern des Nürnberger Rats, die über gute Beziehungen zur königlichen Kanzlei verfügten, gewährt worden. Nicht der damals schon in Prag weilende Karl IV., sondern allein der Nürnberger Rat war in der Lage, wirksame Schritte zum Schutze der großen Judengemeinde zu unternehmen. Nicht Karl IV., sondern die Nürnberger Stadtgemeinde und Mitglieder der städtischen Führungsschicht – darunter vor allem Ulrich Stromeir – sicherten sich die größten Vorteile an dem Pogrom, wovon der Luxemburger wohl nur mittelbar profitiert hat<sup>268</sup>. Unbestreitbar bleibt freilich, daß Karl IV. solche mittelbaren, wenigstens kurzfristig wirksamen Vorteile akzeptiert und offenbar wenig unternommen hat, um seine Überzeugung von der Unschuld der Juden mindestens argumentativ vorzubringen, sofern nicht seine territorialpolitischen Interessen direkt berührt wurden. Trotz allem erscheint es nicht gerechtfertigt, den Luxemburger als «hauptverantwortlichen Schreibtischtäter» zu verurteilen: seine Wirksamkeit im Reich

<sup>265</sup> MG Const. VIII, Nr. 642, S. 647–649, 648, Abs. 5 vom 9. September 1348. Dazu steht die Vergabe des Goldenen Pfennigs von den Frankfurter Juden an Graf Johann von Nassau vom 5. Juni 1349 in einem Gegensatz (s. o. Anm. 187). Karl IV. hatte schon im November 1347 Herzog Rudolf von Sachsen *unsern und des richs guldin pfenning* von den Juden zu Rothenburg auf ein Jahr überlassen.

<sup>266</sup> S. o. S. 86 mit Anm. 246.

<sup>267</sup> Vgl. etwa *Germania Judaica* II (wie Anm. 5), S. 318 mit Anm. 11 f. (Bischof von Halberstadt zum Jahre 1342 und 1344), ferner HAVERKAMP, *Juden* (wie Anm. 6), S. 96 f. zu Erzbischof Balduin zum Jahre 1342.

<sup>268</sup> S. o. S. 71 ff.

war selbst nach dem Frühsommer 1349 viel zu begrenzt, seine Einflußmöglichkeiten auf die Gestaltung der regionalen und auch der lokalen Verhältnisse war viel zu gering, um der allgemein verbreiteten, von der Angst vor der Pest, Vorurteilen und starken Interessen getragenen Pogromstimmung mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten zu können.

## V. Zusammenfassung

In den Pogromen um die Mitte des 14. Jahrhunderts bildet die existentielle Bedrohung aller Menschen durch die – in dieser Reichweite und verheerenden Wirkung bisher unbekannte – Pest offenbar die überlokal und überregional wirksame Konstante. Damit heben sich die Verfolgungen von 1348–1350, die auch außerhalb Deutschlands vereinzelt auftraten, deutlich von den vorhergehenden Pogromen seit dem hohen Mittelalter ab, die auf bestimmte Orte oder Regionen beschränkt waren.

Die Angst vor der Pest erzeugte eine extreme Grundbefindlichkeit menschlicher Reaktionsweisen, die tradierte Vorurteile vor allem religiöser Prägung gegen Minderheiten, Fremde und Außenseiter mobilisierten oder doch mobilisierbar machten. Es bedurfte nur eines geringen Anstoßes durch Ereignisse und Erlebnisse, die selbst nach den Vorstellungen der Zeitgenossen nicht unmittelbar mit den vermeintlichen Ursachen der Pest verknüpft sein mußten, um die üblichen Grenzen menschlicher Verhaltensweise zu sprengen. In dieser Grundbefindlichkeit liegen wohl auch die Wurzeln für plötzliche Ausbrüche von Pogromen, die unter der Initiative von Individuen, Gruppen oder ungeordneten Massen von den Herrschaftsträgern kaum noch verhindert werden konnten, sofern diese nicht umfassende vorsorgliche Maßnahmen getroffen hatten.

Offenbar hat die religiös motivierte Bußbewegung der Flagellanten als überörtlich wirksamer «Transporteur» einer antijüdischen Einstellung unter diesen Umständen höchstens vereinzelt den Anstoß zu Ausschreitungen gegen die Juden gegeben. In der Regel fanden die Pogrome vor dem Eintreffen der Flagellanten statt.

Für den Verlauf und die Motivation der Judenverfolgungen verdient die verhältnismäßig große Zahl jener Pogrome, die von einzelnen Gruppen innerhalb der städtischen Führungsschichten oder sogar von der Mehrheit des Stadtrats vorbereitet beziehungsweise durchgeführt wurden, besondere Aufmerksamkeit. Die These von der schichten- oder gar klassenspezifischen Verhaltensweise gegenüber den Juden findet in dem überlieferten Quellenmaterial keine Stütze. Dies gilt demnach auch für die oft behauptete wirtschaftliche Begründung derartiger Verhaltensmuster, wobei den Unter- und vor allem den handwerklichen Mittelschichten eine stärkere antijüdische Einstellung unterstellt worden ist. Diese wurden vielmehr von den Führungsschichten vielfach als Instrumente benutzt, um eigene Interessen durchzusetzen.

Für den Verlauf und die Auswirkungen der Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes blieb in den Städten des deutschen Reiches entscheidend, wie sich die jeweilige städtische Führungsschicht und die Herrschaftsträger in den Territorien verhielten. Deren Reaktionsweise aber war meines Erachtens jeweils durch die aktuellen Herrschaftsverhältnisse und durch die unterschiedlichen politischen Interessenlagen auch im Hinblick auf die Herrschafts- und Nutzungsrechte über die Juden erheblich beeinflußt, wenn

nicht prädisponiert. Einzelne Abwehrmaßnahmen von Territorialherren und auch Stadträten gegen Judenschläger oder drohende Pogrome und ebenso planende Vorbereitungen zur Durchführung von Judenverfolgungen zeigen, daß in vielen Fällen durchaus noch eine ausreichende Zeitspanne für die Herrschaftsinhaber vorhanden war, um sich rational auf die bedrohliche Situation der Juden einzustellen. Diese Frist ist übrigens auch von einer wahrscheinlich größeren Zahl von Juden genutzt worden, die sich den Pogromen durch die Flucht entzogen und sich dem Schutz solcher Gewalten unterstellten, die vornehmlich aus finanzpolitischen Erwägungen für die Juden eintraten.

Bei der Charakterisierung der jeweiligen Herrschaftsverhältnisse und politischen Konstellationen, die für das Schicksal der Juden in vielen Fällen entscheidend wurden, ist eine weitere Extremercheinung dieser Jahre zu berücksichtigen: der langanhaltende, jedoch während der Pogromzeit auf dem Höhepunkt befindliche Thronstreit zwischen dem Luxemburger Karl IV. und der wittelsbachischen Partei. Der Thronstreit hat das ohnehin labile Verfassungsgefüge im deutschen Reichsgebiet weiterhin destabilisiert. Es wirkte sich nicht zuletzt auch auf die Parteibildungen in den Städten – vor allem in den mit dem Königtum enger verbundenen größeren Bischofs-, Königs- und Reichsstädten – aus. Derartige Konnexen sind für Nürnberg eindeutig. In anderen Städten, wo – wie etwa in Speyer, Straßburg, Augsburg, Erfurt, Ravensburg, Rothenburg, Nördlingen<sup>269</sup> – während des Thronstreits Auseinandersetzungen bis hin zu Veränderungen in der Ratsbeteiligung festzustellen sind, ergeben sich für diesen überlokalen politischen Konnex mehr oder weniger deutliche Indizien. Die oppositionellen Kräfte innerhalb der Städte sahen in der Stellungnahme gegen die Juden in einigen Fällen ein günstiges Mittel, um die Autorität des bestehenden Stadtrats mit seinen weiterreichenden Bindungen in das bestehende Herrschaftsgefüge zu untergraben. Die Pest und die Angst vor der Pest haben allem Anschein nach ohnehin einen Prestigeverlust der bestehenden Autoritäten zur Folge gehabt<sup>270</sup>.

Für das Schicksal der Juden war besonders gravierend, daß durch die verstärkten politischen Auseinandersetzungen des Thronstreits die für sie als religiöse Minorität unabdingbaren Schutzverhältnisse zum Teil wesentlich verändert, wenn nicht sogar aufgehoben wurden. Durch denselben Vorgang und dessen Folgeerscheinungen wurde das ohnehin starke Geldbedürfnis der Herrschaftsträger einschließlich der an den Konflikten unmittelbar beteiligten Städte noch erheblich erhöht. Dieses erhielt in allen jenen Regionen, wo die Pest bereits gewütet hatte, vor allem bei den grundherrschaftlich fundierten Gewalten einen weiteren Auftrieb, soweit nicht schon die Angst vor der Pest das Wirtschaftsleben und damit auch die herrschaftlichen Einkünfte aus Handel und Gewerbe beeinträchtigt hatte<sup>271</sup>. Für die Juden als die damals insgesamt wohl noch immer wichtigsten Träger des Kapitalmarktes im deutschen Altsiedelland gingen davon weitere Gefahren aus – ein Kausalnexus, den kurz vor den Pestjahren auch die in Frankreich tätigen

---

<sup>269</sup> S. o. S. 57, Anm. 113; S. 62 f., Anm. 134 f.; S. 57, Anm. 112; S. 53 ff.; S. 50, Anm. 80; S. 80, Anm. 222; S. 80 f.; in Trier fanden in diesem Zeitraum ebenfalls Auseinandersetzungen vornehmlich zwischen dem Stadtherrn und der Stadtgemeinde statt, s. o. S. 83 f. mit Anm. 236.

<sup>270</sup> Vgl. BULST, *Der Schwarze Tod* (wie Anm. 2).

<sup>271</sup> Vgl. HAVERKAMP, *Studien* (wie Anm. 1).

Lombarden unter dem Einfluß der Finanznot des französischen Königs mit Gefangensetzungen und Enteignungen gespürt hatten<sup>272</sup>.

Unter diesen Rahmenbedingungen erhielten die herkömmlichen Elemente der königlichen Judenpolitik in Deutschland eine für die Juden verheerende Wirkung. Es ist jedoch verfehlt, dem luxemburgischen Thronkandidaten und König Karl IV. auch nur für einen Teil der Pogrome die Hauptverantwortung anzulasten. Karl IV. hat zweifellos nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, die in ihrer Wirksamkeit außerhalb der luxemburgischen Territorien ohnehin begrenzt waren, zum Schutz der königlichen Kammerknechte genutzt; aus ihrer Ermordung hat er auch Vorteile zu ziehen versucht. Eine solche Einstellung war aber auch bei den regionalen und lokalen Gewalten weit verbreitet, die vielfach größere Möglichkeiten besaßen, Pogrome in ihrem Einflußgebiet zu verhindern. Andere Landesherren und auch Mitglieder mehrerer städtischer Führungsgremien haben die Pogromstimmung sogar noch gefördert oder gelenkt, um – teilweise in der Konkurrenz mit anderen Gewalten oder Gruppen – ihre oft schon länger gehegten Eigeninteressen auf Kosten der Juden zu sichern. In der Mehrzahl der Fälle ist es äußerst schwierig – wenn nicht, schon auf Grund der Quellenlage, unmöglich –, den Anteil an persönlicher Schuld näher zu bestimmen. Die Pogrome zur Zeit des Schwarzen Todes sind auf einem Nährboden erwachsen, der schon lange vorbereitet war und die Einstellung weiterer Bevölkerungskreise bis hin zu den weltlichen und geistlichen Herrschaftsträgern vorgeformt hatte.

Es war das Ziel meiner Ausführungen, ein wenig mehr Licht in das Dunkel des Verlaufs und der Motive dieser von Menschen an ihren Mitmenschen verübten Verbrechen zu bringen. Ob dies wenigstens teilweise gelungen ist, sei dahingestellt. Jedenfalls scheint mir eine weitere Beschäftigung mit diesen Abarten menschlicher Verhaltensweisen, die immer wieder unter anderen Formen und Bedingungen aufgebrochen sind und auch künftig wirksam werden können, vordringlich.

---

<sup>272</sup> Vgl. H. THOMAS, Beiträge zur Geschichte der Champagnemessen im 14. Jahrhundert, in: VSWG 64, 1977, S. 433–467. Vgl. auch die Enteignung der Erben Arnolds von Arlon – eines wichtigen Finanziers der Luxemburger – durch Erzbischof Balduin etwa im Frühjahr 1348, HAVERKAMP, Studien (wie Anm. 1), S. 491.